



## **Geschwister eines ausserfamiliär platzierten Kindes**

Handlungsempfehlungen für Beistandspersonen  
mit Fokus auf die systemische Familienarbeit  
unter Berücksichtigung der Besonderheit der Geschwisterbeziehung

August 2016

Jana Lötscher & Sylvie Heimgartner

Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

**Bachelor-Arbeit**  
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**  
Kurs **VZ 2013-2016**

**Jana Lötcher und Sylvie Heimgartner**

**Geschwister eines ausserfamiliär platzierten Kindes**

**Handlungsempfehlungen für Beistandspersonen mit Fokus auf die systemische  
Familienarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheit der Geschwisterbeziehung**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2016 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

---

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

---

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

---

Reg. Nr.:

---

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem  
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag  
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>  
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California  
95105, USA.

#### Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle  
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten  
Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur  
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder  
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber  
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt  
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.  
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,  
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers  
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

**Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**

**empfiehlt diese Bachelor-Arbeit**

**besonders zur Lektüre!**

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2016

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

## **Abstract**

Die vorliegende Fachliteraturarbeit befasst sich mit Handlungsempfehlungen für Beistandspersonen, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB für ein Kind aus einer Familie führen. Die Geschwister des ausserfamiliär platzierten Kindes verbleiben dabei im Familiensystem. Diese besondere Konstellation erfordert von der Beistandsperson eine systemische Arbeitsweise, um der gesamten Familie gerecht zu werden.

Aufgrund der innerfamiliären Bindungen sind alle Familienmitglieder voneinander abhängig, selbst wenn eine Person abwesend ist (Virginia Satir, 1972/1975, S. 189 & S. 213). Dies bedeutet, dass ein ausserfamiliär platziertes Kind nach wie vor Einfluss auf das Familiensystem ausübt. Durch die Trennung eines Familienmitgliedes muss sich das Familiensystem neu formieren und folglich die Rollen umverteilen (Salvador Minuchin, 1976/2015, S. 122). Sowohl für die Eltern als auch für die Geschwister hat dies weitreichende Auswirkungen.

Gemäss Gabriele Bindel-Kögel (2011) ist auffallend, dass Geschwister gestaffelt platziert werden, wenn es nicht gelingt, das Familiensystem zu stabilisieren (S. 31). Die besondere Gefahr besteht darin, dass weniger auffällige Geschwister übersehen werden (Bindel-Kögel, 2011, S. 59). Ziel ist deshalb, die Beistandsperson für einen Einbezug der Geschwister in den Unterstützungsprozess zu sensibilisieren.

Massgebend ist, dass das gesamte Familiensystem begleitet und gestützt wird. Dazu gehören nicht nur Gespräche mit den Eltern und dem ausserfamiliär platzierten Kind, sondern auch das aktive Einbeziehen der im Familiensystem verbleibenden Geschwister.

## **Vorwort**

Durch den Besuch des Moduls Kinderschutz und Erfahrungen in der Praxis verstärkte sich das Interesse der Autorinnen für den Bereich der gesetzlichen Sozialarbeit noch weiter. Dies war mitunter ein Grund für die Themenwahl der Bachelor-Arbeit. Während der intensiven Auseinandersetzung mit der Literatur, konnten die Autorinnen das Themengebiet vertiefter erschliessen.

Dank der wertvollen Unterstützung von Seiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, konnten viele offene Fragen geklärt werden. Ein herzliches Dankeschön geht an Frau Ursula Leuthold, welche als Dozentin, Projektleiterin und Verantwortliche des Kompetenzzentrums Kindes- und Erwachsenenschutz an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit tätig ist. Während den Coachings im Rahmen des Bachelor-Kolloquiums sowie in den letzten beiden Fachpoolgesprächen konnten die Autorinnen stets auf die fachliche Unterstützung und auf die wertschätzende Begleitung zählen.

Ein weiterer Dank gilt Herrn Dr. Andreas Jud und Herrn Andreas Zürcher Sibold, welche beide als Dozenten und Projektleiter am Institut Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit tätig sind. Der konstruktive Austausch in den ersten beiden Fachpoolgesprächen wurde von den Autorinnen sehr geschätzt.

Ferner haben die Autorinnen die Gespräche mit Personen aus der Praxis und die vielen kollegialen Feedbacks von Studierenden während des gesamten Erarbeitungsprozesses als sehr wertvoll empfunden.

Ein besonderer Dank geht zudem an die Lektorin und den Lektor, welche viele hilfreiche Rückmeldungen zur Bachelor-Arbeit geben konnten.

# Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	I
Vorwort .....	II
Abbildungsverzeichnis.....	V
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Problemstellung .....	2
1.3 Zielsetzung.....	3
1.4 Adressatenschaft und Berufsrelevanz.....	3
1.5 Fragestellungen .....	4
1.6 Aufbau der Bachelor-Arbeit .....	4
<b>2. Kinderschutz.....</b>	<b>6</b>
2.1 Arten des Kinderschutzes.....	6
2.2 Zivilrechtlicher Kinderschutz .....	6
2.2.1 Kindeswohl .....	7
2.2.2 Kindeswohlgefährdung.....	7
2.3 Grundsätze im zivilrechtlichen Kinderschutz .....	9
2.4 Kerngedanken .....	11
<b>3. Massnahmen im zivilrechtlichen Kinderschutz.....</b>	<b>12</b>
3.1 Allgemeines .....	12
3.2 Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB.....	13
3.2.1 Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB.....	14
3.2.2 Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB.....	15
3.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 ZGB .....	15
3.3.1 Element des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts .....	16
3.3.2 Element der Wegnahme.....	16
3.3.3 Element der angemessenen Unterbringung .....	17
3.4 Umsetzung in der Praxis.....	18
3.4.1 Falleröffnung .....	18
3.4.2 Erstgespräch .....	19
3.4.3 Diagnostik.....	20
3.4.4 Handlungsplan.....	21
3.4.5 Berichterstattung .....	21
3.5 Kerngedanken .....	21
<b>4. Familie als System.....</b>	<b>23</b>
4.1 Ansätze aus der Systemtheorie.....	23
4.1.1 Allgemeine Systemtheorie .....	23
4.1.2 Familiensystemtheorie .....	24
4.2 Familie als Beziehungssystem .....	26
4.2.1 Innerfamiliäre Beziehungen .....	26
4.2.2 Erziehung und Sozialisation.....	27
4.3 Eltern-Kind-Beziehung.....	28
4.3.1 Einflussfaktoren auf die Eltern-Kind-Beziehung.....	29



4.3.2	Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Kindes .....	29
4.4	Geschwisterbeziehung .....	31
4.4.1	Einflussfaktoren auf die Geschwisterbeziehung .....	31
4.4.2	Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Kindes .....	34
4.5	Kerngedanken .....	36
<b>5.</b>	<b>Mögliche Auswirkungen einer ausserfamiliären Platzierung .....</b>	<b>38</b>
5.1	Systemtheoretische Erkenntnisse .....	38
5.2	Familiensystemtheoretische Erkenntnisse.....	39
5.2.1	Familie als Beziehungssystem .....	39
5.2.2	Stressereignisse .....	39
5.3	Mögliche Auswirkungen auf die Eltern .....	42
5.3.1	Situation vor der ausserfamiliären Platzierung.....	42
5.3.2	Situation während der ausserfamiliären Platzierung.....	43
5.3.3	Umgang mit der neuen Situation .....	44
5.4	Mögliche Auswirkungen auf die Geschwister .....	45
5.4.1	Situation vor der ausserfamiliären Platzierung.....	45
5.4.2	Situation während der ausserfamiliären Platzierung.....	46
5.4.3	Umgang mit der neuen Situation .....	47
5.5	Kerngedanken .....	48
<b>6.</b>	<b>Handlungsempfehlungen für Beistandspersonen .....</b>	<b>50</b>
6.1	Systemische Arbeitsweise als Grundhaltung .....	50
6.2	Zusammenarbeit mit den Eltern .....	52
6.2.1	Falleröffnung .....	52
6.2.2	Erstgespräch und weitere Gespräche .....	52
6.2.3	Diagnostik.....	54
6.2.4	Handlungsplan.....	54
6.3	Zusammenarbeit mit den Geschwistern .....	54
6.3.1	Falleröffnung .....	55
6.3.2	Erstgespräch und weitere Gespräche .....	55
6.3.3	Diagnostik.....	57
6.3.4	Handlungsplan.....	57
6.4	Mögliche Herausforderungen .....	58
<b>7.</b>	<b>Schlussfolgerungen und Ausblick.....</b>	<b>59</b>
7.1	Zentrale Erkenntnisse.....	59
7.2	Bestehende Lücken und Ausblick.....	61
7.3	Persönliches Fazit .....	62
<b>8.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>63</b>

Die gesamte Bachelor-Arbeit wurde gemeinsam verfasst.

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abb. 1:</b> Aufbau der Bachelor-Arbeit.....	5
<b>Abb. 2:</b> Bedarf des Kindes .....	7
<b>Abb. 3:</b> Modell zu Risiko- und Schutzfaktoren .....	8
<b>Abb. 4:</b> Einschätzungsmerkmale .....	9
<b>Abb. 5:</b> Grundsätze des Kindesschutzes.....	10
<b>Abb. 6:</b> Maximen des Kindesschutzes .....	10
<b>Abb. 7:</b> Kindesschutzmassnahmen im ZGB .....	12
<b>Abb. 8:</b> Dreieck.....	19
<b>Abb. 9:</b> Ebenen eines Systems .....	25
<b>Abb. 10:</b> Einflussgrössen und Effekte von Eltern-Kind-Beziehungen.....	29
<b>Abb. 11:</b> Vier Kategorien von Elternkompetenzen .....	30
<b>Abb. 12:</b> Fünf Beziehungstypen .....	33
<b>Abb. 13:</b> Rückwirkungen .....	38
<b>Abb. 14:</b> Doppeltes ABCX-Stressmodell .....	41
<b>Abb. 15:</b> Bewältigungsmöglichkeiten.....	42

**Titelbild:** Eigene Fotografie (Jana Lötscher, 2015)

## 1. Einleitung

Im vorliegenden Kapitel werden die Ausgangslage sowie die Problemstellung des Themas erläutert. Gleichzeitig wird ausgeführt, welches Ziel der Bachelor-Arbeit zugrunde liegt, an welche Adressatinnen und Adressaten sich der Inhalt richtet und welche Berufsrelevanz sich ergibt. Insbesondere wird auch offengelegt, welche Fragestellungen die Bachelor-Arbeit leiten. Ein Überblick über den Aufbau der Bachelor-Arbeit rundet das Kapitel schliesslich ab.

### 1.1 Ausgangslage

Eine ausserfamiliäre Platzierung eines einzelnen Kindes einer Familie durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bedeutet für das gesamte Familiensystem Veränderungen. Gemäss Gabriele Bindel-Kögel (2011) hat sich z.B. in Deutschland gezeigt, dass häufiger Kinder einzeln aus einer Familie genommen werden, während die übrigen Geschwister im Familiensystem verbleiben (S. 25). Dies hat vor allem damit zu tun, dass nicht alle Kinder aus einer Familie gleich gefährdet sind und es sich somit immer um eine Einzelfallprüfung handelt (ebd.). Damit ein Kind gegen den Willen der Eltern ausserhalb des Familiensystems platziert werden kann, entzieht die KESB diesen das Aufenthaltsbestimmungsrecht. In der Praxis wird nach der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 ZGB häufig eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet und eine Beistandsperson eingesetzt (Daniel Rosch & Andrea Hauri, 2016b, S. 442 – 443). Die KESB umschreibt dabei die Aufgabenbereiche der zu führenden Beistandschaft (Luca Maranta & Patrik Terzer, 2016, S. 496). Die Beistandsperson hat beispielsweise die Aufgabe, die Platzierung des Kindes zu begleiten sowie die Kommunikation zwischen den Eltern und der Institution zu vermitteln oder zu fördern (Rosch & Hauri, 2016b, S. 443). Es kann dabei auch zur Aufgabe der Beistandsperson gehören, die Eltern am Anfang der ausserfamiliären Platzierung bei der emotionalen Verarbeitung derselben zu begleiten (ebd.). Im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes rücken demnach die Eltern bei den Gesprächen in den Fokus, da die Kinder einerseits minderjährig sind und andererseits, weil die Beistandsperson die Eltern gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB mit Rat und Tat unterstützen muss.

Gemäss Johannes Jungbauer (2014) verändert sich ein Familiensystem aus systemischer Sicht immer als Ganzes und ein solcher Entwicklungsprozess betrifft stets alle Familienmitglieder (S. 35). Folglich bedeutet die ausserfamiliäre Platzierung nicht nur eine Veränderung für das direktbetroffene Kind, welches sich örtlich von der Familie trennen muss, sondern ebenso für die Geschwister und für die Eltern, welche mit einer veränderten Familienkonstellation verbleiben. Gemäss Salvador Minuchin (1976/2015) führt ein vorübergehender Verlust eines Familienmitgliedes zu einer Belastung während einer Übergangssituation, welche eine Neustrukturierung der Familie notwendig macht (S. 122). Eine ausserfamiliäre Platzierung kann für die Eltern sowohl eine Belastung als auch eine Entlastung bedeuten (Blüml, 2006; zit. in Stefan Blülle, 2013, S. 59). Ebenso stellt dies für die Beziehung zwischen den Geschwistern eine Belastung oder Chance dar (Jürg Frick, 2015, S. 157). Die räumliche Trennung von einem Kind kann demnach eine starke emotionale und psychische Herausforderung für die Eltern wie auch für die verbleibenden Geschwister bedeuten. Denkbar ist somit auch, dass dadurch eine Krisensituation innerhalb der Familie entsteht. Roland Schleiffer (2015) führt diesbezüglich aus, dass ein Wechsel in der Zusammensetzung der Familie auch eine Veränderung der Familiendynamik bedeutet (S. 39 - 40). Folglich führt eine räumliche Trennung eines Kindes durch eine ausserfamiliäre Platzierung zu erheblichen Veränderung der Beziehungen innerhalb der Familie.

Da die Eltern-Kind-Beziehung die Geschwisterbeziehung massgeblich beeinflusst, muss auch diese berücksichtigt werden (Sylvia Leitner, Ulrike Loch & Stephan Sting, 2011, S. 14).

Gemäss Leitner et al. (2011) sind die Geschwisterbeziehungen die längsten, zeitlich ausgedehntesten Beziehungen im Leben eines Menschen, wobei sie nicht frei wählbar und auch nicht kündbar sind (S. 11). Diese Merkmale stellen eine Besonderheit unter den Beziehungen dar. Oftmals wird eine emotionale Beziehung durch den gemeinsam erlebten Alltag in der Familie entwickelt (Jungbauer, 2014, S. 71). Frick (2015) fügt diesbezüglich an, dass eine räumliche Distanz die Gefahr beinhaltet, dass sich die Geschwister auch auf der emotionalen Ebene voneinander entfernen, sofern die Kontakte zueinander nicht in regelmässigen Abständen ermöglicht werden (S. 159). Durch das Vorhandensein einer örtlichen Distanz, ist es für die Geschwister wichtig zu wissen, dass ein Bruder oder eine Schwester vorhanden ist, da dies Sicherheit vermitteln kann (Frick, 2015, S. 161). Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass jede Familie und somit auch die darin vorhandenen Beziehungen von einer starken Individualität geprägt sind (Frick, 2015, S. 52). Dementsprechend ist keine Geschwisterbeziehung wie die andere und ihr muss individuell begegnet werden (ebd.). Trotzdem ist es gemäss Corinna Petri (2014) wichtig, allgemeines Wissen über die Entwicklung, die Einflussfaktoren und die Bedeutung der Beziehungen innerhalb der Familien zu haben, um im Einzelfall davon Gebrauch zu machen und dieses in die professionelle Arbeit einfließen zu lassen (S. 25).

## 1.2 Problemstellung

Wie vorgängig ausgeführt, ist die Aufgabe einer Beistandsperson, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB führt, die Eltern u.a. mit Rat und Tat zu unterstützen und sie dabei bei der Verarbeitung der ausserfamiliären Platzierung zu begleiten (vgl. Kapitel 1.1, S. 1f.). Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass die Begleitung der im Familiensystem verbleibenden Geschwister nicht explizit im Gesetzestext oder in der Literatur zu Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB erwähnt wird (vgl. Kapitel 3.2, S. 13ff.).

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern auch den Geschwistern von ausserfamiliär platzierten Kindern mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Frick (2015) bestätigt, dass die Bedeutung von Beziehungen unter Geschwistern lange vernachlässigt wurden, auch wenn sich heute erste Änderungen abzeichnen (S. 25 – 30). Diese Aussage wird durch Christian Schrapper (2015) bestätigt, welcher angibt, dass die Bedeutung von Geschwistern immer vertiefter erforscht wird (S. 27). Bis heute scheint jedoch lediglich zu interessieren, ob Geschwister, welche beide von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind, gemeinsam oder getrennt ausserfamiliär platziert werden sollen (ebd.). Zudem wird in der Literatur vorwiegend thematisiert, wie das zu platzierende Kind professionell begleitet werden soll (vgl. Leitfaden Fremdplatzierung von Integras & Standards Quality4children). Gemäss Maja Heiner und Sibylle Walter (2010) ist es in der fachlichen Begleitung von ausserfamiliären Platzierungen selbstverständlich, dass Beziehungen der fremduntergebrachten Kinder und ihren Eltern thematisiert und sowohl das Kind als auch die Eltern zu gleichen Teilen in den Prozess eingebunden werden (S. 20). Geschwisterbeziehungen werden allerdings in der Regel nicht im Speziellen aufgegriffen (Heiner & Walter, 2010, S. 20). Auffallend ist gemäss Bindel-Kögel (2011) dabei, dass Geschwister oftmals zeitlich gestaffelt platziert werden, wenn es nicht gelingt, das gesamte Familiensystem zu stabilisieren (S. 31). Daraus lässt sich ableiten, dass Geschwister von

ausserfamiliär platzierten Kindern in der darauffolgenden Zeit selbst ein erhöhtes Risiko aufweisen können, Auffälligkeiten zu entwickeln. Dies würde darauf hindeuten, dass viele Familien die Veränderungen, die eine ausserfamiliäre Platzierung eines Geschwisters mit sich bringt, selbst nur ungenügend auffangen und sich diese neue Situation negativ auf die verbleibenden Geschwister auswirken können.

Es ist aufgrund dessen denkbar, dass die Beistandsperson nicht mehr nur den Fokus auf das ausserfamiliär platzierte Kind und dessen Eltern richtet, sondern auch die Geschwister aktiv in den gesamten Prozess einbindet, um einerseits der Geschwisterbeziehung Rechnung zu tragen und andererseits die Geschwister als einen wichtigen und nicht zu vernachlässigenden Teil des Familiensystems zu berücksichtigen. Deshalb befasst sich der Inhalt der vorliegenden Bachelor-Arbeit mit den Auswirkungen einer ausserfamiliären Platzierung eines einzelnen Kindes auf das Familiensystem und insbesondere auf die im Familiensystem verbleibenden Geschwister.

### **1.3 Zielsetzung**

Das Ziel der Bachelor-Arbeit besteht darin, Beistandspersonen für die systemische Familienarbeit und insbesondere für die Bedeutung der Geschwisterbeziehung im Zusammenhang mit einer ausserfamiliären Platzierung eines Kindes zu sensibilisieren. Des Weiteren sollen die Beistandspersonen die möglichen Auswirkungen auf die im Familiensystem verbleibenden Geschwister im Unterstützungsprozess berücksichtigen. Aus den Ausführungen der vorliegenden Bachelor-Arbeit ergeben sich schliesslich Handlungsempfehlungen für Beistandspersonen, welche der systemischen Familienarbeit und der Besonderheit der Geschwisterbeziehung Rechnung tragen.

### **1.4 Adressatenschaft und Berufsrelevanz**

Die Bachelor-Arbeit richtet sich an Beistandspersonen, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB für ein Kind aus einer Familie führen. Ferner soll die Arbeit auch Beistandspersonen dienen, welche Kindesschutzmassnahmen führen und in diesem Zusammenhang häufig mit komplexen Familiensystemen zu tun haben.

Gerade in der gesetzlichen Sozialarbeit interagieren die Beistandspersonen mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, was Herausforderungen in der professionellen Arbeit mit sich bringen kann. Die vorliegende Arbeit leistet einen Beitrag zur Vertiefung der systemischen Arbeitsweise in der gesetzlichen Sozialarbeit. Gemäss Virginia Satir (1972/1975) ist erwiesen, dass Veränderungen, welche von einem Familienmitglied ausgehen, zu Veränderungen im gesamten Familiensystem führen (S. 202). Folglich müssen auch alle Familienmitglieder die Möglichkeit erhalten, sich zur Situation zu äussern. Insbesondere die im Familiensystem verbleibenden Geschwister werden in diesem Kontext noch wenig thematisiert.

## 1.5 Fragestellungen

Die Bachelor-Arbeit wird durch folgende Hauptfragestellung geleitet und mittels bestehender Fachliteratur bearbeitet:

Inwiefern soll eine Beistandsperson, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB für ein Kind aus einer Familie führt, die im Familiensystem verbleibenden Geschwister aufgrund des systemischen Ansatzes berücksichtigen und in die professionelle Arbeit einbinden?

Ferner lässt sich die vorliegende Bachelor-Arbeit mittels folgenden Teilfragen zu den verschiedenen Wissensarten strukturieren:

In welchen Fällen wird im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes eine geeignete Massnahme für ein einzelnes Kind getroffen? (Kapitel 2)

Was beinhaltet eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB und in welchen Fällen wird die Massnahme nur für ein Kind aus der Familie angeordnet? (Kapitel 3)

Was wird unter einem Familiensystem verstanden und welche Bedeutung haben die Eltern-Kind-Beziehung sowie die Geschwisterbeziehung innerhalb einer Familie? (Kapitel 4)

Wie wirkt sich eine Trennung aufgrund einer ausserfamiliären Platzierung eines Kindes auf das Familiensystem, auf die Eltern und auf die im Familiensystem verbleibenden Geschwister aus? (Kapitel 5)

Welche Handlungsempfehlungen lassen sich für eine Beistandsperson, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB führt, aus familiensystemischer Sicht und mit Fokus auf die Geschwisterbeziehung ableiten? (Kapitel 6)

## 1.6 Aufbau der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit beinhaltet insgesamt sieben Kapitel, wobei das erste Kapitel der Einleitung dient.

Das zweite Kapitel widmet sich dem Kindesschutz. Damit wird einerseits der zivilrechtliche Kindesschutz von anderen Bereichen abgrenzt, andererseits werden die geltenden Grundsätze benannt und eine Einführung in die relevanten Begrifflichkeiten vorgenommen.

Im dritten Kapitel wird das Thema der Massnahmen aufgegriffen. Dabei geht es darum, die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zu beschreiben sowie die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 ZGB näher zu erläutern. Die ideale Umsetzung in der Praxis schliesst das Kapitel.

Das vierte Kapitel erläutert das System der Familie. Zentral sind dabei die Grundzüge aus der allgemeinen Systemtheorie und der Familiensystemtheorie. Die innerfamiliären Beziehungen sowie die Eltern-Kind-Beziehung und die Geschwisterbeziehung werden zudem vertieft.

Im fünften Kapitel folgen Ausführungen zu möglichen Auswirkungen einer ausserfamiliären Platzierung aufgrund systemtheoretischen und familiensystemtheoretischen Erkenntnissen. Des Weiteren werden die möglichen Auswirkungen für die Eltern und die Geschwister thematisiert.

Im sechsten Kapitel werden schliesslich die Handlungsempfehlungen für die Beistandspersonen, abgeleitet, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB führen, nachdem den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB für ein Kind entzogen wurde. Die Handlungsempfehlungen setzen sich aus den Kerngedanken der vorangehenden Kapitel zusammen.

Das siebte Kapitel dient den allgemeinen Schlussfolgerungen und einem Ausblick.

Der Aufbau der vorliegenden Bachelor-Arbeit (siehe Abbildung 1) lässt sich graphisch wie folgt darstellen:

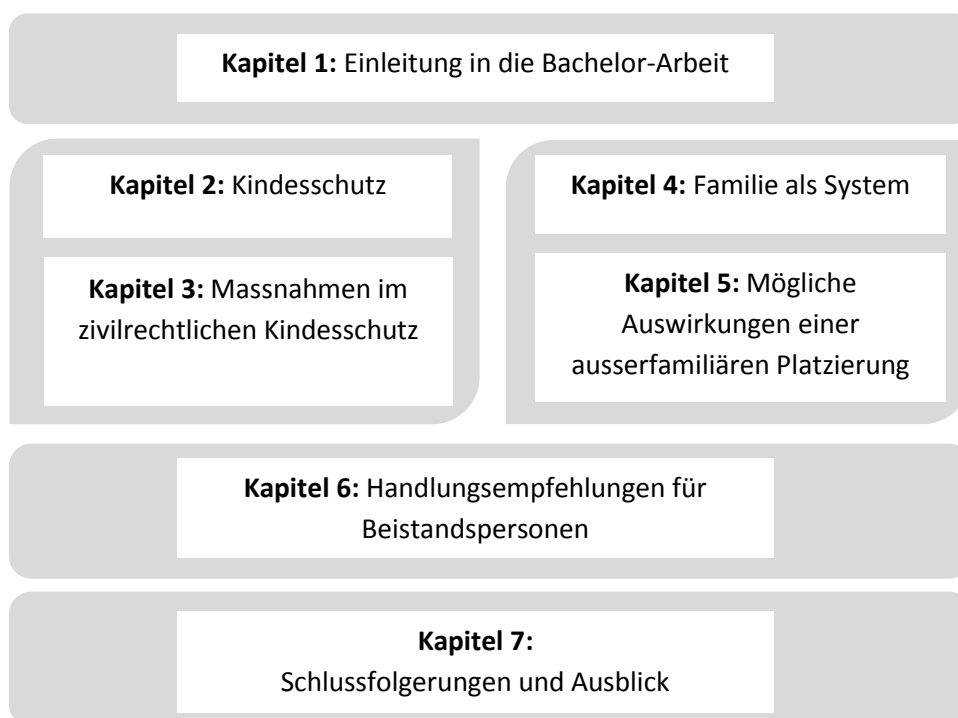


Abb. 1: Aufbau der Bachelor-Arbeit (eigene Darstellung)

## 2. Kindesschutz

Das zweite Kapitel widmet sich der Verortung des zivilrechtlichen Kindesschutzes. In einem ersten Schritt wird in den Bereich des Kindesschutzes eingeführt, indem die verschiedenen Arten in einem kurzen Überblick erläutert werden. In einem zweiten Schritt wird schliesslich der zivilrechtliche Kindesschutz mit seinen zentralen Begrifflichkeiten – Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – näher beleuchtet. Die Grundsätze des zivilrechtlichen Kindesschutzes und die Kerngedanken runden das Kapitel schliesslich ab.

### 2.1 Arten des Kindesschutzes

Gemäss Christoph Häfeli (2013b) umfasst der Kindesschutz generell „(...) alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen“ (S. 275). Der Kindesschutz beinhaltet dabei den freiwilligen, strafrechtlichen, öffentlich-rechtlichen sowie den zivilrechtlichen Kindesschutz (Daniel Rosch & Andrea Hauri, 2016a, S. 406). Der *freiwillige Kindesschutz* enthält verschiedene Hilfsangebote, die sowohl Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, als auch Pflege- oder Stiefeltern auf eigenes Begehren oder durch eine Beratung freiwillig wahrnehmen (ebd.). Der *strafrechtliche Kindesschutz* schützt minderjährige Personen mit den Möglichkeiten, die das Strafrecht zu bieten hat (Rosch & Hauri, 2016a, S. 407). Es handelt sich dabei gemäss Rosch und Hauri (2016a) eher um ein repressives Mittel (S. 408). Beim *öffentlich-rechtlichen Kindesschutz* hat der Staat eine Verpflichtung gegenüber den Kindern, wobei sich dieser u.a. aus Art. 11 Abs. 1 BV ergibt (Rosch & Hauri, 2016a, S. 406). Dazu zählen u.a. die Schule, das Arbeitsrecht und die Opferhilfe (Rosch & Hauri, 2016a, S. 407). Der *zivilrechtliche Kindesschutz* stellt ein weiteres Gebiet des Kindesschutzes dar und wird im nachfolgenden Kapitel genauer ausgeführt.

### 2.2 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Der zivilrechtliche Kindesschutz ist eine Art des Kindesschutzes und betrifft denjenigen Bereich, welcher im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt ist (Rosch & Hauri, 2016a, S. 409). Er wird dabei als eigene Kategorie aufgeführt, obwohl er streng genommen auch zum öffentlich-rechtlichen Kindesschutz zählen könnte (Rosch & Hauri, 2016a, S. 407). Dies deshalb, weil das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht steht (ebd.). Rosch und Hauri (2016b) betonen zudem, dass es sich beim Kindesschutz im engeren Sinne um die Massnahmen nach Art. 307 ff. ZGB handelt (S. 410). Gemäss Häfeli (2013b) ist der zivilrechtliche Kindesschutz davon geprägt, dass die Eltern grundsätzlich die Pflicht haben, dafür besorgt zu sein, dass sich ihre Kinder optimal entwickeln können und zwar sowohl in körperlicher und geistiger als auch in psychischer und sozialer Hinsicht (S. 277 – 278). Der Gesetzeswortlaut sieht dabei vor:

**Art. 307 Abs. 1 ZGB:** „Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.“



Andrea Hauri und Marco Zingaro (2013) fügen diesbezüglich an, dass die Eltern durch die elterliche Sorge sowohl Rechte als auch Pflichten erhalten, wie beispielsweise die nötigen Entscheidungen für das Kind zu treffen oder es zu vertreten (S. 19). Wenn der Auftrag von den Eltern nicht oder nur in unzureichender Weise erfüllt wird und sich daraus eine Kindeswohlgefährdung ableiten lässt, dann muss die KESB entsprechend einschreiten (ebd.).

### 2.2.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, weshalb sich keine genaue Umschreibung der Bedeutung oder eine Definition im Gesetz finden lässt und eine entsprechende Auslegung durch die KESB vorgenommen werden muss (Hauri & Zingaro, 2013, S. 9). Als Grundsatz gilt, dass das Kindeswohl gewahrt ist, „(...) wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits“ (ebd.). Gemäss Rosch und Hauri (2016b) ist das Kindeswohl somit aus zwei Elementen zusammengesetzt, nämlich aus dem Bedarf des Kindes (siehe Abbildung 2) und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes (S. 413). Der Bedarf setzt sich gemäss Rosch und Hauri (2016b) folgendermassen zusammen (S. 413):

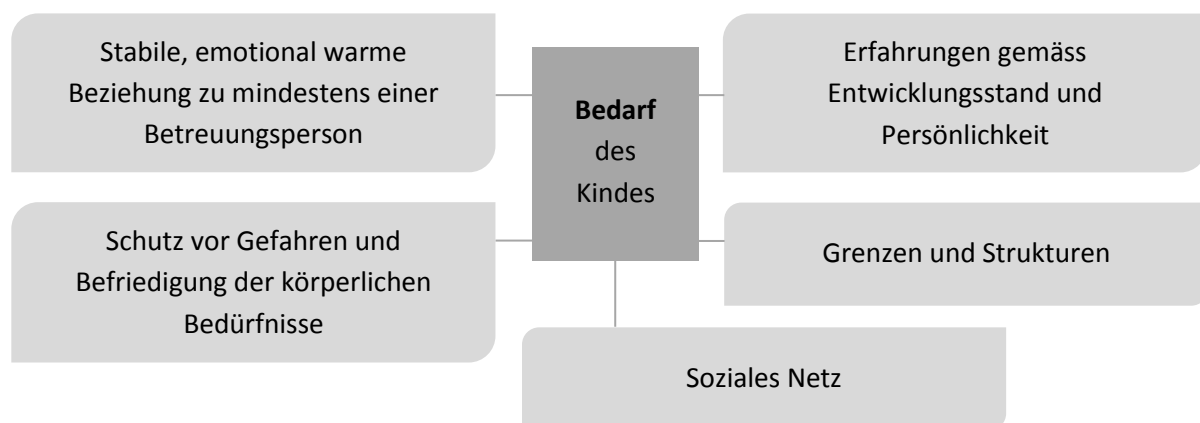


Abb. 2: Bedarf des Kindes (eigene Darstellung auf der Basis von Rosch & Hauri, 2016b, S. 413)

Der Begriff des Kindeswohls zeichnet sich gemäss David Lätsch, Andrea Hauri, Andreas Jud und Daniel Rosch (2015) dadurch aus, dass er einerseits gegenwartsbezogen und andererseits zukunftsbezogen ist (S. 13). Es geht aber nicht darum, eine absolut gefahrenlose Entwicklung eines Kindes zu gewährleisten, denn Belastungen gehören zu einem Leben dazu und können je nach Ausprägung auch dazu beitragen, dass Kinder reifer werden (Rosch & Hauri, 2016b, S. 415). Die Herausforderung, das Kindeswohl einzuschätzen, liegt darin, dass es von den aktuellen Erkenntnissen, den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der nationalen Gesetzen abhängig ist (Rosch & Hauri, 2016b, S. 414).

### 2.2.2 Kindeswohlgefährdung

Auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar (Hauri & Zingaro, 2013, S. 9). Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäss Definition vor, sobald „(...) die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist“ (Hegnauer, 1999; zit. in Hauri & Zingaro, 2013, S. 9). Die

Kindesschutzbehörde darf gemäss Hauri und Zingaro (2013) bei einer Kindeswohlgefährdung eingreifen, selbst wenn sich die Gefährdung noch nicht verwirklicht hat (S. 19). Gemäss Rosch und Hauri (2016b) reicht es also aus, wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohls droht, d.h. wenn das Eintreten der Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich ist (S. 415). Eine rein hypothetische Gefährdung reicht in diesem Zusammenhang jedoch nicht aus (Rosch & Hauri, 2016b, S. 415). Somit verfolgt der zivilrechtliche Kindesschutz stets das Ziel, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden (Häfeli, 2013b, S. 278). Gemäss Peter Breitschmid (2014a) sind folgende exemplarische Fälle einer Kindeswohlgefährdung denkbar (S. 1702):

- Gefährdung des körperlichen Wohls: Darunter fällt u.a. die körperliche Misshandlung, mangelnde Körper- oder Gesundheitspflege, fehlende Hygiene;
- Gefährdung des geistigen Wohls: Denkbar ist u.a. die fehlende Erziehungsfähigkeit der Eltern, Überforderung, fehlende Zusammenarbeit mit der Schule;
- Kombination physischer und psychischer Beeinträchtigung: Als Beispiele werden aufgeführt, dass Eltern abwesend sind, ohne dabei die Betreuung des Kindes organisiert zu haben oder dass sie aufgrund der Gesundheit oder des Alters nur in ungenügender Weise für das Kind sorgen können.

Rosch und Hauri (2016b) fügen an, dass es eine Vielzahl an Formen von Kindeswohlgefährdungen gibt, wobei sie die Einteilung in die Kategorien Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, sexuelle Gewalt, psychische Misshandlung und weiteren spezifische Formen vornehmen (S. 417 – 419).

Damit eine Prognose für die Zukunft eines Kindes vorgenommen werden kann, müssen sowohl die Risiko- als auch Schutzfaktoren (siehe Abbildung 3) näher abgeklärt werden (Rosch & Hauri, 2016b, S. 415). Gemäss Günther Deegener und Wilhelm Körner (2015) lassen sich die Risiko- und Schutzfaktoren wie folgt darstellen (S. 24):



**Abb. 3:** Modell zu Risiko- und Schutzfaktoren (leicht modifiziert nach Deegener & Körner, 2015, S. 24)

Deegener und Körner (2015) gehen von personalen, familiären und sozialen Risiken aus, welche als risikoe erhöhende Belastungsfaktoren zur Gefährdung des Kindeswohls beitragen können (S. 24). Lätsch et al. (2015) erläutern, dass *Risikofaktoren* sowohl Merkmale eines Kindes (siehe Abbildung 4), solche der Eltern als auch solche der Umgebung umfassen, welche dazu führen, dass das Kindeswohl in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft beeinträchtigt werden könnten (S. 13). Sie folgen somit der beschriebenen Dreiteilung.

Die Merkmale des Kindes können anhand folgender Elemente gemäss Lätsch et al. (2015) eingeschätzt werden (S. 15):

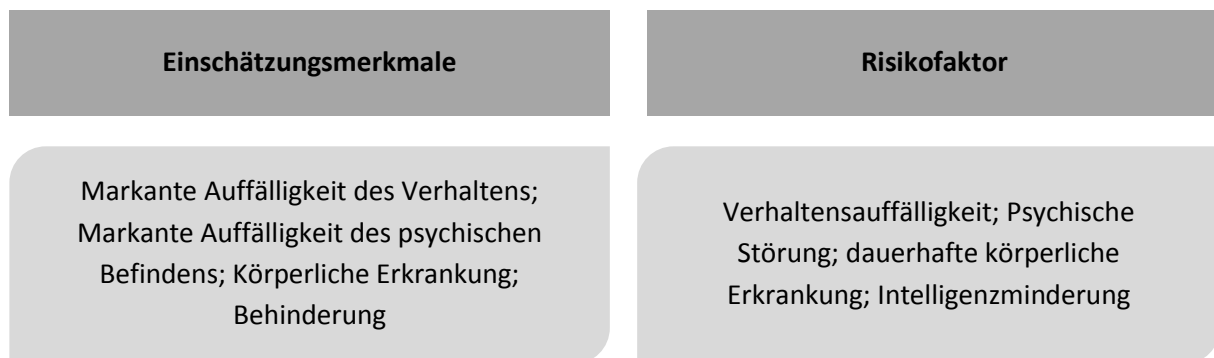


Abb. 4: Einschätzungsmerkmale (leicht modifiziert nach Lätsch et al., 2015, S. 15)

Zu den Risikofaktoren insgesamt können gemäss Deegener und Körner (2015) exemplarisch folgende Elemente zählen (S. 24 – 25):

- Belastungen der Eltern aufgrund psychischer Störungen, schwerer körperlicher Erkrankung oder Behinderung, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit;
- Trennungen von wichtigen Bezugspersonen wie Eltern oder Geschwistern;
- Kindesmisshandlung;
- Starke Belastungen durch Geschwister.

Wichtig bleibt anzumerken, dass das Vorhandensein eines einzigen Faktors alleine keinen Hinweis auf eine Störung der Entwicklung des Kindes abzuliefern vermag (Deegener & Körner, 2015, S. 25).

Die risikomildernden *Schutzfaktoren* werden wiederum in personale, familiäre und soziale Ressourcen unterteilt (Deegener & Körner, 2015, S. 24). Dadurch lassen sich laut Deegener und Körner (2015) die Folgen von Risikofaktoren mildern oder gar aufheben (S. 31). Zu den Schutzfaktoren gehören gemäss Deegener und Körner (2015) exemplarisch (S. 30 – 31):

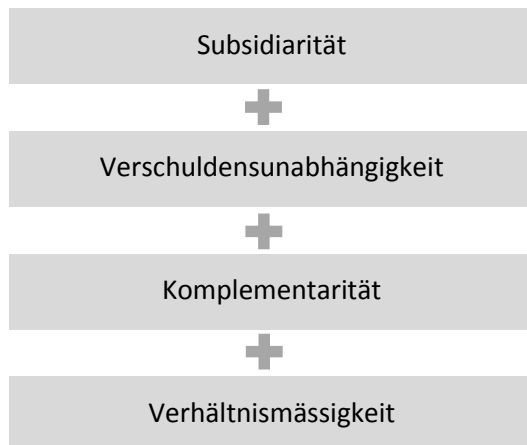
- Langandauernde, gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson;
- Eltern, welche seelisch gesund sind;
- Erziehungsklima, das konfliktarm ist;
- Wenig kritische Lebensereignisse.

Selbst wenn viele Risikofaktoren vorhanden sind, kann gemäss Deegener und Körner (2015) das Vorhandensein von Schutzfaktoren dazu beitragen, dass eine relativ gesunde Entwicklung möglich ist (S. 31).

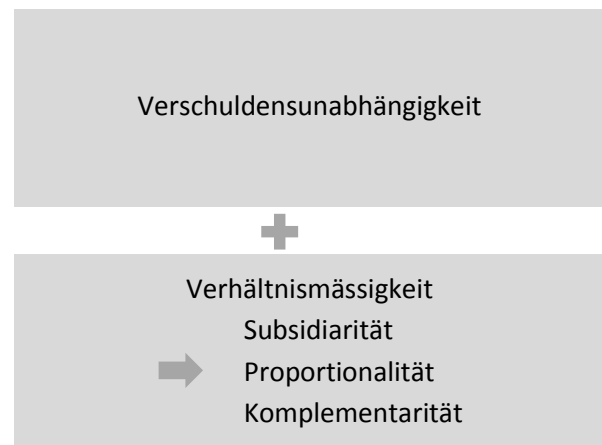
### 2.3 Grundsätze im zivilrechtlichen Kindesschutz

Der Kindesschutz ist davon gekennzeichnet, dass er schnell, nachhaltig, fachlich korrekt und mit einem minimalen Eingriff in die Rechte der Eltern und in die Struktur der Familie erfolgen soll (Breitschmid, 2014a, S. 1697). Mit der Anordnung einer Massnahme im zivilrechtlichen Kindesschutz wird das Ziel verfolgt, dass trotz Vorhandensein einer Gefährdungssituation das Kindeswohl wieder ermöglicht werden soll (Breitschmid, 2014a, S. 1697 – 1698).

Gemäss Häfeli (2013b) gelten im zivilrechtlichen Kindesschutz die Grundsätze (siehe Abbildung 5) der Subsidiarität, der Verschuldensunabhängigkeit, der Komplementarität und der Verhältnismässigkeit (S. 278). Rosch und Hauri (2016b) ziehen hingegen eine grundrechtliche Perspektive (siehe Abbildung 6) vor und begründen dies damit, dass sich gerade der Kindesschutz vermehrt verfassungsrechtlich ausrichtet (S. 412). Sie gehen demnach vom Grundsatz der Verschuldensunabhängigkeit und der Verhältnismässigkeit aus, wobei unter Letzteres die Subsidiarität, die Proportionalität und die Komplementarität subsumiert werden (ebd.). Folglich lässt sich festhalten, dass sie auf diese Weise zusätzlich den Aspekt der Proportionalität einführen. Die Maximen sind jedoch inhaltlich identisch (Rosch & Hauri, 2016b, S. 412).



**Abb. 5:** Grundsätze des Kindesschutzes  
(eigene Darstellung auf der Basis von Häfeli, 2013b, S. 278)



**Abb. 6:** Maximen des Kindesschutzes  
(eigene Darstellung auf der Basis von Rosch & Hauri, 2016b, S. 412)

Sollte das Kindeswohl gefährdet sein, dann greift die KESB gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB erst ein, wenn die Eltern nicht von sich aus Abhilfe leisten oder dazu nicht im Stande sind (Häfeli, 2013b, S. 278). Ferner müssen vor der Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen auch immer Lösungsansätze im Bereich des freiwilligen Kindesschutzes geprüft werden, damit der Grundsatz der *Subsidiarität* erfüllt ist (ebd.). Unter dem Gesichtspunkt der *Proportionalität* gilt es zu berücksichtigen, dass es nicht einzig auf die Schwere des Eingriffs im momentanen Zeitpunkt ankommt, sondern dass ebenfalls relevant ist, was ein Aufschub eines Eingriffs in Zukunft auslösen könnte (Breitschmid, 2014a, S. 1699). Wichtig ist dabei, den Eltern bei den Anordnungen jeweils auch Verantwortung zu belassen (ebd.). Massgebend ist aufgrund des Grundsatzes der *Komplementarität* weiter, dass Kindesschutzmassnahmen die elterlichen Fähigkeiten stets ergänzen, nicht aber ersetzen sollen (Rosch & Hauri, 2016b, S. 412). Es geht also darum, mit staatlichen Massnahmen lediglich die Defizite der Eltern zu kompensieren (Breitschmid, 2014a, S. 1698). Für das Eingreifen der KESB und das Anordnen von Kindesschutzmassnahmen ist es unerheblich, ob den Eltern als sorgeberechtigte Personen ein Verschulden angelastet werden kann oder nicht (Rosch & Hauri, 2016b, S. 412). In diesem Zusammenhang spricht man deshalb auch vom Grundsatz der *Verschuldensunabhängigkeit*. Eine zivilrechtliche Massnahme muss weiter den Grundsatz der *Verhältnismässigkeit* berücksichtigen (Häfeli, 2013b, S. 278). Die Verhältnismässigkeitprüfung beinhaltet dabei insgesamt drei Elemente (Christiana Fountoulakis & Daniel Rosch, 2016, S. 32). Sie muss geeignet sein, das zuvor festgehaltene Ziel zu erreichen (ebd.). Ferner muss sie erforderlich sein, was heisst, dass keine mildere Massnahme in sachlicher, zeitlicher, personeller als auch räumlicher Hinsicht geeignet sein darf (ebd.). Als drittes Element wird die Zumutbarkeit genannt, welche sich aus der Lehre und Rechtsprechung ableiten lässt und analog auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angewendet wird (ebd.). Massgeblich

ist dabei, ob der Eingriffszweck und die Eingriffswirkung der Massnahme in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 32).

## 2.4 Kerngedanken

Die leitende Fragestellung dieses Kapitels lautet: In welchen Fällen wird im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes eine geeignete Massnahme für ein einzelnes Kind getroffen?

Die KESB trifft eine **geeignete zivilrechtliche Massnahme** zum Schutz des Kindes, wenn:

1. eine **Kindeswohlgefährdung** vorliegt, d.h. wenn „(...) die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist“ (Hegnauer, 1999; zit. in Häfeli, 2013b, S. 278),
2. wobei sich diese Kindeswohlgefährdung **noch nicht verwirklicht haben muss** (Hauri & Zingaro, 2013, S. 9) und
3. die **Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen** oder dazu **nicht in der Lage sind** (Art. 307 ZGB) und
4. die Grundsätze der **Subsidiarität, Verschuldensunabhängigkeit, Komplementarität und Verhältnismässigkeit** erfüllt sind (Häfeli, 2013b, S. 278).

Die Herausforderung in der Praxis besteht grundsätzlich darin, die Kindeswohlgefährdung einzuschätzen. Dabei werden gemäss Deegener und Körner (2015) Modelle betreffend Risiko- und Schutzfaktoren beigezogen (S. 24).

Die KESB wird aufgrund von Art. 307 Abs. 1 ZGB nur **für ein Kind aus einer Familie** eine **geeignete zivilrechtliche Massnahme** treffen, wenn exemplarisch

1. **nur dieses eine Kind** von einer **Kindeswohlgefährdung** betroffen ist,
2. wobei dies z.B. dann denkbar ist, wenn die Gefährdung sich auf die **Merkmale dieses Kindes** bezieht (vgl. Abb. 4).
3. Als Risikofaktoren im Merkmalbereich des Kindes sind gemäss Lätsch et al. (2015) folgende Elemente denkbar: **Verhaltensauffälligkeit, psychische Störung, Intelligenzminderung oder dauerhafte körperliche Erkrankung** (S. 15).
4. **Aber:** Das Vorhandensein von nur einem einzelnen Faktor vermag keinen generellen Hinweis auf eine Störung der Entwicklung des Kindes abzugeben (Deegener & Körner, 2015, S. 25).

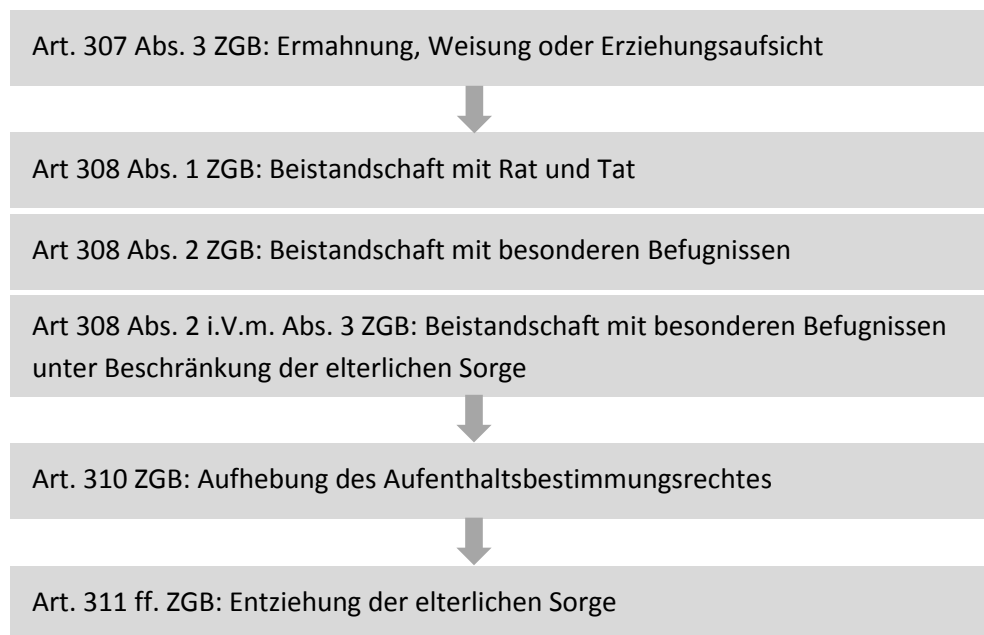
Es ist also denkbar, dass die KESB nur für ein Kind aus einer Familie eine zivilrechtliche Massnahme anordnet, da nur dieses eine Kind als gefährdet erscheint. Bei den restlichen Geschwistern ist das Kindeswohl gewahrt, weshalb für diese keine zivilrechtliche Massnahme notwendig ist.

### 3. Massnahmen im zivilrechtlichen Kinderschutz

Im dritten Kapitel wird zuerst in die Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes eingeführt, indem die Stufenfolge des ZGB aufgezeigt, die Bedeutung der Massschneidung erläutert und die Anforderungen an die Beistandsperson beleuchtet werden. Dann wird der Fokus auf die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB sowie auf die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 ZGB gerichtet. Anschliessend wird die Umsetzung in der Praxis näher beleuchtet, wobei das Kapitel wiederum mit den Kerngedanken schliesst.

#### 3.1 Allgemeines

Im ZGB sind im Rahmen des Kinderschutzes verschiedene Massnahmen festgehalten, wobei es sich um eine Stufenfolge des zivilrechtlichen Kinderschutzes (siehe Abbildung 7) handelt (Breitschmid, 2014a, S. 1697). Wenn demnach eine Massnahme nach Art. 307 Abs. 3 ZGB als mildeste Möglichkeit im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes nicht ausreichend ist, muss folglich eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB angeordnet werden, dann die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes nach Art. 310 ZGB verfügt oder die elterliche Sorge nach Art. 311 ff. ZGB entzogen werden (ebd.). Die Stufenfolge lässt sich gemäss Rosch und Hauri (2016b) dabei wie folgt darstellen (S. 411):



**Abb. 7:** Kinderschutzmassnahmen im ZGB (Eigene Darstellung auf der Basis von Rosch & Hauri, 2016b, S. 411)

Im Zusammenhang mit den Massnahmen fällt häufig auch der Begriff der *Massschneidung*, womit ausgesagt wird, dass eine Beistandschaft individuell auf die entsprechend betroffene Person zugeschnitten wird (Maranta & Terzer, 2016, S. 495). Die Massschneidung umfasst sowohl die Art der Beistandschaft als auch die entsprechenden Aufgabenbereiche (Maranta & Terzer, 2016, S. 495 - 496). Der Aspekt der Massschneidung hat u.a. auch Einfluss darauf, wie die KESB die Berichte der Beistandsperson zu prüfen hat, indem sie abklären muss, ob die angeordnete Massnahme inzwischen zu weit oder zu eng erscheint (Maranta & Terzer, 2016, S. 496).

Als *Beistandsperson* kommt jeweils nur eine natürliche Person in Frage, wobei es sich dabei um eine Privatperson, eine Fachperson oder eine Berufsbeistandsperson handeln kann (Gregor Frey & Sebastian Peter, 2016, S. 180 - 181). Sobald es sich um eine komplexere Beistandschaft handelt, wird jedoch eine Berufsbeiständin oder ein Berufsbeistand einer privaten Beistandsperson vorgezogen (Frey & Peter, 2016, S. 181). Die allgemeinen Voraussetzungen sind in Art. 400 ff. ZGB festgehalten.

**Art. 400 Abs. 1 ZGB:** „Die Erwachsenenschutzbehörde ernannt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.“

Der Wortlaut der persönlichen und fachlichen Eignung impliziert dabei die professionelle Handlungskompetenz, wobei diese sich in die Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz unterteilen lässt (Christoph Häfeli, 2013a, S. 163). Zudem muss die Beistandsperson die Aufgaben selbst wahrnehmen, wobei Teilaufgaben an andere Personen übertragen werden können (Häfeli 2013a, S. 167). Die Beistandsperson muss ferner zeitlich verfügbar sein, damit sie das Mandat führen kann (Frey & Peter, 2016, S. 181).

Die KESB legt schliesslich die *Aufgabenbereiche* der Beistandsperson gemäss Art. 391 Abs. 1 ZGB fest und kann dabei blosse Bereiche festlegen oder aber einzelne Aufgaben umschreiben (Maranta & Terzer, 2016, S. 496). Die Aufgaben ergeben sich vor allem im Bereich des Kindesschutzes jeweils aus dem Auftrag, die Kindeswohlgefährdung als solches abzuwenden (Häfeli, 2013a, S. 164). Der Auftrag kann die Pflege und Erziehung, die körperliche und geistige Entfaltung, die Gesundheit oder die Ausbildung umfassen (ebd.). Problematisch kann sein, dass Aufgaben, die sehr eng umschrieben werden, laufend angepasst werden müssen und dass die Beistandsperson wenig Ermessen bezüglich der Führung des Mandates im Berufsalltag besitzt (Maranta & Terzer, 2016, S. 501). Eine sehr allgemeine Formulierung kann auf der anderen Seite auch zu Problemen bezüglich der Legitimation gegenüber Dritten führen, weshalb es sich lohnt, die Aufgabe offen zu umschreiben und gleichzeitig die zentralen Aufgaben explizit zu erwähnen (ebd.).

### 3.2 Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB

Bezugnehmend auf die Ausgangslage wird in einem nächsten Schritt die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB aufgegriffen. Wenn es notwendig ist und eine Massnahme nach Art. 307 Abs. 3 ZGB nicht ausreichend erscheint, kann die KESB eine Beistandsperson für das Kind ernennen (Peter Breitschmid, 2014b, S. 1709). Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB stellt dabei die am häufigsten angeordnete zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme dar, weil sie eine Massnahme ist, welche für eine grosse Anzahl von Kindeswohlgefährdungen geeignet erscheint (Rosch & Hauri, 2016b, S. 425). Dabei sieht das Gesetz in Art. 308 ZGB ein Stufensystem vor und die Massnahmen nach Art. 308 Abs. 1 – 3 ZGB können miteinander kombiniert werden (ebd.).

### 3.2.1 Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB

Die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB gilt als Grundform und beschränkt sich auf die Unterstützung durch eine Beistandsperson mit Rat und Tat (Breitschmid, 2014b, S. 1709). Dabei wird die allgemeinste Form der Beistandschaft auch Erziehungsbeistandschaft genannt (Breitschmid, 2014b, S. 1709). Es handelt sich bei Art. 308 Abs. 1 ZGB um die schwächste Form der Beistandschaft, weil die Beistandsperson nur beratend tätig sein darf und somit keine Vertretungsmöglichkeit besitzt (Rosch & Hauri, 2016b, S. 425).

**Art. 308 Abs. 1 ZGB:** „Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kinderschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.“

Die Beistandsperson muss im Rahmen von Art. 308 Abs. 1 ZGB die Eltern sowie das Kind unterstützen, wobei es auch zu den Aufgaben gehören kann, der Familie externe Unterstützung anzubieten (Rosch & Hauri, 2016b, S. 425). Dies bedeutet, dass die Beistandsperson sowohl mit den Eltern als auch mit dem Kind in Kontakt treten kann und ihnen Anleitungen, Weisungen oder Empfehlungen erteilen darf (Breitschmid, 2014b, S. 1709). Rosch und Hauri (2016b) sprechen in diesem Zusammenhang auch von der Möglichkeit der Beistandsperson, so auf das Familiensystem einzuwirken (S. 425). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Geschwister nicht explizit erwähnt werden, obwohl von einem Familiensystem gesprochen wird.

Art. 314 Abs. 3 ZGB hält fest, dass die KESB im Dispositiv des Entscheides jeweils die Aufgaben der Beistandsperson festhalten muss. Daraus kann gemäss Rosch und Hauri (2016b) gefolgert werden, dass auch im Rahmen der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB die Aufgaben entsprechend festgehalten werden müssen, wobei diese detailliert oder eher allgemein formuliert werden können (S. 426). Die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB ist in der Praxis jedoch nur umsetzbar, wenn alle involvierten Personen die Bereitschaft an den Tag legen oder zumindest die Möglichkeit dazu besteht, etwas an der bestehenden Situation verändern zu wollen (Rosch & Hauri, 2016b, S. 426).

Das Ziel der Beistandschaft liegt darin, dass die Beistandsperson aktiv auf die Erziehung der Eltern und auf das Handeln des Kindes einwirkt (Breitschmid, 2014b, S. 1709). Das Herstellen einer tagfähigen und vertrauensvollen Beziehung zum Kind ist dabei zentral (ebd.). Die Beistandsperson soll die ihr übertragenen Aufgaben persönlich ausüben, damit sie sowohl für die Eltern als auch für das Kind als Ansprechperson gelten kann (ebd.). Analog zu Art. 398 Abs. 3 OR kann die Beistandsperson aber auch eine Hilfsperson beiziehen, wobei diese durch die KESB oder durch die Beistandsperson ausgewählt und schliesslich auch überwacht werden muss (ebd.). Rosch und Hauri (2016b) fügen zur Kontaktaufnahme zu Dritten an, dass es der Beistandsperson nicht erlaubt ist, mit Dritten, welche sich ausserhalb des Familiensystems befinden, in Kontakt zu treten, wenn die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen oder des urteilsfähigen Kindes fehlt (S. 425). Dies wiederum würde im Umkehrschluss bedeuten, dass es der Beistandsperson erlaubt ist, mit den Geschwistern Kontakt aufzunehmen, da diese ebenfalls dem Familiensystem angehören.

Bei der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB herrscht zwischen der Beistandsperson und der sorgeberechtigten Person eine konkurrierende Zuständigkeit (Breitschmid, 2014b, S. 1710). Dies bedeutet, dass für die Beistandsperson und die Eltern eine Pflicht zur Zusammenwirkung besteht



(Breitschmid, 2014b, S. 1710). Durch dieses Element unterscheidet sie sich beispielsweise von der Erziehungsaufsicht nach Art. 307 Abs. 3 ZGB (ebd.).

### 3.2.2 Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB

Wenn es die konkreten Umstände erfordern, dann können der Beistandsperson besondere Befugnisse zugestanden werden, wobei die KESB den Inhalt der entsprechenden Aufgaben festlegen muss (Breitschmid, 2014b, S. 1710). Dadurch, dass die Beistandsperson besondere Befugnisse erhält, wird die Pflicht, die Eltern mit Rat und Tat nach Art. 308 Abs. 1 ZGB zu unterstützen, nicht eingeschränkt (ebd.). Im Gegenteil, es wird lediglich ausgeführt, wo ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit gesetzt werden soll (Breitschmid, 2014b, S. 1711). Die in Art. 308 Abs. 2 ZGB festgehaltenen Aufgabenbereiche lassen sich zudem miteinander kombinieren (Breitschmid, 2014b, S. 1715).

**Art. 308 Abs. 2 ZGB:** „Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.“

Gemäss Rosch und Hauri (2016b) kann die KESB der Beistandsperson die Vertretung der elterlichen Befugnisse übertragen, so dass die Beistandsperson anstelle der sorgeberechtigten Person handeln kann (S. 426). Dabei wird die elterliche Sorge allerdings nicht beschränkt, weshalb von einer konkurrierenden Kompetenz gesprochen werden kann (ebd.). Auch hier ist es notwendig, dass die sorgeberechtigten Personen ein gewisses Mass an Kooperation an den Tag legen, wobei es ausreichend ist, wenn sie nicht aktiv die Handlungen der Beistandsperson durchkreuzen (Rosch & Hauri, 2016b, S. 427). Die Beistandsperson kann zudem nach Art. 308 Abs. 2 ZGB auch Kontakt mit Dritten aufnehmen, wodurch sie mehr Spielraum erhält als unter Art. 308 Abs. 1 ZGB (ebd.).

Die Aufgaben in Art. 308 Abs. 2 ZGB sind sehr vielfältig und können verschiedene Bereiche der elterlichen Sorge betreffen wie z.B. die Schule, die Ausbildung, finanzielle Aspekte, religiöse Erziehung etc. (Rosch & Hauri, 2016b, S. 428).

### 3.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 ZGB

Seit dem 1. Juli 2014 wird von der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB gesprochen, wodurch der altrechtliche Begriff des Obhutentzugs entfällt (Rosch & Hauri, 2016b, S. 434). Der Begriff des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellt einen Teil der elterlichen Sorge dar und vermittelt das Recht, über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (ebd.). Gemäss Peter Breitschmid (2014c) bedeutet dies demnach, dass die Eltern die Verantwortung für das Kind in Bezug auf Pflege, Erziehung und Aufenthaltsort übernehmen (S. 1718). Die Obhut hingegen regelt lediglich den tatsächlichen Aufenthalt, d.h. sie bestimmt, wer das Kind tatsächlich betreut (Rosch & Hauri, 2016b, S. 434). Sollte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und diese nicht durch ambulante Hilfen beseitigt werden können, dann entzieht die KESB den sorgeberechtigten Personen auch gegen ihren Willen das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Art. 310 Abs. 1 ZGB (Rosch & Hauri, 2016b, S. 434 - 435).

Der Gesetzestext sieht dabei vor:

**Art. 310 Abs. 1 ZGB:** „Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kinderschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.“

Bis im Jahr 2011 wurde mit dem Errichten einer Massnahme gemäss Art. 310 ZGB eher zugewartet und davor häufiger eine Beistandschaft errichtet (Voll, 2008; zit. in Andreas Jud, 2014, S. 385). Dabei betont Jud (2014) jedoch, dass es auffällig war, dass vor allem bei Jugendlichen die Massnahme gemäss Art. 310 ZGB häufiger angeordnet wurde (S. 385).

Gemäss Häfeli (2013a) beinhaltet die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB folgende drei Elemente (S. 352):

- Entzug des Rechtes, über den Aufenthalt des Kindes bestimmen zu können,
- Wegnahme des Kindes und
- die angemessene Unterbringung des Kindes.

Diese drei Elemente werden in den nachfolgenden Kapiteln genauer ausgeführt.

### 3.3.1 Element des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Wenn den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wird, verbleibt ihnen zwar noch die elterliche Sorge, trotzdem werden ihnen wichtige Befugnisse vorenthalten und es wird in starker Weise in das Leben einer Familie eingegriffen (Breitschmid, 2014c, S. 1717). Gerade deshalb soll der Verhältnismässigkeitsprüfung eine besondere Bedeutung eingeräumt werden und auch im Hinblick auf die Perspektive des betroffenen Kindes sorgfältig geplant werden (Rosch & Hauri, 2016b, S. 434). Es braucht demnach stets eine Güterabwägung, d.h. welche Gründe für einen Verbleib in der Familie und welche für eine ausserfamiliäre Platzierung sprechen (ebd.).

Durch den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB, welcher entgegen dem Willen der Eltern durch die KESB behördlich umgesetzt wurde, geht dieses Recht neu auf die KESB über, nicht aber auf die Beistandsperson (Rosch & Hauri, 2016b, S. 434). Den Eltern verbleibt jedoch weiterhin das Recht nach Art. 275a ZGB sich von den betreuenden Personen des Kindes laufend informieren zu lassen (Breitschmid, 2014c, S. 1717). Die KESB hat zudem für die Eltern ein Besuchs- oder Kontaktrecht zu regeln (ebd.). Auch hier stellt sich die Frage, inwiefern es auch notwendig wäre, ein Besuchs- und Kontaktrecht für die Geschwister zu regeln und entsprechend festzuhalten.

### 3.3.2 Element der Wegnahme

Gemäss des Entscheids des Bundesgerichts, ist die Wegnahme zugelassen, wenn „der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann“ (BGer 5C.117/2002; zit. in Breitschmid, 2014c, S. 1718). Zusätzlich ist es notwendig, dass das Kind auf keine andere Weise in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung geschützt werden kann (Breitschmid, 2014c, S. 1718). Dadurch wird aber umgekehrt nicht gefordert, dass bereits eine ambulante Massnahme hätte versucht werden müssen, welche erfolglos blieb (ebd.).

Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Platzierung eines Kindes beinhalten immer Risiken, die stets professionell abgeklärt werden müssen (Breitschmid, 2014c, S. 1718). Ein Entzug rechtfertigt sich nur, wenn qualifizierte Mängel vorliegen (ebd.).

Gemäss Rosch und Hauri (2016b) sind dabei u.a. folgende Aspekte denkbar (S. 435):

- Eine erhebliche Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn die Eltern eine mangelnde Erziehungsfähigkeit an den Tag legen, welche dazu führt, dass die kindlichen Bedürfnisse nur mangelhaft erfüllt werden können;
- Ein abweichendes Verhalten des Kindes ist gegeben und die Eltern gelangen mit der Erziehung, der Pflege und der Betreuung dauerhaft in einer Überforderung, wobei schwächere Massnahmen nicht zielführend waren;
- Die Eltern willigen nicht in die ausserfamiliäre Platzierung ein.

Häfeli (2013a) führt des Weiteren aus, was unter dem abweichenden Verhalten eines Kindes zu verstehen ist (S. 350). Darunter fallen dissoziale Verhaltensweisen, straffälliges Verhalten, eine eingeschränkte Selbstkontrolle mit der Gefährdung von anderen Personen oder eine Selbstgefährdung durch den Konsum eines Suchtmittels oder durch Suizidalität (ebd.).

Interessant scheint diesbezüglich die Untersuchung von Bindel-Kögel (2011), welche besagt, dass sich in Deutschland ein Grossteil der minderjährigen Personen den Haushalt mit mindestens einem Geschwister teilen (S. 25). In ungefähr einem Viertel der Fälle von ausserfamiliären Platzierungen werden die Geschwister gleichzeitig ausserfamiliär platziert (ebd.). Dies bedeutet wiederum, dass es viel häufiger vorkommt, dass Kinder einzeln aus der Familie genommen werden, während die restlichen Geschwister in der Familie verbleiben (ebd.). Dies lässt sich darauf zurückführen, dass es sich jeweils um eine Einzelfallprüfung handelt und die Familiensituation sich so darstellt, dass nicht alle Kinder gleich gefährdet sind (ebd.). Wie aus der Erhebung aus Deutschland weiter ersichtlich ist, werden Geschwister in der Regel einzeln ausserfamiliär platziert, indem zuerst das auffälligste Kind aus der Familie genommen wird (Bindel-Kögel, 2011, S. 30). Erst wenn ein weiteres Kind auffällig wird, erfolgt eine weitere Herausnahme aus der Familie (ebd.).

### **3.3.3 Element der angemessenen Unterbringung**

Die KESB hat festzuhalten, wo das Kind schliesslich platziert wird, wobei eine Pflegefamilie, eine betreute Wohngruppe oder ein Heim denkbar sind (Breitschmid, 2014c, S. 1719). Da es häufig der Fall ist, dass die Plätze knapp sind, erhält die Beistandsperson von der KESB die Aufgabe, für das platzierte Kind einen langfristigen Platz zu finden (Rosch & Hauri, 2016b, S. 437). Die Beistandsperson stellt dann einen entsprechenden Antrag an die KESB, in welchem ausgeführt wird, wo das Kind platziert werden soll (Rosch & Hauri, 2016b, S. 437 – 438). Die KESB behält dabei stets die Verantwortung für die Entscheidung (Rosch & Hauri, 2016b, S. 438).

Damit das Kind untergebracht werden kann, muss der angestrebte Pflegeplatz geeignet sein (Breitschmid, 2014c, S. 1719). Dabei werden Angehörige nicht bevorzugt behandelt, allerdings werden Beziehungen berücksichtigt, sofern sie nicht den Zweck der Massnahme gefährden (ebd.). Die Betreuung des Kindes sollte so gehandhabt werden, dass die kulturellen, sozialen und religiösen Gegebenheiten berücksichtigt werden können (Breitschmid, 2014c, S. 1720). Wichtig ist dabei, dass

Kontakt mit den Eltern gehalten werden kann, sofern keine konkreten Einwände dagegensprechen (Breitschmid, 2014c, S. 1720).

Ferner sollen die Eltern auf die spätere Rückkehr des Kindes vorbereitet werden, indem u.a. an der Stärkung der elterlichen Fähigkeiten gearbeitet wird (Breitschmid, 2014c, S. 1720). Sollte die Massnahme nach Art. 310 ZGB nicht mehr geboten sein, muss sie aufgehoben werden (Breitschmid, 2014c, S. 1721). Die Kosten für die behördlich angeordnete ausserfamiliäre Platzierung trägt das Gemeinwesen, welches als Auftraggeber fungiert, wobei die Auslagen auf der Grundlage von Art. 289 Abs. 2 ZGB von den Eltern zurückgefordert werden können (ebd.).

### **3.4 Umsetzung in der Praxis**

Gemäss Rosch und Hauri (2016b) wird in der Praxis mit der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes nach Art. 310 ZGB in der Regel auch eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet, obwohl Art. 310 ZGB eine eigenständige Massnahme darstellt (S. 442 – 443). Die Beistandsperson wird im konkreten Fall dafür eingesetzt, die ausserfamiliäre Platzierung des Kindes zu begleiten und zwischen den Eltern und der Institution zu vermitteln sowie die Kommunikation entsprechend voranzutreiben (ebd.). Gerade bei Platzierungsbegleitungen, welche die Beistandsperson zu übernehmen hat, ist es wichtig, dass die KESB genau festlegt, welche Kompetenzen die Beistandsperson hat (Blülle, 2013, S. 37). Die Aufgaben der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB können dabei miteinander kombiniert werden, wobei sich aufgrund der Prüfung der Verhältnismässigkeit jeweils ergibt, welche Kombination tatsächlich geeignet ist (Rosch & Hauri, 2016b, S. 429).

Als Nächstes wird die Umsetzung der Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB in der Arbeit der Beistandspersonen näher beleuchtet. Grundlage bildet dabei die Vorgehensweise, welche sich an der Struktur, die von Astrid Estermann, Andrea Hauri und Urs Vogel (2016) vorgegeben wurde, orientiert (S. 212 ff.).

#### **3.4.1 Falleröffnung**

Damit der Beistandsperson den Einstieg in den Fall gelingt, geht es in erster Linie immer darum, zu eruieren, in welchen Bereichen welche Aufgaben existieren und in welcher Form diese umgesetzt werden müssen (Estermann et al., 2016, S. 212). Um sich ein erstes Bild der Person machen zu können, müssen sowohl der Anordnungsentscheid als auch der Abklärungsbericht und falls vorhanden, weitere Berichte durchgearbeitet werden (ebd.). Informationen, die unklar sind oder unvollständig erscheinen, sind zu notieren (ebd.).

Wann die Umsetzung des Auftrages erfolgt, hängt massgeblich davon ab, ob dem Entscheid die aufschiebende Wirkung durch die KESB entzogen wurde oder nicht (ebd.). Bei der aufschiebenden Wirkung wird ca. 40 Tage nach dem Entscheiddatum mit der Umsetzung begonnen, beim Entzug der aufschiebenden Wirkung muss hingegen sofort mit der Arbeit angefangen werden (ebd.). Die Beistandsperson muss bei Kinderschutzmassnahmen sowohl mit den Eltern als auch mit dem Kind Kontakt aufnehmen (Estermann et al., 2016, S. 213). Dabei werden die Eltern zuerst kontaktiert, weil

sie die sorgeberechtigten Personen des Kindes sind (Estermann et al., 2016, S. 213). Bei einem Kind ab ungefähr sechs Jahren bietet sich ein Einzelgespräch an, nachdem die Eltern darüber informiert wurden (Estermann et al., 2016, S. 214). Auf diese Weise erhält es die Möglichkeit, seine eigene Sicht äussern zu können (ebd.). Weiter ist relevant, sich darüber einig zu werden, wo das Gespräch stattfinden und wer daran teilnehmen soll (Estermann et al., 2016, S. 215).

Bei einer ausserfamiliären Platzierung ist u.a. zu beachten, ob die Eltern und das Kind mit der Platzierung einverstanden sind, ob die Eltern nach der Platzierung weiterhin die Rolle der Bindungspersonen wahrnehmen sollen, in welcher Form (z.B. Heim, Pflegefamilie etc.) das Kind untergebracht wird und wie die Finanzierung zu regeln ist (Estermann et al., 2016, S. 216).

### 3.4.2 Erstgespräch

Es eignet sich, beim ersten Gespräch den Entscheid der KESB sowohl den Eltern als auch dem Kind näher zu bringen und aufzuzeigen, welche involvierten Stellen welche Rollen inne haben sowie zu erläutern, was mit den Informationen über die betroffene Person geschieht (Estermann et al., 2016, S. 219). Gemäss Esther Weber (2012) beginnt das methodische Handeln nämlich stets mit der Klärung der Ausgangslage, wobei darunter die Auftrags- und Kontextklärung fällt (S. 38). Oftmals sind nämlich die Rollen oder Funktionen in der Beratung unklar (Pfeifer-Schaupp, 1994; zit. in Weber, 2012, S. 38). Es kann daher hilfreich sein, wenn Beistandspersonen die verschiedenen Akteurinnen und Akteure sowie ihre eigene Rolle offen legen und somit transparent machen (siehe Abbildung 8). Marie-Louise Conen und Gianfranco Cecchin (2007) greifen dabei die drei verschiedenen Beteiligten, d.h. die Klientschaft, die professionellen Helferinnen und Helfer sowie die überweisende Institution näher auf (S. 93):

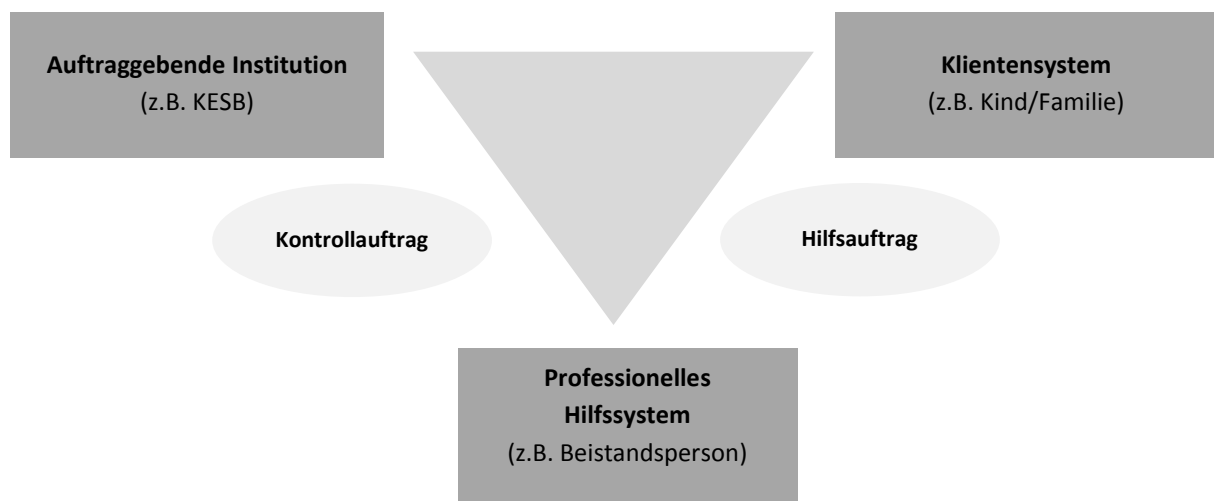


Abb. 8: Dreieck (stark modifiziert nach Conen & Cecchin, 2007, S. 125)

Gemäss Conen und Cecchin (2007) hat die Institution einen Kontrollauftrag, der sich darin zeigt, dass sie die Einhaltung von sozialen sowie legalen Standards einfordern kann (S. 125). Gleichzeitig versuchen die professionellen Helferinnen und Helfer „Verhaltens- und Einstellungsänderungen bei Menschen herbeizuführen, die in einem gegebenen Verhalten ganz oder teilweise geltenden sozialen Verhaltenserwartungen nicht entsprechen“ (Matthes, 1973; zit. in Conen & Cecchin, 2007, S. 125). Es ist demnach gut möglich, dass die Klientschaft kein eigenes Problem sieht, die restlichen Personen

allerdings ein solches bei ihnen feststellen, weshalb sie sich zwangsläufig mit diesem auseinandersetzen müssen (Conen & Cecchin, 2007, S. 125 – 126).

Es kann also hilfreich sein, als Beistandsperson offen zu legen, wer die Massnahme errichtet hat und demnach als Auftraggebende Institution fungiert. Die Beistandsperson übernimmt gleichzeitig den von der KESB formulierten Auftrag und bietet daraufhin der Klientschaft Hilfe an. Das Erstgespräch sollte deshalb dazu dienen, den Auftrag zu klären und festzuhalten, wie die Unterstützung aussehen soll (Estermann et al., 2016, S. 220).

Die Begleitung der Eltern im Rahmen der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB kann sich so ausgestalten, dass die Beistandsperson die Aufgabe hat, die Eltern bei der emotionalen Verarbeitung der ausserfamiliären Platzierung zu begleiten sowie ihnen Unterstützung anzubieten, wie die Kontakte zum Kind gepflegt werden können (Rosch & Hauri, 2016b, S. 443). Der Kontakt zu den Eltern kann auch während der ausserfamiliären Platzierung von Bedeutung sein, besonders dann, wenn die Eltern den Wunsch äussern, die Platzierung abzubrechen (ebd.). Dadurch kann es auch die Aufgabe der Beistandsperson werden, aufzuzeigen, welche Faktoren für die ausserfamiliäre Platzierung sprechen (ebd.). Auffallend ist, dass der Einbezug der Geschwister nicht thematisiert wird.

Die Beistandsperson hat ferner das ausserfamiliär platzierte Kind zu begleiten und es über den neuen Aufenthaltsort, die zukünftigen Kontakte zu den Eltern und optimalerweise auch darüber zu informieren, dass die Eltern über die Platzierung im Bild sind (Rosch & Hauri, 2016b, S. 443). Während dieses Prozesses sollten aber auch Gespräche mit dem Kind alleine stattfinden, so dass es sich zu seiner Situation äussern kann (ebd.).

Bedeutsam für die Vorbereitung des Erstgesprächs ist die Tatsache, dass den Eltern gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht gegen ihren Willen entzogen wurde. Es ist also gegebenenfalls auch mit Widerstand und wenig Kooperationsbereitschaft zu rechnen. Denkbar ist ferner, dass sich die Familie in einem Umbruch und deshalb auch in einer Krise befindet. Eine „Krise ist also ein belastender, temporärer, in seinem Verlauf und seinen Folgen offener Veränderungsprozess der Person, der gekennzeichnet ist durch eine Unterbrechung der Kontinuität des Erlebens und Handelns, durch eine partielle Desintegration und eine Destabilisierung im emotionalen Bereich“ (Ulrich, 1987; zit. in Ursula Fuchs, Selma Koch & Daniel Kunz, 2012, S. 3). Nach Fuchs et al. (2012) geht es also darum, den betroffenen Personen zu helfen, die aktuelle Situation zu überwinden, welche von Überforderung und fehlender Orientierung gekennzeichnet ist (S. 6).

### **3.4.3 Diagnostik**

Während der Mandatsführung ist es unerlässlich, laufend das Kindeswohl zu überprüfen und sich als Beistandsperson zu fragen, ob die entsprechenden Massnahmen ausreichend Schutz bieten (Estermann et al., 2016, S. 220). Die Beistandsperson muss gemäss Art. 414 ZGB jeweils die KESB informieren, wenn sich die Umstände der betroffenen Person so verändern, dass die Massnahme angepasst oder gar aufgehoben werden muss. Gemäss Gregor Frey, Sebastian Peter und Daniel Rosch (2016) ist sowohl die Beistandsperson als auch die KESB verpflichtet, die angeordnete Massnahme auf ihren Zweck und die Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen (S. 509). Wenn

tatsächlich eine akute Gefährdung vorliegt, dann empfiehlt es sich für die Beistandsperson, sich mit der KESB für das weitere Vorgehen abzusprechen (Estermann et al., 2016, S. 221).

#### **3.4.4 Handlungsplan**

Die Beistandsperson erstellt konkret formulierte Ziele, die das Kindeswohl gewährleisten sollen, wobei die Eltern und das Kind Vorschläge erarbeiten können (Estermann et al., 2016, S. 223). Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch das Verfahren des Familienrates (ebd.). Gemäss Frank Früchtel (2010) gliedert sich der Familienrat in drei Phasen (S. 19). Es beginnt mit der Informationsphase, gefolgt von der Planungs- und schliesslich von der Verhandlungsphase (ebd.). In der Informationsphase umschreibt die Fachperson die Situation, welche ihr Sorgen bereitet, ohne dabei Lösungsvorschläge anzubringen (ebd.). Die Familiengruppe zieht sich anschliessend in der Planungsphase zur Beratung zurück und erarbeitet einen Handlungsplan, wobei die Fachperson auf Abruf bleibt, falls Fragen auftauchen sollten (ebd.). In der Verhandlungsphase unterbreitet ein Familienmitglied der Fachperson, was sie als Gruppe beabsichtigen, um die Probleme zu lösen, wobei solange verhandelt wird, bis ein für alle gangbarer Weg ausgearbeitet wurde (ebd.). Früchtel (2010) betont, dass die Familiengruppen detailliertes Wissen besitzen, welches die Fachpersonen nicht haben (S. 20). Auf diese Art und Weise kann dieses Wissen genutzt und eingesetzt werden (vgl. auch Thema der Kundigkeit in Weber, 2012, S. 35 – 36).

Bei der Erstellung des Handlungsplanes sind aber auch immer die Motivation, die Bereitschaft zur Kooperation, die bestehenden Ressourcen sowie die Möglichkeit zur Veränderung der Familienmitglieder zu beachten (Estermann et al., 2016, S. 224). Die Ziele und auch die Massnahmen werden schriftlich festgehalten und von allen beteiligten Personen unterzeichnet, wobei auch definiert wird, wann diese schliesslich überprüft werden sollen (ebd.). Dadurch entsteht für alle Beteiligten Transparenz (ebd.). Die Grenzen zeigen sich vor allem da, wo die Beistandsperson alle möglichen methodischen Elemente ausprobiert hat und sich kaum Veränderungen abzeichnen oder wo die sorgeberechtigten Personen die Handlungen der Beistandsperson immer wieder durchkreuzen (Rosch & Hauri, 2016b, S. 430).

#### **3.4.5 Berichterstattung**

Der periodische Bericht zeigt auf, wie der Auftrag umgesetzt wurde und was in der vergangenen Zeit erreicht werden konnte (Estermann et al., 2016, S. 229). Gleichzeitig können auch neue Ziele festgehalten und die Massnahme überprüft werden (ebd.). Beim Verfassen des Berichtes ist darauf zu achten, dass die Einschätzung der Beistandsperson in einer offenen und ehrlichen Form daherkommt, ohne jedoch verletzend zu sein (ebd.).

### **3.5 Kerngedanken**

Dem dritten Kapitel liegt folgende Fragestellung zugrunde: Was beinhaltet eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB und in welchen Fällen wird die Massnahme nur für ein Kind aus der Familie angeordnet?

Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB stellt zwar eine eigenständige Massnahme dar, wird in der Praxis aber häufig mit Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet (Rosch & Hauri, 2016b, S. 442 – 443). Untersuchungen belegen, dass es weitaus häufiger vorkommt, dass Kinder einzeln aus der Familie genommen werden, da die Geschwister nicht alle gleich gefährdet sind (Bindel-Kögel, 2011, S. 25). Denkbar ist deshalb folgende Konstellation:

Die **Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 ZGB** wird von der KESB **nur für ein Kind angeordnet**, wenn beispielsweise:

1. Das **Kind ein abweichendes Verhalten** aufweist (Rosch & Hauri, 2016b, S. 435),
2. wobei darunter dissoziale Verhaltensweisen, Delinquenz, eingeschränkte Selbstkontrolle mit der Gefährdung von anderen Personen oder Selbstgefährdung mittels Suchtmittelkonsum oder Suizid verstanden wird (Häfeli, 2013a, S. 350) und
3. die **Eltern** mit der Erziehung, der Pflege und der Betreuung **dauerhaft in eine Überforderung gelangen** (Rosch & Hauri, 2016b, S. 435),
4. wobei **schwächere Massnahmen nicht zielführend** waren, so dass der Kindeswohlgefährdung nicht anders abgeholfen werden kann (ebd.).

In der Praxis ist somit denkbar, dass Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB nur für ein Kind entzogen wird. Die eingesetzte Beistandsperson führt schliesslich die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB.

Die **Aufgaben der Beistandsperson**, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB führt, beinhalten gemäss Rosch und Hauri (2016b) exemplarisch (S. 443):

1. die **Begleitung der Eltern**, indem:
  - die Kommunikation zwischen den Eltern und der Institution vermittelt oder gefördert wird,
  - die emotionale Verarbeitung der ausserfamiliären Platzierung begleitet wird,
  - bezüglich den Kontakten zum Kind beraten wird;
2. die **Begleitung des Kindes**, indem:
  - die Platzierung begleitet wird sowie die Informationen zum Kind fliessen,
  - erläutert wird, weshalb es zur Platzierung gekommen ist,
  - auch Kontakt mit dem Kind alleine Platz hat.

Auffallend ist, dass in der Literatur die Geschwister nicht explizit erwähnt werden, obwohl eine ausserfamiliäre Platzierung eines Kindes nicht nur das Kind selbst und die Eltern, sondern auch die im Familiensystem verbleibenden Geschwister tangiert.



## 4. Familie als System

Das vierte Kapitel widmet sich in einem ersten Schritt der Systemtheorie, wobei die allgemeine Systemtheorie als auch die Familiensystemtheorie näher beleuchtet werden. In einem zweiten Schritt wird die Familie als Beziehungssystem beschrieben, indem sowohl auf innerfamiliäre Beziehungen als auch auf die Hauptfunktion der Erziehung und Sozialisation eingegangen wird. Anschliessend werden die Eltern-Kind-Beziehung mit den verschiedenen Einflussfaktoren sowie die Geschwisterbeziehung mit den Einflussfaktoren auf die Beziehung und die Entwicklung aufgegriffen. Das Kapitel endet mit den Kerngedanken zur Familie als System.

### 4.1 Ansätze aus der Systemtheorie

Um innerfamiliäre Zusammenhänge verstehen zu können, müssen zuerst Grundzüge der allgemeinen Systemtheorie erläutert werden. Diese werden anschliessend mit der Familiensystemtheorie in Verbindung gebracht, um das Beziehungsnetz innerhalb der Familie zu verstehen.

#### 4.1.1 Allgemeine Systemtheorie

Der Begriff des Systems bezeichnet eine „(...) Gruppe von Elementen, die durch Beziehungen miteinander verbunden und durch Grenzen von ihren Umwelten abgrenzbar sind“ (Arist von Schlippe & Jochen Schweitzer, 2013, S. 31). Folglich entsteht ein System erst, wenn Beobachtende dieses betrachten und als solches von der Umwelt unterscheiden. Gemäss Jungbauer (2015) finden sich Systeme in all unseren Lebensbereichen, wie z.B. ökologische, biologische oder soziale Systeme (S. 22).

Laut von Schlippe und Schweitzer (2013) lassen sich Systeme nach innen hin in *Subsysteme* unterteilen und nach aussen hin als Teil eines grösseren Systems betrachten (S. 101). Die *Grenzen* der sozialen Systeme sind wichtig, um sich von anderen Systemen zu unterscheiden und die Identitätsbildung wie auch die Kommunikation innerhalb des Systems zu regeln (von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 103). Dazu kommen implizit oder explizit formulierte *Regeln*, welche innerhalb des Systems festgelegt und gelebt werden (ebd.). Unabhängig von der sich verändernden Umwelt wird davon ausgegangen, dass sich Systeme stets im Gleichgewicht halten (ebd.). Dieses Konzept wird *Homöostase* genannt (ebd.). Es besteht eine Vorstellung eines Sollzustandes, welcher stets beibehalten werden möchte, wobei Ist- und Sollzustand meist nicht übereinstimmen, was eine Anpassung nötig macht (ebd.). Eng mit der Homöostase verbunden ist das Konzept der *Kybernetik* (Ursula Fuchs, ohne Datum, S. 5). Dieses hat sich aus der Kybernetik 1. Ordnung (1950 – 1980) zur Kybernetik 2. Ordnung (ab 1980) gewandelt (Fuchs, ohne Datum, S. 5 – 6). Gemäss Fuchs (ohne Datum) war bis 1980 das Bild vorherrschend, dass Beratende ausserhalb des Systems definieren, wie der Idealzustand des Systems aussehen soll und dies dahingehend verändern, so dass der Sollzustand erreicht wird (S. 5). Jedoch gab es kritische Stimmen rund um diesen Ansatz, was um 1980 einen Wandel herbeiführte (ebd.). Es entstand die Kybernetik 2. Ordnung, welche besagt, dass die Beratungsperson und das System ein Beratungssystem bilden (Fuchs, ohne Datum, S. 6). Ergänzend dazu lässt sich festhalten, dass Systeme lediglich zu Veränderungen angestossen werden können, nicht direkt in sie eingegriffen werden kann und sie so angelegt sind, dass sie sich selbst erzeugen, regulieren und erhalten (von Schlippe und Schweitzer, 2013, S. 112). Diese Idee wird *Autopoiese* genannt (von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 113). Gemäss Fuchs (ohne Datum) besteht die Arbeit

einer Beratungsperson demnach darin, hilfreiche Prozesse zur Regulierung des Systems anzustossen (S. 6).

Als weiteres Konzept in dieser Reihe lässt sich der Konstruktivismus festhalten (Jungbauer, 2015, S. 28 – 29). Gemäss Fuchs (ohne Datum) wird der wahrgenommenen Wirklichkeit eine Bedeutung bzw. einen Sinn gegeben und die Aufgabe der Beratungsperson besteht darin, die Kommunikation über die verschiedenen Anschauungen anzuregen (S. 6). Gerade in der Betrachtung eines System muss berücksichtigt werden, dass die Sicht auf einen Zustand eine subjektive Wahrnehmung darstellt, welche nicht zwingend mit anderen übereinstimmt (Jungbauer, 2015, S. 28).

#### 4.1.2 Familiensystemtheorie

Die systemische Arbeit mit Familien verdankt einige ihrer grundlegenden Ansätze der Familientherapie bzw. der psychologischen Herangehensweise an Familien (Wolf Ritscher, 2006, S. 11). Diese familientherapeutischen Ansätze fanden ihren Ursprung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Minuchin, 1976/2015, S. 18). Die Individuen einer Familie wurden nicht mehr losgelöst von den ihnen umgebenen Menschen betrachtet, sondern sie wurden im Kontext ihrer Umwelt wahrgenommen (Minuchin, 1976/2015, S. 16). Somit wurde auch die Ursache und Aufrechterhaltung ihrer Probleme in Zusammenhang mit anderen Menschen gestellt und betrachtet (ebd.). Dies war ein wichtiger Schritt für die Herangehensweise beim Problemlöseprozess (ebd.).

Die Familie zählt gemäss Minuchin (1976/2015) zu den sozialen Systemen und ist die kleinste soziale Einheit (S. 64). Sie ist das existenziell wichtigste Bezugssystem im Leben eines Menschen (Ochs & Orban, 2008; zit. in von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 131). Zudem suchen und finden Menschen in einer Familie am stärksten das seelische, körperliche, soziale und materielle Wohlergehen (ebd.). Das zentrale Element des Systems ist die innerfamiliäre Bindung und somit ist auch die Kommunikation innerhalb des Systems auf die Beziehungen hin ausgerichtet (von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 130). Die Familie unterscheidet sich vor allem durch die intimen Beziehungen und den gemeinschaftlichen Lebensvollzug von anderen Systemen (von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 131). Als systemtheoretische Definition von Familie lässt sich festhalten: „Ein Familiensystem ist eine besondere Gruppe von Personen, zwischen denen Beziehungen bestehen; diese Beziehungen werden durch die Mitglieder etabliert, aufrechterhalten und erkennbar gemacht, indem sie miteinander kommunizieren“ (Bavelas & Segal, 1982; zit. in Klaus A. Schneewind, 2010, S. 101).

Gemäss Minuchin (1976/2015) lassen sich Familien in *Subsysteme* unterteilen (z.B. Eltern-Kind-Beziehung, Geschwisterbeziehung), welche jeweils durch Eigenschaften gekennzeichnet sind (S. 71). Familien als gesamtes System lassen sich über *Grenzen* definieren, wodurch sie sich von anderen sozialen Systemen als auch von anderen Familien abgrenzen (Jungbauer, 2015, S. 24). Auch die Subsysteme werden über Grenzen definiert und es ist klar festgelegt, wer Teil davon ist und wer nicht (Minuchin, 1976/2015, S. 71). Zu stark oder zu schwach festgelegte Grenzen des gesamten Systems oder der Subsysteme führen zu Problemen innerhalb der Familie (Minuchin, 1976/2015, S. 73). Weiter definiert Jungbauer (2015) explizite *Regeln* innerhalb der Familie als Vereinbarungen, welche besprochen wurden (S. 24). Dem stellt er die impliziten Familienregeln gegenüber, welche unausgesprochen und teilweise unbewusst praktiziert werden (Jungbauer, 2015, S. 25). Für die Arbeit mit Familien empfiehlt sich, die entsprechenden Regeln kennenzulernen, um bestimmte

Verhaltensmuster zu erkennen (von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 103). Stimmen bei Familien Ist- und Sollzustand nicht überein, kommt auch hier die *Homöostase* zum Tragen (Jungbauer, 2015, S. 27). Ist eine Anpassung in Richtung des Sollzustandes notwendig, so ist es wichtig, die Lösungen innerhalb der Familie zu suchen und sie nicht von der Beratungsperson vorzugeben (ebd.).

Minuchin (1976/2015) beschreibt zwei Funktionen der Familie und unterscheidet eine nach innen gerichtete Funktion, welche dem psychosozialen Schutz der Mitglieder dient und einer nach aussen gerichteten Funktion, welche die Anpassung an die jeweilige Kultur und die Weitergabe derjenigen beinhaltet (S. 63). Die Familie trägt die Aufgabe, den Kindern die sich stetig verändernde Gesellschaft mit den Werten und Normen zu erklären und sie so mit der sich wandelnden Welt bekannt zu machen (S. 64). Dies wird durch die Aussage unterstützt, dass die Familie immer im Kontext der Gesellschaft gesehen werden muss (Schmidt-Relenberger et al., 1976; zit. in von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 134).

Die ganzheitliche Betrachtung der Familie (siehe Abbildung 9) beschreibt Jungbauer (2015) als zentralen Aspekt in der Arbeit mit Familien (S. 23). Sowohl die Beziehungskonstellation als auch das gesamte Familiengefüge wird gemeinsam betrachtet, wobei die Probleme eines Familienmitgliedes nicht individuell, sondern als Familienproblem beleuchtet werden (Jungbauer, 2015, S. 23 – 24). Ergänzend dazu muss auch das einzelne Individuum in der Rolle innerhalb der Familie betrachtet werden, um herauszufinden wie die aktuelle Situation wahrgenommen und bewertet wird (Jungbauer, 2015, S. 28). Die Einschätzung des Einzelnen kann, muss aber nicht immer deckungsgleich mit denjenigen der übrigen Familienmitglieder sein (ebd.). Jungbauer (2015) beschreibt diese ganzheitliche Betrachtung als multiperspektivisch systemische Sichtweise (S. 23). Jede der drei Ebenen muss betrachtet und verstanden werden, um ein System nachvollziehen zu können (ebd.):

<b>Personale Ebene</b>	Die individuelle Person wird als körperlich-seelisches System betrachtet, in dem unterschiedliche Motive, Einstellungen, Erfahrungen und Eigenschaften sowie Verhaltensdispositionen zusammenwirken.
<b>Interpersonale Ebene</b>	Die Person wird in einer wichtigen sozialen Beziehung (z.B. zum Ehepartner, zur Mutter etc.) und in ihren Interaktionen mit diesen Personen betrachtet.
<b>Systemische Ebene</b>	Das Verhalten und Erleben der Person wird im Gesamtkontext des sie umgebenden Familiensystems oder anderer Rahmensysteme betrachtet.

**Abb. 9:** Ebenen eines Systems (eigene Darstellung auf der Basis von Jungbauer, 2015, S. 23)

## 4.2 Familie als Beziehungssystem

Die Wichtigkeit der Kernfamilie als soziales Bezugssystem wurde bereits angetönt (vgl. Kapitel 4.1.2, S. 24f.). Die innerfamiliären Beziehungen werden in diesem Kapitel vertieft und mit den Ausführungen der Erziehung und Sozialisation in Verbindung gebracht.

### 4.2.1 Innerfamiliäre Beziehungen

Gemäss Frick (2015) sind sowohl Eltern-Kind-Beziehungen als auch Geschwisterbeziehungen grundlegende Primärbeziehungen im Leben eines Menschen und tragen essentiell zur Persönlichkeitsentwicklung bei (S. 23). Trotz ihrer Verschiedenartigkeit kommt ihnen der gleiche Wert in der Entwicklung eines Kindes zu (Frick, 2015, S. 22). Das Familiensystem, welches beide Beziehungsgefüge beinhaltet, wird als Primärgruppe bezeichnet, welche durch enges Zusammenleben und enge Zusammenarbeit gekennzeichnet ist (Cooley, 1909; zit. in Schneewind, 2010, S. 27). Die Individuen fügen sich dadurch als Ganzes zusammen und fühlen sich zusammengehörig (ebd.).

Laut Schneewind (2010) haben sich in den letzten Jahrzehnten eine Mehrzahl von Familienformen entwickelt u.a. durch eine Zunahme von Scheidungen, durch Teilzeiterwerbstätigkeiten beider Elternteile oder durch eine sinkende Heiratszahl (S. 50 – 79). Allen Familienformen gleich ist gemäss Schneewind (2010) jedoch der Bindungs- und Beziehungsaspekt (S. 21). Diese Bindungen entstehen durch die Art, Dauer und Intensität des gemeinsamen Lebensvollzugs (Schneewind, 2010, S. 21). Gemäss Schneewind (2010) wird jedoch unterschieden in Bindungen, welche der Familie von aussen zugeschrieben werden und Bindungen, welche innerhalb der Familie durch das Gemeinschaftsgefühl gelebt und verinnerlicht werden (S. 23). Diese zwei Betrachtungsweisen müssen nicht deckungsgleich sein (ebd.). So beschreibt Schneewind (2010) weiter, dass sich der objektiv beobachtbare Teil von aussen vorwiegend auf die Interaktion zwischen den Familienmitgliedern beschränkt (S. 24). Der subjektive Teil hingegen ist durch gemeinsame Beziehungserfahrungen gekennzeichnet (Schneewind, 2010, S. 25). Diese Erfahrungen führen zu engen persönlichen Beziehungen, welche vorwiegend durch das gemeinsame Erleben geprägt sind (Kelley et al., 1983; zit. in Schneewind, 2010, S. 25). Wobei enge Beziehungen eher durch den erheblichen Einfluss, welche die Familienmitglieder aufeinander haben, gekennzeichnet sind als durch die Qualität der Beziehung (Berscheid & Peplau, 1983; zit. in Schneewind, 2010, S. 26). Da diese engen bzw. einflussreichen Beziehungen Familien ausmachen, haben die Familienmitglieder starken Einfluss aufeinander, sowohl im positiven als auch im negativen Sinn (ebd.).

Gemäss Frick (2015) lassen sich die Beziehungen in asymmetrische und symmetrische Beziehungen unterteilen (S. 175). Die Eltern-Kind-Beziehung ist eine asymmetrische Beziehung und verläuft vertikal, d.h. sie sind auf ungleicher Stufe (ebd.). Die Geschwisterbeziehung ist symmetrisch und verläuft horizontal, d.h. sie ist auf gleicher Stufe (ebd.). Da die Eltern-Kind-Beziehung vertikal verläuft, gibt es ein Machtgefälle, welches z.B. in der Funktion der Erziehung notwendig wird (ebd.) Dieses Gefälle gibt es in der Geschwisterbeziehung nicht in gleicher Intensität, was wiederum eigene Möglichkeiten eröffnet und vor allem in der Sozialisation zum Tragen kommt (ebd.).

Auffallend ist, dass gemäss Leitner et al. (2011) die Geschwisterbeziehungen und die Eltern-Kind-Beziehungen in einem Wechselverhältnis zueinanderstehen und sich gegenseitig beeinflussen (S. 14).

Die positiven Auswirkungen von Geschwisterbeziehungen treten nicht von alleine auf, sondern sind davon abhängig, wie die Beziehung tatsächlich ausgestaltet wird (Leitner et al., 2011, S. 14). Gerade Konflikte unter den Geschwistern, welche über lange Zeit andauern, können dazu führen, dass sich Verhaltensauffälligkeiten entwickeln (Schneewind, 2010; zit. in Leitner et al., 2011, S. 14). Dazu beitragen können vor allem der persönliche Eindruck, dass die Eltern den einzelnen Kinder unterschiedliche Wertschätzung entgegenbringen oder jemanden ungerechtfertigt bevorzugen oder benachteiligen (ebd.). Deshalb muss auch beim Eruiere von Geschwisterbeziehungen unbedingt die Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehung beigezogen werden (Leitner et al., 2011, S. 14).

Je nach Anzahl und Konstellation von Familienmitgliedern, ergeben sich unterschiedliche Zusammensetzungen und somit auch verschiedene Beziehungen untereinander (Schneewind, 2010, S. 24). Am Beispiel einer vierköpfigen Familie ergeben sich Beziehungen zwischen der Mutter und dem Vater, der Mutter und dem ersten Kind, der Mutter und dem zweiten Kind, dem Vater und dem ersten Kind, dem Vater und dem zweiten Kind und zwischen den Kindern (ebd.). Eine solche Familienkonstellation wird durch das Ausüben von Rollen innerhalb der Familie strukturiert, welche den Familienmitgliedern durch das Ausleben ihrer Beziehungen zukommt (Schneewind, 2010, S. 106). Gemäss Schneewind wandeln sich die Rollen im Laufe der Zeit aufgrund von Veränderungen bzw. Entwicklungen, welche die Familie durchmacht (ebd.). Solche einschneidenden Erlebnisse können die Geburt eines Kindes oder auch eine Scheidung der Eltern sein (Schneewind, 2010, S. 107).

#### 4.2.2 Erziehung und Sozialisation

Die Familie existiert gemäss Schneewind (2010) nicht zweck- oder ziellos, sondern erfüllt gewisse Funktionen, welche er grob als Produktion von gemeinsamen und privaten Gütern beschreibt (S. 27 - 28). Er führt dabei fünf Hauptfunktionen auf, wobei die Sozialisations- und Erziehungsfunktion eine davon darstellt (Schneewind, 2010, S. 27). Der Funktion der Erziehung und Sozialisation innerhalb der Familie wird ein hoher Stellenwert beigezogen (vgl. u.a. Minuchin, 1976/2015, S. 63ff.; Petri, 2014, S. 23ff.; Frick, 2015, S. 23ff.; Schneewind, 2010, S. 131ff.). Schneewind (2010) bezeichnet diese Funktionen sogar als Zentralfunktionen der Familie (S. 132). Gemäss Frick (2015) ist sowohl die Eltern-Kind-Beziehung als auch die Geschwisterbeziehung ein zentrales Element in diesem Prozess (S. 23). Als *Sozialisation* wird das Erlangen von Kompetenzen bezeichnet, welche in der Gesellschaft für die gegenseitige Interaktion und das gemeinschaftliche Zusammenleben notwendig sind (Schneewind, 2010, S. 28). Genauer wird die Sozialisation definiert als „(...) Prozess der Entwicklung eines Menschen in Auseinandersetzung mit der sozialen und materiellen Umwelt (äussere Realität) und den natürlichen Anlagen und der körperlichen und psychischen Konstitution (innere Realität)“ (Hurrelmann, 2006; zit. in Schneewind, 2010, S. 132). Das Ziel der Sozialisation beinhaltet handlungsfähige Menschen, welche in der Interaktion zu anderen bestehen können (ebd.). Die Persönlichkeitsentwicklung steht diesbezüglich an oberster Stelle (Schneewind, 2010, S. 133). In diesem Prozess bestimmt allerdings nicht das Kind selber, ob es nun sozialisiert werden möchte oder nicht (ebd.). Die Entscheidungsmacht liegt alleine bei den erwachsenen Personen, welche das Kind umgeben wie z.B. die Eltern (ebd.).

Die *Erziehung* wird als Unterbegriff der Sozialisation verstanden, wobei diese als „alle Handlungen (...), durch die Menschen versuchen, auf die Persönlichkeitsentwicklung anderer Menschen Einfluss zu nehmen“ definiert werden (Hurrelmann, 2006; zit. in Schneewind, 2010, S. 133). Gerade den

Eltern kommt in der Funktion der Erziehung eine wichtige Rolle zu. In der sich stets wandelnden Gesellschaft ist die Sozialisation und mit ihr die Erziehung eine wichtige Funktion (Schneewind, 2010, S. 21).

Der Erziehungsstil der Eltern hat erheblichen Einfluss auf die Geschwisterbeziehung (Frick, 2015, S. 149). Durch die Eltern lernen die Kinder, was richtig und was falsch, was wahr und was unwahr, was gut und was böse ist (Frick, 2015, S. 150). Diese elterlichen Gedanken färben stark auf die Kinder und somit auch auf die Geschwisterbeziehung ab (ebd.). So wirkt sich eine konsequente Erziehung positiver aus als eine inkonsequente (ebd.). Treten die Eltern ihren Kindern gegenüber eher mit einer hohen Autorität auf, so ziehen sich Kinder in der Interaktion mit anderen Kindern tendenziell zurück oder werden aggressiv (Perletz & Ziegler, 1999; zit. in Frick, 2015, S. 151). Hinzu kommt bei diesem Erziehungsstil häufig ein vermindertes Selbstwertgefühl und eine erhöhte Angstbereitschaft der Kinder (Krapp & Weidmann, 2001; zit. in Frick, 2015, S. 151). Erleben die Kinder Gewalt durch die Eltern, so wenden sie häufig später selber Gewalt an u.a. auch in der Geschwisterbeziehung, da sie dies als adäquates Mittel in einer Beziehungsgestaltung erlernen (Frick, 2015, S. 151). Stellen die Eltern wenig Anforderungen an die Kinder, geben schnell nach und sind inkonsequent in der Erziehung, fühlen sich die Geschwister ungeborgen, vernachlässigt und unsicher (ebd.). Treten die Eltern ihren Kindern gegenüber als verwöhnend und überfürsorglich auf, so übernimmt oftmals das älteste Geschwister diese Rolle, behütet das jüngere Geschwister so gut wie möglich und räumt alle Probleme an Stelle dessen aus dem Weg (Frick, 2015, S. 152). Stellen Eltern geringe Anforderungen an die Kinder, sind sie ihnen gegenüber wenig wohlwollend und vernachlässigen ihre Erziehungsaufgaben, wirkt sich dies am Negativsten auf die Kinder und ihre Beziehung untereinander aus (Perletz & Ziegler, 1999; zit. in Frick, 2015, S. 152). Es herrscht eine unsichere Bindung zu den Eltern, was wiederum schlechte Beziehungen zu anderen Kindern auslöst (ebd.). Daneben zeigen die Kinder oft eine hohe Aggressivität und eine ausgeprägte Impulsivität (ebd.).

Ein Erziehungsstil, bei welchem die Kinder angemessen gefördert und gefordert werden, mit entsprechenden Regeln bei gleichzeitiger Freiheit und Sicherheit, wird als positiv bewertet (ebd.). Dieser bietet eine gute Grundlage zur positiven Entwicklung und bewirkt eine hohe Sozialkompetenz (Perletz & Ziegler, 1999; zit. in Frick, 2015, S. 151).

### **4.3 Eltern-Kind-Beziehung**

Das Familiensystem lässt sich wie vorgängig beschrieben in verschiedene Subsysteme unterteilen. Nachfolgend wird die zentrale Eltern-Kind-Beziehung ausgeführt, da ihr ein massgeblicher Einfluss auf die Geschwisterbeziehung beigemessen wird (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 26f.). Eltern-Kind-Beziehungen in Pflege- und Adoptivfamilien zeigen eigene charakteristische Merkmale, weshalb auf diese Besonderheit hier nicht eingegangen wird.

### 4.3.1 Einflussfaktoren auf die Eltern-Kind-Beziehung

Schneewind (2010) fasst die Einflüsse und Auswirkungen auf die Beziehung (siehe Abbildung 10) folgendermassen zusammen (S. 177):

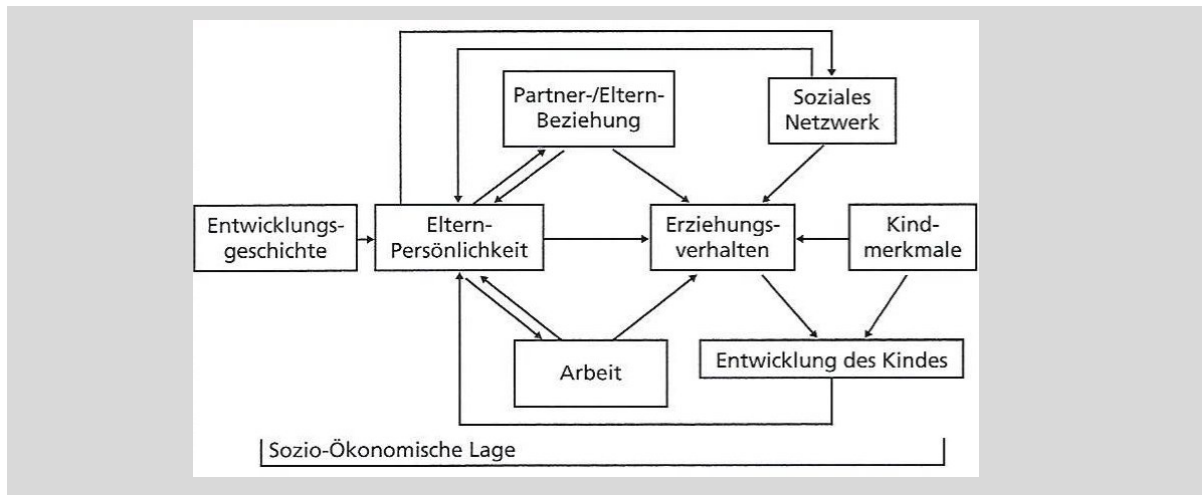


Abb. 10: Einflussgrößen und Effekte von Eltern-Kind-Beziehungen (Schneewind, 2010, S. 177)

Auf der individuellen Ebene ist die Beziehung von den Charaktermerkmalen des Kindes selber abhängig, aber auch von den elterlichen Persönlichkeitsmerkmalen (Schneewind, 2010, S. 177). Es spielt eine Rolle, welche Beziehungserfahrungen die Eltern in ihrer eigenen Herkunftsfamilie gemacht haben und wie sie diese bewerten bzw. in ihre Geschichte integrieren (ebd.). Für die Beziehung zum Kind ist es ausschlaggebend, wie die Beziehung unter den Eltern gelebt wird (ebd.). Gemäss Gabriele Gloger-Tippelt (2007) ist die Paarbeziehung ein starker Einflussfaktor, welcher nicht vernachlässigt werden darf (S. 158). Das Umfeld der Familie spielt eine ebenso grosse Rolle wie die Verknüpfungen innerhalb der Familie (Schneewind, 2010, S. 178). Sowohl die Arbeitsplatz Erfahrungen als auch die soziale Unterstützung innerhalb des sozialen Umfeldes und der sozioökonomische Status der Eltern sind ausschlaggebend für die ganze Familie (ebd.)

### 4.3.2 Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Kindes

Die Eltern-Kind-Beziehung ist geprägt von der Entwicklung bzw. des Alters und den damit verbundenen Bedürfnissen des Kindes (Gloger-Tippelt, 2007, S. 158). Je nach Entwicklungsschritt des Kindes kommt den Eltern die Funktionen Betreuung, Schutz, Führung und Kontrolle in unterschiedlicher Intensität zu (ebd.) In allen Phasen der kindlichen Entwicklung ist aber die Aufgabe der Autorität präsent (ebd.). Gemäss Minuchin (1976/2015) wird es dann problematisch, wenn das kindliche Bedürfnis nach Autonomie stärker wird und die Eltern nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse nach Autorität und Autonomie in ihrer Erziehungskompetenz zu vereinen (S. 78).

Gemäss Frick (2015) gibt es verschiedene Faktoren in der Eltern-Kind-Beziehung, welche die Geschwisterbeziehung beeinflussen (S. 146 – 154). So misst er dem individuellen Verhältnis der Eltern zu den einzelnen Geschwistern eine besondere Bedeutung zu (Frick, 2015, S. 146). Es kann vorkommen, dass einzelne Geschwister durch die Eltern bevorzugt oder benachteiligt werden (ebd.). Hierzu führt Frick (2015) an, dass sich meist schon früh elterliche Wünsche an die Identität der Kinder entwickeln, welche die Kinder in eine Rolle zwingen (S. 154). Diese Zuschreibungen von aussen

wirken sich auf die Kinder aus, was vor allem bei negativen Zuschreibungen problematisch wird (Frick, 2015, S. 154). Daneben wirken sich selbstverständlich auch die Geschwistererfahrungen der Eltern auf die Kinder aus (ebd.).

Wie vorgängig bereits durch die Asymmetrie der Eltern-Kind-Beziehung angetönt, ist es essentiell für die kindliche Entwicklung, dass alle das Machtgefälle zwischen den Eltern und den Kindern anerkennen (Minuchin, 1976/2015, S. 77). Diese Hierarchie ist wichtig für die elterliche Beziehungs- und Erziehungskompetenz, kurz für die Elternkompetenz (Schneewind, 2010, S. 178). Die Eltern-Kind-Beziehung lässt sich in vier Kompetenzen (siehe Abbildung 11) einteilen, welche die Eltern im besten Fall beherrschen und erfüllen sollen (Schneewind, 2010, S. 179 – 180):

<p><b>Selbstbezogene Kompetenzen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissen um die kindliche Entwicklung</li> <li>– Klärung eigener Ziele und Bedürfnisse</li> <li>– Kontrolle eigener Emotionen und Reflexion des Handelns</li> <li>– Adäquater Umgang mit Fehlern</li> </ul>
<p><b>Kindbezogene Kompetenzen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interaktion mit den Kindern ist geprägt von Zuneigung/Empathie</li> <li>– Adäquates Reagieren auf die kindlichen Bedürfnisse</li> <li>– Förderung der kindlichen Entwicklung</li> <li>– Eigenständigkeit des Kindes anerkennen und Freiräume schaffen</li> <li>– Grenzen setzen und Kompetenzentwicklung fördern</li> </ul>
<p><b>Kontextbezogene Kompetenzen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklungsförderliche Angebote wahrnehmen</li> <li>– Vorkehrungen für mögliche schwierige Situationen treffen</li> <li>– Settings ausserhalb der Familie schaffen, um die Entwicklung zu fördern</li> </ul>
<p><b>Handlungsbezogene Kompetenzen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenzug der selbst-, kind- und kontextbezogenen Kompetenzen</li> <li>– Vertrauen in eigene Fähigkeiten</li> <li>– Situationsadäquates und konsequentes Handeln</li> <li>– Erfahrungsgeleitetes Handeln und Anpassung an Gegebenheiten</li> </ul>

Abb. 11: Vier Kategorien von Elternkompetenzen (eigene Darstellung auf der Basis von Schneewind, 2010, S. 179 - 180)

Im Bereich der Erziehung und der Sozialisation von Kindern haben die Eltern eine primäre Funktion. Den Eltern kommt die Rolle der *Interaktionspartnerinnen und Interaktionspartner* zu, wobei sie vor allem für die Bindungserfahrungen im (Klein-) Kindesalter wichtig sind (Schneewind, 2010, S. 187). Gemäss Gloger-Tippelt (2007) hat die Eltern-Kind-Beziehung eine enorme Auswirkung auf die spätere Bindungsfähigkeit der Kinder (S. 160). Vor allem in den ersten eineinhalb Lebensjahren kann durch bindungsförderndes Elternverhalten eine gute Grundlage für die Entwicklung in Hinblick auf emotionale Beziehungen gelegt werden (Schneewind, 2010, S. 187). Genauso haben aber auch eher negativ bewertete Bindungsmuster zwischen Eltern und Kindern eine hinderliche Auswirkung auf die Entwicklung des Bindungsverhaltens (Schneewind, 2010, S. 182 – 183).



Die Eltern haben auch die Rolle der *Erzieherinnen* und *Erzieher* inne (Schneewind, 2010, S. 188). Gemäss Schneewind (2010) sollen die Eltern „(...) idealerweise entsprechend ihren Erziehungsvorstellungen explizit auf ihre Kinder einwirken, um ihnen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Besonderheiten dabei behilflich zu sein, dass sie sich zu eigenständigen, kompetenten und gemeinschaftlichen Personen entwickeln können“ (S. 188). Auch wenn Eltern davon ausgehen, dass sie jedes ihrer Kinder gleich erziehen, wird vom Gegenteil ausgegangen (Michael Karle, 2008, S. 132). Ferner wurde untersucht, dass die Anzahl der Geschwister das Erziehungsverhalten der Eltern dahingehend beeinflusst, dass sich Unterschiede in der Entwicklung der Persönlichkeit sowie in der Sozialentwicklung ergeben (Walper et al., 2001; zit. in Karle, 2008, S. 132). Auf den Einfluss der Erziehungsstile und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschwisterbeziehung wurde bereits vorgängig eingegangen (vgl. Kapitel 4.2.2, S. 27f.).

Eine andere wichtige Funktion der Eltern besteht darin, *Arrangeurinnen* und *Arrangeure für Entwicklungsgelegenheiten* zu sein (Schneewind, 2010, S. 191). Darunter wird verstanden, dass sich Kinder auch ausserhalb der Familie bewegen und in Interaktion zu Anderen treten sollen, um ihren Handlungsspielraum zu erweitern (ebd.). Die Eltern sollen solche Gelegenheiten schaffen, damit die Kinder diese wahrnehmen können (ebd.).

## **4.4 Geschwisterbeziehung**

Dieses Kapitel widmet sich dem Subsystem der Geschwister. Diese stellen für viele Kinder ein zentraler Bestandteil ihres Lebens dar (Schneewind, 2010, S. 193). Geschwister haben eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Entwicklung und den Lebenslauf, weshalb es doch erstaunt, dass die Forschung von Geschwisterbeziehungen immer noch unvollständig erschlossen ist (Leitner et al., 2011, S. 10). Kinder ohne Geschwister entwickeln sich im Vergleich zu solchen mit Geschwistern auf eine andere Weise und mit anderen Schwerpunkten (Dunn, 2002; zit. in Schneewind, 2010, S. 199). Auf geschwisterlose Kinder wird folglich in diesem Kapitel nicht eingegangen.

### **4.4.1 Einflussfaktoren auf die Geschwisterbeziehung**

Noch vor wenigen Jahrzehnten war es üblich zwischen fünf bis sechs Geschwister zu haben (Jungbauer, 2015, S. 66). Heute hingegen sind eher Ein- bis Zwei-Kind-Familien die Regel (ebd.). Es kommen neben den leiblichen Geschwistern auch die Halb-, Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwister sowie weitere mögliche Formen vor (Hans Sohni, 2011, S. 36). Hinzu kommt, dass der Begriff der Geschwister kulturell und geschichtlich unterschiedlich verstanden wird, was eine allgemeingültige Definition erschwert (ebd.). Aufgrund dieser vielfältigen Definitionsansätze sollten Geschwister gemäss Sohni (2011) im Einzelfall anhand der subjektiv wahrgenommenen Beziehung und den gemeinsamen Erfahrungen definiert werden (S. 37).

Gemäss Leitner et al. (2011) unterliegen die Wichtigkeit sowie das Erscheinungsbild von Geschwisterbeziehungen den gesellschaftlichen Normen, welche wiederum von den jeweiligen kulturellen Gegebenheiten abhängig sind (S. 9). Geschwister, welche eine gemeinsame Kindheit erleben, verbringen dadurch bereits früh mehr Zeit miteinander, als sie dies mit den Eltern tun (Leitner et al., 2011, S. 10). Die Geschwister werden daher auch als zweite Quelle für primäre

Bindungsbeziehungen neben derer der Eltern-Kind-Beziehung verstanden (Walper, 2009; zit. in Leitner et al., 2011, S. 10). Geschwisterbeziehungen stellen somit eine Primärbeziehung dar, welche durch Verbundenheit und bei gemeinsamen Aufwachsen durch Nähe gekennzeichnet ist (Leitner et al., 2011, S. 11). Sie zählen zudem zu den längsten, zeitlich ausgedehntesten Beziehungen im Leben eines Menschen, wobei sie nicht frei wählbar und auch nicht kündbar sind (ebd.).

Frick (2015) zählt weiterführend verschiedene Faktoren auf, welche innerhalb oder ausserhalb der Familien liegen und die Geschwisterbeziehung beeinflussen (S. 142 – 161): Als ein wichtiger Faktor gibt Frick (2015) die Geschwisterkonstellation und den Geburtsplatz an (S. 145). Im Zusammenhang mit der Geburt eines Geschwisters verändert sich das Familiensystems schlagartig (Sohni, 2011, S. 46). Je nach Alter des erstgeborenen Kindes kann eine Geschwisterrivalität entstehen (Sohni, 2011, S. 46 – 47). Weiter gibt Frick (2015) sowohl das Alter der Familienmitglieder als auch das Alter bzw. der Altersunterschied der Geschwister als Einflussfaktor an (S. 142 – 144). Daneben spielen aber auch die Geschwisteranzahl und die Familiengrösse eine Rolle für die Geschwisterbeziehung (Frick, 2015, S. 144). Weiter beeinflussen individuelle Faktoren die Beziehung wie z.B. der jeweilige Charakter der Geschwister (Frick, 2015, S. 156). Die Geschwisterbeziehung wird gemäss Frick (2015) aber auch durch den Wohnort, das soziokulturelle und sozioökonomische Umfeld und die Religion geprägt (S. 145). Zusätzlich wirkt das soziale Umfeld auf die Beziehung durch die ausserfamiliären Bezugspersonen sowie die Freundschaften und die Peers der Geschwister (Frick, 2015, S. 155). Wird eines der Geschwister krank, hat es eine Behinderung oder stirbt es frühzeitig, so hat dies je nach dem wiederum unterschiedliche Einflüsse auf die anderen Geschwister (Frick, 2015, S. 161).

Nicht nur die Art der Beziehung hat einen Einfluss, sondern auch die Qualität der Beziehung (Schneewind, 2010, S. 197). Diese kann sich im Laufe des Lebenszyklus verändern und ist je nachdem von mehr oder weniger emotionaler Nähe gekennzeichnet (ebd.). Eine hohe Qualität der Beziehung unter Geschwistern kann sich gemäss Stephan P. Bank und Michael D. Kahn (1989) entwickeln, wenn ein „(...) hoher Zugang zwischen den Geschwistern, das Bedürfnis nach persönlicher Identität und unzureichender Einfluss der Eltern“ besteht (S. 24). Wobei unter *Geschwistern mit hohem Zugang* verstanden wird, dass die Geschwister einen geringen Altersunterschied von weniger als acht bis zehn Jahren aufweisen, viel Zeit miteinander verbringen konnten und aufgrund dessen auf eine gemeinsame Vergangenheit zurückblicken können (Bank & Kahn, 1989, S. 15). Gleichgeschlechtlichkeit unter Geschwistern fördert den Zugang ebenfalls (ebd.).

Als Beziehungsqualitäten bezeichnen Sabine Walper, Carolin Thönnissen, Eva-Verena Wendt und Bettina Bergau (2009) verschiedene Dimensionen, welche sich auf Verhaltensweisen zueinander beziehen und die nicht auf beiden Seiten gleich ausgelebt und dementsprechend nicht gleich erlebt werden (S. 24). Wärme bzw. Nähe zählt zu den wichtigsten Aspekten der Geschwisterbeziehung und ist eine grosse Ressource, welche zu mehr Wohlbefinden und einer günstigeren Entwicklung führt (Dunn, Brown & Beardsall, 1991; Dunn & Munn, 1985; Herrera & Dunn, 1997; Howe, Aquan-Assee, Budkowski, Lehoux & Rinaldi, 2001; Pike, Coldwell & Dunn, 2005; zit. in Walper et al., 2009, S. 23). Gemäss Walper et al. (2009) ist die geschwisterliche Loyalität, welche eher das Verhalten oder die Haltung der Einzelnen beschreibt, eng mit der Dimension der Nähe verbunden (S. 25). Loyalität meint eine vertrauensvolle und enge Beziehung und vor allem die gegenseitige Verantwortung (Schmidt-Denter & Spangler, 2005; zit. in Walper et al., 2009, S. 25). Diesbezüglich muss aber zwischen beidseitiger und einseitiger Loyalität unterschieden werden, wobei die einseitige durch ein gebendes

und beschützendes Geschwister und ein nehmendes Geschwister gekennzeichnet ist (Bank & Kahn, 1997; zit. in Walper et al., 2009, S. 25). Gemäss Walper et al. (2009) kann es aber auch zu einer Geschwisterrivalität, Neid und Eifersucht kommen (S. 25). Denkbare Gründe hierfür sind die Geburt eines Geschwisters (sog. Entthronungstrauma), selbst getätigte Vergleiche, das Streben nach Anerkennung oder auch das Verhalten und der Erziehungsstil der Eltern den Kindern gegenüber (ebd.). Eine konflikthafte Geschwisterbeziehung kennzeichnet sich durch Streitigkeiten, Widerspruch und Wettstreit (Furman & Buhrmester, 1985; zit. in Walper et al., 2009, S. 28). Als grossen Einfluss diesbezüglich erweist sich wiederum die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung aber auch die Familiendynamik sowie die Verhaltensdispositionen der einzelnen Geschwister (Walper et al., 2009, S. 29).

Geschwisterbeziehungen können sowohl förderliche als auch belastende Faktoren darstellen, was durch die folgenden fünf Beziehungstypen (siehe Abbildung 12) aufgezeigt wird (Armbrust, 2007; zit. in Schneewind, 2010, S. 194):

<b>Intime Beziehungen</b>	Liebe, Empathie, Verantwortung, Verständnis und das Bewusstsein von Dauerhaftigkeit kennzeichnen diese Beziehung. Geschwister erleben sich oftmals wechselseitig als wichtigste Vertrauensperson.
<b>Kongeniele Beziehungen</b>	Diese Beziehung lässt sich am ehesten mit einer Freundschaft vergleichen, wobei sich die Geschwister als Geistesverwandte betrachten und sich gegenseitig umsorgen.
<b>Loyale Beziehungen</b>	Die Kontaktdichte zwischen den Geschwistern ist eher gering und trotzdem wird der gemeinsame familiäre Hintergrund als prägend erlebt.
<b>Apathische Beziehungen</b>	Gleichgültigkeit und minimaler Kontakt kennzeichnet diese Beziehung, auch wenn keine räumliche Trennung vorliegt.
<b>Feindselige Beziehungen</b>	Verdross, Ärger, Feindschaft und gegenseitige Kritik kennzeichnen diese Beziehung, wobei der Glaube an eine positive Änderung der Beziehung verloren ist.

Abb. 12: Fünf Beziehungstypen (eigene Darstellung auf der Basis von Armbrust, 2007; zit. in Schneewind, 2010, S. 194).

Konflikthafte Geschwisterbeziehungen in der mittleren Kindheit führen dazu, dass diese Geschwister in der Adoleszenz Anpassungsprobleme aufweisen oder im früheren Erwachsenenalter dazu neigen, andere Störungen, Devianz oder Delinquenz an den Tag zu legen (Finkelhor et al., 2006; zit. in Karle, 2008, S. 129). Es ist deshalb wichtig zu differenzieren, ob eine aufgetretene Störung als Reaktion auf eine Krisensituation zu verstehen ist oder ob es sich um ein Verhaltensmuster handelt, welches beim entsprechenden Kind gegeben ist (Karle, 2008, S. 131). Dies hat massgeblichen Einfluss auf die Einschätzung der Geschwisterbeziehung in Zukunft, allerdings müssen dabei auch entwicklungspsychologische Aspekte miteinbezogen werden (ebd.).

Die Beziehungen zwischen Geschwistern müssen stets für jedes Kind einzeln betrachtet und aufgrund der Individualgerechtigkeit gewürdigt werden (Karle, 2008, S. 131). Wichtig ist ferner, dass es sich bei einer Geschwisterbeziehung um eine dynamische Grösse handelt, bei welcher auch immer Faktoren aus der Vergangenheit beigezogen werden müssen (ebd.).

#### 4.4.2 Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Kindes

Geschwister sind neben den Eltern und den Peers die prägendsten Personen für die Sozialisation der Kinder (Hofer, Wild & Noack, 2002; zit. in Frick, 2015, S. 168). Die Kinder innerhalb dieses Beziehungssystems sammeln wertvolle Erfahrungen in einem geschützten Rahmen für ihr späteres Leben (Minuchin, 1976/2015, S. 78). Kinder trainieren in der Interaktion mit ihren Geschwistern zwischenmenschliche Kommunikations- und Umgangsformen und wenden diese in den Beziehungen zu anderen Personen ausserhalb des Familiensystems an, wo sie wieder neues Verhalten kennenlernen, was die Kinder in die Geschwisterbeziehung einfliessen lassen (ebd.). Um solche Muster zu trainieren, benötigen die Geschwister genügend Freiräume, welche ihnen durch die Eltern ermöglicht werden müssen (Sohni, 2011, S. 39). Diesem Übungsfeld misst Frick (2015) eine enorme Bedeutung zu (S. 173). Gemäss Leitner et al. (2011) bestätigen alle Untersuchungen, dass Geschwisterbeziehungen sowohl für die Ausgestaltung von sozialen Beziehungen als auch für die Verhaltensweisen von grosser Bedeutung sind (S. 12). Auffallend ist dabei, dass sich die Rollen gegenüber den Eltern im Laufe des Lebens verändern, diejenigen gegenüber den Geschwistern jedoch relativ konstant bleiben (ebd.). Eine Forschung im Rahmen der Sozialpsychologie belegt des Weiteren, dass Peers mit zunehmenden Alter wichtiger werden, wobei die Geschwisterbeziehung in dieser Phase an Bedeutung verliert (Karle, 2008, S. 132).

Gemäss Frick (2015) haben Geschwister einen enormen Einfluss auf die individuelle Entwicklung in den Bereichen Kognition, Emotionen, Sozialverhalten und Persönlichkeitseigenschaften (S. 168). Geschwister beginnen schon früh, sich gegenseitig zu vergleichen, auch wenn dies in der frühen Kindheit unbewusst geschieht (Frick, 2015, S. 171). Durch solche Vergleiche entwickelt sich das Kind in seinem Selbstwertgefühl und seinem Selbstbewusstsein weiter (Frick, 2015, S. 172). Ergänzend dazu umschreibt er eine Ambivalenz der Geschwisterbeziehung, welche ein typisches Merkmal darstellt (ebd.). Diese Ambivalenz zeigt sich unter anderem durch das Bedürfnis, sich ähnlich zu sein und sich gleichzeitig zu unterscheiden (Sohni, 2011, S. 52). Gemäss Petri (2014) bedeutet es auch, dass Geschwister sich sowohl nah sein möchten als auch Distanz brauchen (S. 19). Die Ambivalenz zeigt sich aber auch durch das gleichzeitige Bestehen von positiven und negativen Gefühlen (Kasten, 2010; zit. in Leitner et al., 2011, S. 12).

Geschwister stehen sich aus entwicklungspsychologischer Sicht sehr nahe (Frick, 2015, S. 177). Dies ermöglicht den Geschwistern sich zu kritisieren, Geheimnisse anzuvertrauen und sich zu streiten (Frick, 2015, S. 176). Gemäss Frick (2015) verdichten sich mit zunehmender Zeit die mit den Geschwistern erlernten Verhaltens- und Gefühlsmuster und werden so auf alle auch ausserhalb der Familie liegenden Bereiche angewandt (S. 181). So beschreibt er weiter, dass Geschwister eine enorme Bedeutung für die individuelle und soziale Entwicklung wie auch auf die Bildung der Identität haben (ebd.). Denn die Identität wird vorwiegend durch Vergleiche mit anderen gebildet und gefestigt (ebd.).

Frick (2015) hält ebenfalls fest, dass sich Geschwister durch das gemeinsame Spielen und Herumtollen eigene Welten fernab der Erwachsenenwelt schaffen können (S. 182). So können sie sich dort in Sicherheit wägen oder wiederum neue Rollen und Verhaltensstrategien spielerisch erlernen (Frick, 2015, S. 183). Dabei kommt älteren Geschwistern in der Regel eine Vorbildfunktion zu (ebd.). Während die Älteren bereits viele Erfahrungen gemacht haben und das Wissen weitergeben können, versuchen die Jüngeren so zu werden wie ihre grossen Geschwister (Frick, 2015, S. 185). Als eindrückliches Beispiel erwähnt Frick (2015) die Suchtforschung, wo eine eindeutige Vorbild- bzw. Nachahmungsrolle zwischen den Geschwistern festzustellen ist (S. 187). Er hält fest: „Je stärker die Bindung und je besser die Qualität der Beziehung zum älteren Geschwister, umso stärker wirken sich dessen Konsumgewohnheiten auf das oder die jüngeren Geschwister aus“ (ebd.). Es kann sich aber auch eine Vorbildfunktion zeigen, wenn das Geschwister mit allen Mitteln versucht nicht so zu werden wie das andere (Frick, 2015, S. 189). Auch dieses Verhaltensmuster kann sich bis ins Erwachsenenalter weiterziehen (ebd.). Im Zuge dessen kann sich auch eine Rivalität zwischen den Geschwistern bilden, vorwiegend wenn der Altersunterschied marginal ausfällt (Frick, 2015, S. 191). Weiter können sich tiefe Freundschaften bilden oder die Geschwister verbünden sich, gerade wenn es in der Pubertät um die Ablösung von den Eltern geht (Frick 2015, S. 195). Frick (2015) hält aber auch fest, dass die Beziehungsmuster im Verlaufe der Zeit immer wieder veränderbar sind (S. 196).

Laut Frick (2015) können Geschwister gerade in disharmonischen Familien eine enorme Ressource sein und so bilden sich auch hier oft tiefe Freundschaften zwischen den Geschwistern (S. 192). Dies bestätigt auch Schneewind (2010), denn Geschwister stellen in vielen Fällen eine Ressource dar, welche den Kindern hilft, schwierige Situationen zu meistern (S. 193). Geschwister können bei vorhandenen Problemen oder in schwierigen Lebenssituationen eine wichtige Stütze darstellen, wobei sich dies vor allem bei Krisen als besonders hilfreich zeigt (Leitner et al., 2011, S. 13). Sie können somit vor allem bei familiären Belastungen eine bedeutsame Ressource darstellen (Schneewind, 2010; zit. in Leitner et al., 2011, S. 13). Geschwisterbeziehungen können dementsprechend massgeblich zur Entstehung von Resilienz beitragen (Walper, 2009; zit. in Leitner et al., 2011, S. 13).

Zudem können Geschwister beim Bestehen von Unsicherheiten in der Beziehung zu den Eltern eine wichtige Fürsorgerolle übernehmen (ebd.). Laut Frick (2015) gilt das familiäre Umfeld mit seinen Subsystemen im Resilienzkonzept als ein wichtiger Faktor (S. 164). So können vorwiegend ältere Geschwister, sofern sie auf Ressourcen ausserhalb der Familie zurückgreifen können, eine wichtige Stütze für die jüngeren Geschwister sein (Frick, 2015, S. 165).

## 4.5 Kerngedanken

Das vorliegende Kapitel beantwortet folgende Fragestellung: Was wird unter einem Familiensystem verstanden und welche Bedeutung haben die Eltern-Kind-Beziehung sowie die Geschwisterbeziehung innerhalb einer Familie?

Gemäss Minuchin (1976/2015) ist die **Familie** die kleinste soziale Einheit und zählt somit zu den sozialen Systemen (S. 64). Ihre Bedeutung für den Menschen ist unumstritten:

- Die Familie ist das **existenziell wichtigste Bezugssystem** im Leben eines Menschen (Ochs & Orban, 2008; zit. in von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 131).
- Allen Familienformen gleich ist der **Bindungs- und Beziehungsaspekt** (Schneewind, 2010, S. 21).
- Sowohl die Eltern-Kind-Beziehung als auch die Geschwisterbeziehung sind **Primärbeziehungen** im Leben eines Menschen (Frick, 2015, S. 23).
- Die innerfamiliären Beziehungen entstehen durch die **Art, Dauer und Intensität** des gemeinsamen Lebensvollzugs (Schneewind, 2010, S. 21).
- Diese engen persönlichen Beziehungen sind durch ihren **erheblichen Einfluss**, welche die einzelnen Familienmitglieder aufeinander haben, gekennzeichnet (Berscheid & Peplau, 1983; zit. in Schneewind, 2010, S. 26).

Das Subsystem der **Eltern-Kind-Beziehung** prägt sowohl die kindliche Entwicklung als auch die Geschwisterbeziehung:

- Die Eltern-Kind-Beziehung **beeinflusst** die **Geschwisterbeziehung** in erheblichem Ausmass (Leitner et al., 2011, S. 14).
- Die Eltern sind **Interaktionspartnerinnen und Interaktionspartner** für die Kinder, wobei sie vor allem für die Bindungserfahrungen eine grosse Bedeutung haben (Schneewind, 2010, S. 187). Diese Erfahrungen spielen für die **spätere Bindungsfähigkeit** der Kinder eine wichtige Rolle (Gloger-Tippelt, 2007, S. 160).
- Zudem agieren die Eltern als **Erziehende** und als **Arrangeurinnen und Arrangeure** für Entwicklungsgelegenheiten, was sich beides erheblich auf die Entwicklung des Kindes auswirkt (Schneewind, 2010, S. 188 – 191).

Auch das Subsystem der **Geschwisterbeziehung** ist massgeblich für die kindliche Entwicklung und trägt in dieser Bachelor-Arbeit eine zentrale Rolle:

- Aufgrund des kulturell unterschiedlichen Verständnisses von Geschwistern bietet sich eine Definition an, welche den **Einzelfall** in den Fokus nimmt (Sohni, 2011, S. 36 - 37). Es soll berücksichtigt werden, wie die Geschwister die Beziehung subjektiv erleben und welche gemeinsamen Erfahrungen sie gemacht haben (ebd.).
- Die **Art der Beziehung** wie auch ihre **Qualität** unterscheidet sich und ist in der Arbeit mit Geschwistern dementsprechend individuell zu betrachten (Schneewind, 2010, S. 197).
- Verhaltensweisen von Geschwistern führen zu **verschiedenen Beziehungsqualitäten**, welche nicht auf beiden Seiten gleich ausgelegt und somit nicht von beiden Geschwisterkinder gleich erlebt werden (Walper et al., 2009, S. 24).
- Eine hohe Beziehungsqualität entsteht, wenn ein **hoher Zugang zwischen den Geschwistern** herrscht (Bank & Kahn, 1989, S. 15). Dieser entsteht, wenn die Geschwister einen geringen Altersunterschied von weniger als acht bis zehn Jahren aufweisen, viel Zeit miteinander verbringen konnten und aufgrund dessen auf eine gemeinsame Vergangenheit zurückblicken können (ebd.).
- Geschwister können in disharmonischen Familien eine **wichtige Ressource** darstellen (Frick, 2015, S. 192).
- Vor allem für die **individuelle und soziale Entwicklung** sowie auch für die Bildung der Identität haben Geschwister eine enorme Bedeutung (Frick, 2015, S. 181).

## 5. Mögliche Auswirkungen einer ausserfamiliären Platzierung

Das vorliegende Kapitel beleuchtet mögliche Auswirkungen einer ausserfamiliären Platzierung eines Kindes auf die Personen, welche im Familiensystem verbleiben. In einem ersten Schritt werden systemtheoretische sowie familiensystemtheoretische Erkenntnisse beigezogen. Anschliessend werden die möglichen Auswirkungen auf die Eltern sowie auf die Geschwister erläutert. Das Kapitel schliesst wiederum mit den Kerngedanken.

### 5.1 Systemtheoretische Erkenntnisse

Aus systemtheoretischer Sicht lassen sich Ursache- und Wirkungsverhältnisse innerhalb eines Systems als zirkuläre Wechselwirkungen beschreiben, welche von den sozialen Verbindungen zwischen den Einzelnen geprägt sind (Wielfried Hosemann & Wolfgang Geiling, 2013, S. 102). Jedes Verhalten einer Person hat Auswirkungen auf das Verhalten einer anderen Person, was wiederum neue Auswirkungen auf die erste Person hat (Hosemann & Geiling, 2013, S. 11). Dies wird auch Rückwirkung (siehe Abbildung 13) genannt und zählt zu den zentralen Merkmalen der systemischen Denkweise (ebd.). Dieses Ursache-Wirkungsverhältnis ist ein ewiger Kreislauf, der im System herrscht (ebd.).

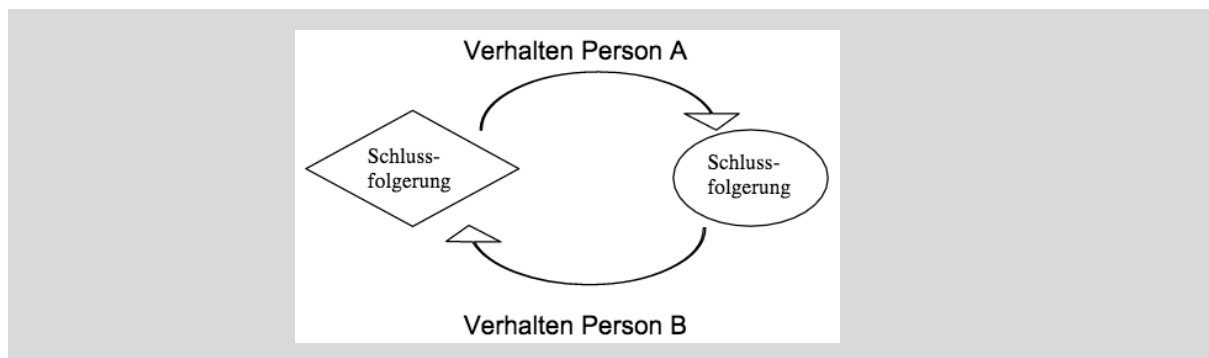


Abb. 13: Rückwirkungen (Hosemann & Geiling, 2013, S. 12)

Jungbauer (2015) beschreibt dieses Wirkungsverhältnis als sich wechselseitig bedingend, wobei das Verhalten sowohl Auswirkung als auch Ursache sein kann (S. 25). In diesem Prozess unterscheidet sich die positive von der negativen Rückkopplung, indem bei der Positiven das destruktive Verhalten innerhalb der Familie verstärkt und bei der Negativen abgeschwächt wird (ebd.).

Gemäss Hosemann und Geiling (2013) ist die Definition der Ursache eines Problems perspektivenabhängig (S. 103). Ein Familienmitglied sieht den Ursprung eines Problems eher an der einen Stelle, wobei eine andere Person diesen an einer anderen Stelle erkennt (ebd.). Die Beratungsperson bringt dann nochmals neue Hypothesen in den Prozess bezüglich des Ursprungs eines Problems ein (ebd.). Hosemann und Geiling (2013) empfehlen diesbezüglich die zirkulären Zusammenhänge zu fokussieren, statt nach der Ursache zu suchen, zumal diese Definition individuell und sehr unterschiedlich ausfallen würde (S. 104). Doch auch bei den Wirkungszusammenhängen können innerhalb eines Systems verschiedene Glaubenssätze und Überzeugungen vorherrschen (Hosemann und Geiling, 2013, S. 106). Dabei kommt den Beratungspersonen vorwiegend die Funktion zu, dass sie solche Unterschiede und Widersprüche erfragen, aushalten und allenfalls ansprechen (ebd.).



## 5.2 Familiensystemtheoretische Erkenntnisse

In diesem Kapitel werden Abhängigkeiten aufgrund familiensystemtheoretischer Erkenntnisse vertieft. Zudem wird auf Stressereignisse sowie die entsprechende Bewältigung eingegangen.

### 5.2.1 Familie als Beziehungssystem

Gemäss Satir (1972/1975) führen Bindungen zu einer starken gegenseitigen Abhängigkeit innerhalb der Familie (S. 189). Dies bedeutet, dass alle Anforderungen, welche an ein Familienmitglied herangetragen werden, unmittelbar die ganze Familie betreffen (ebd.). Es stellt sich die Frage, wie mit solchen Anforderungen adäquat umgegangen werden kann, denn vermieden werden können sie nicht (ebd.). Gemäss Satir (1972/1975) gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie Reaktionen auf solche Anforderungen aussehen: „Märtyrerhaft (leiden, aushalten), herumboxen (sich herauskämpfen), sich selbst bemitleidend (zusammenbrechen), kunstvoll heucheln (Versprechen geben), das Problem weitergeben (Aussenstehende um Hilfe bitten)“ (S. 193). Diese Reaktionsmuster sind für sich alleine eher unproblematisch (ebd.). Das Problem tritt erst dann ein, wenn diese Muster dazu führen, dass die Bindungen zu den anderen Familienmitgliedern bewusst oder unbewusst zerstört werden (ebd.). Denn jede Handlung hat Auswirkungen auf die anderen Familienmitglieder und beeinflusst das Ansehen und die Interaktion der einzelnen Personen (Satir, 1972/1975, S. 194). Laut Satir (1972/1975) können die Personen aufgrund der starken Beziehungen untereinander das gesamte Familiensystem willentlich oder unwillentlich durcheinanderbringen (S. 198).

Satir (1972/1975) zählt bezeichnende Zusammenhänge von Familien auf, welche unbewusst oder bewusst wirken (S. 206):

- Jedes Familienmitglied muss einen Platz haben, in welchem es anerkannt, angenommen und verstanden wird;
- „Jedes Familienmitglied steht in Beziehung zu den anderen Familienmitgliedern“;
- „Jedes Familienmitglied wirkt auf die anderen ein und wird von jedem anderen beeinflusst“;
- Jedes Familienmitglied ist das Zentrum vieler Anforderungen aufgrund der bestehenden innerfamiliären Beziehungen.

Laut Satir (1972/1975) sind auch Familienmitglieder, welche nicht mit den anderen Familienmitgliedern zusammenleben, Teil des Lebens und fortwährend Teil der Familie (S. 213). Dementsprechend lässt sich daraus schliessen, dass die vorangehenden Zusammenhänge auch für räumlich getrennte Familienmitglieder gelten. Die Abwesenden beeinflussen das zurückbleibende Familiensystem im Guten wie im Schlechten und daher muss auch ihnen Beachtung zukommen (Satir, 1972/1975, S. 213). Abwesende Familienmitglieder sind in einer mächtigen Position, gerade wenn nicht über sie gesprochen wird (ebd.).

### 5.2.2 Stressereignisse

Im Laufe der Zeit verändern sich Familien und entwickeln sich weiter (Satir, 1972/1975, S. 199). Satir (1972/1975) beschreibt diesen Prozess, indem eine Veränderung von einem Familienmitglied ausgeht und dies wiederum Auswirkungen auf die Anderen hat, was zu einer Veränderung im gesamten Familiensystem führt (S. 202). Sie nennt zehn typische Phasen, beginnend mit der Geburt des Kindes, über die Pubertät dessen, bis zum Tod der Eltern (ebd.). All diese Phasen sind mit einer

Krise gleichzusetzen, sind mit vorübergehender Angst verbunden, führen zu einer Anpassung des Familiensystems an die neuen Gegebenheiten und schlussendlich werden die Veränderungen in die Familiengeschichte integriert (Satir, 1972/1975, S. 202). Steckt ein Familienmitglied häufig oder langandauernd in solchen Veränderungsphasen, dann wird die gesamte Familie dadurch belastet (Satir, 1972/1975, S. 201). Dies kann zu weiteren innerfamiliären Problemen z.B. in der Eltern-Kind-Beziehung oder der Paarbeziehung der Eltern führen (ebd.). Gemäss Satir (1972/1975) kommt es häufig vor, dass sich mehrere Familienmitglieder gleichzeitig einer solchen Veränderung unterziehen und so kommt es zu einer Ansammlung von Entwicklungskrisen (S. 200).

In der heutigen Zeit existieren aber unterschiedlichste Familienformen und aufgrund dessen, lässt sich nicht mehr eine lineare Familienentwicklung mit typischen Phasen beschreiben, wie es noch in früheren Modellen abgebildet werden konnte (von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 133). Unterstützt wird diese Aussage von Schneewind (2010), welcher kritische Punkte der sogenannten Familienentwicklungstheorie aufführt (S. 108). Trotz der vielfältigen Familienformen muss aber der vergangene Entwicklungsprozess, welche das Familiensystem gemeinsam vollzogen hat, betrachtet werden, um Wissen über die Problemlösestrategien der Familie zu erhalten (Egidi & Boxbücher, 1996; zit. in von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 133).

Gloger-Tippelt (2007) beschreibt die Familienentwicklungsaufgaben als Anforderungen, welche sich durch die wandelnden Bedürfnisse der Familienmitglieder ergeben (S. 160). Minuchin (1976/2015) beschreibt in diesem Zusammenhang allgemein inneren und äusseren Druck, welcher an die Familie gelangt und stetige Anpassung erfordert (S. 79). Muss die Familie aufgrund eines solchen Druckes eine Veränderung vollziehen, kann sie dies positiv und mit den zur Verfügung stehenden Strategien tun, oder es entsteht ein unüberwindbares Hindernis, welches wiederum zu Problemen führt (ebd.).

Minuchin (1976/2015) unterscheidet weitere vier Unterkategorien, woraus sich belastende Situationen für die Familie ergeben können (S. 80 – 85). Ist ein Familienmitglied einer Belastung ausgesetzt und verändert es sich aufgrund dessen, passen sich die übrigen Familienmitglieder an die neue Situation an (Minuchin, 1976/2015, S. 80 – 82). Dies stellt ein „*Belastender Kontakt nur eines Familienmitgliedes mir [sic!] extrafamilialen Kräften*“ dar (ebd.). Entsteht ein „*Belastender Kontakt der ganzen Familien mit extrafamilialen Kräften*“, so sind alle Familienmitglieder zu gleichen Teilen belastet z.B. durch Armut oder Umzug (Minuchin, 1976/2015, S. 82 – 83). Bei einer „*Belastung infolge spezifischer Probleme der einzelnen Familie*“, konnte eine belastende Situation lange Zeit durch das jeweilige Familiensystem aufgefangen werden (Minuchin, 1976/2015, S. 85). Sobald jedoch veränderte Anforderungen der Umwelt an das Familiensystem herangetragen werden, kann eine Überforderung bzw. Belastung durch diese Situation entstehen (ebd.). Die veränderten Anforderungen führen schliesslich dazu, dass sich das Familiensystem neu formieren muss, z.B. wenn ein Kind mit einer Behinderung eingeschult und von seiner Klasse nicht aufgenommen wird (ebd.). Schliesslich nennt Minuchin (1976/2015) „*Stress in Übergangsstadien*“ als eine Kategorie in der sich die Familie weiterentwickelt und während dessen immer neue Regeln und Werte aushandelt, wie z.B. bei der Pubertät eines Kindes oder bei Veränderungen der Familienzusammensetzung (S. 83 – 85). Bei problematischer Gestaltung dieser Übergänge können Subsysteme in der Familie unterschiedlich betroffen sein (ebd.).

Ein vorübergehender Verlust eines Familienmitgliedes ist demnach eine Belastung während einer Übergangssituation (Minuchin, 1976/2015, S. 122). Eine erste Neustrukturierung der Familie wird notwendig, wenn ein Familienmitglied das System verlässt (ebd.). Die Subsysteme müssen sich neu formieren und es entstehen neue Rollen (ebd.). Eine zweite Neustrukturierung erfolgt, wenn das Familienmitglied wieder ins Ursprungssystem zurückkehrt (ebd.). Die Subsysteme müssen sich wieder neu organisieren (ebd.). Oftmals entstehen dann Rollenverschiebungen (ebd.). Gemäss Satir (1972/1975) hat die ausgelebte Rolle einen starken Einfluss auf das Selbstwertgefühl des Menschen (S. 205). Werden Kinder in Rollen der Erwachsenen gedrängt, hat dies Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehung aber auch auf die Geschwisterbeziehung (Satir, 1972/1975, S. 211).

Gemäss Gloger-Tippelt (2007) können sowohl belastende und negativ als auch positiv bewertete Veränderungen im Familiensystem eine Herausforderung sein und somit eine Krise auslösen (S. 161). Um solche Veränderungen zu bewältigen, versuchen sich die Familienmitglieder mit unterschiedlichen Strategien daran anzupassen (ebd.). Dabei greifen sie einerseits auf individuelle Ressourcen und andererseits auf die familieninternen (gemeinsame Bewältigung, Vorbildfunktion der Eltern etc.) sowie auch auf die familienexternen Ressourcen (soziales Umfeld, materielle Ressourcen etc.) zurück (ebd.). Dieser Vorgang wird als Familienkrisenmodell oder auch ABCX-Modell bezeichnet (Hill, 1958; zit. in Schneewind, 2010, S. 109). Es lässt sich folgendermassen schematisch beschreiben: „A (das Stressorereignis) – in Interaktion mit B (den Krisenbewältigungsressourcen der Familie) – in Interaktion mit C (die Definition einer Familie von dem Ereignis) – erzeugt X (die Krise)“ (ebd.). In einem nächsten Schritt wurde dieses Modell zu einem doppelten ABCX-Modell (siehe Abbildung 14) erweitert, da eine Krise zu einer Kumulation von Stressoren führen kann, was eine erneute Einschätzung und Bewältigung der Situation nötig macht (McCubbin & Patterson, 1983; zit. in Schneewind, 2010, S. 110):

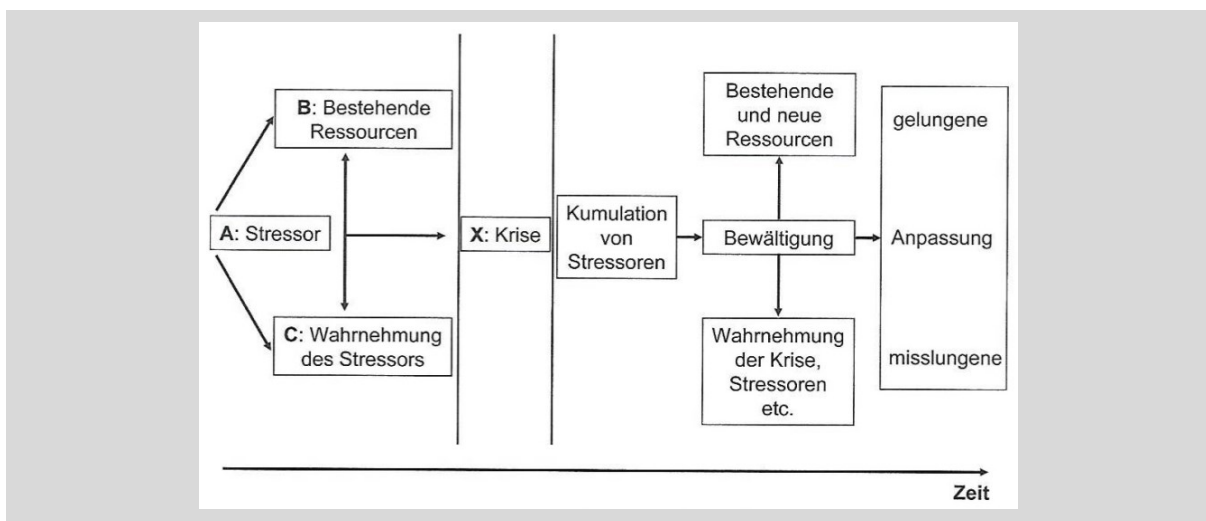


Abb. 14: Doppeltes ABCX-Stressmodell (McCubbin & Patterson, 1983; zit. in. Schneewind, 2010, S. 110)

Gemäss Schneewind (2010) hängen die Auswirkungen eines Stressors auf das Familiensystem neben dessen Art und den Begleitumständen auch von den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Bewältigung ab (S. 111).

Für die Bewältigung spielen drei verschiedene Faktoren eine Rolle (siehe Abbildung 15), welche nachrangig aufgezählt werden (Schneewind, 2010, S. 111 – 112):

<b>Familieninterne Definition von Stressoren</b>	Je nach Definition des auftretenden Stressors wird die Situation als negative Belastung oder als überwindbare Herausforderung verstanden. Diesbezüglich sind auch die erwartbaren Konsequenzen und die damit verbundene Einschätzung über die Bewältigung von Relevanz.
<b>Individuelle und familiale Bewältigungsressourcen</b>	Hierzu zählen vor allem persönlicher Wohlstand, Bildungsniveau, gesundheitliches Wohlergehen und psychische Voraussetzungen wie das Selbstwertgefühl, ein geringes Mass an Selbsterniedrigung oder Hilf- und Hoffnungslosigkeit sowie stark ausgeprägte Selbstwirksamkeits- und Kontrollüberzeugungen.
<b>Funktionale und dysfunktionale Bewältigungsformen</b>	Bewältigungsversuche können gelingen oder aber auch misslingen. Misslungene Versuche tragen zu einer Verschlimmerung der Situation bei und führen zur Häufung von Stressoren.

Abb. 15: Bewältigungsmöglichkeiten (eigene Darstellung auf der Basis von Schneewind, 2010, S. 111 – 112)

Je nach familieninterner Definition, individuellen und familialen Bewältigungsressourcen und den funktionalen oder dysfunktionalen Bewältigungsformen hat eine Trennung eines Kindes von der Familie andere Auswirkungen (Schneewind, 2010, S. 111 – 112).

### 5.3 Mögliche Auswirkungen auf die Eltern

Um zu verstehen, welche möglichen Auswirkungen eine ausserfamiliäre Platzierung eines Kindes auf die Eltern hat, ist es notwendig, auch die Situation vor der Platzierung näher zu betrachten. Wie bereits durch Leitner et al. (2011) erläutert, stehen die Eltern-Kind-Beziehung und die Geschwisterbeziehung in einem Wechselverhältnis und beeinflussen sich gegenseitig (S. 14). Deshalb werden in diesem Kapitel die möglichen Auswirkungen auf die Eltern thematisiert.

#### 5.3.1 Situation vor der ausserfamiliären Platzierung

Um die Auswirkungen einer ausserfamiliären Platzierung verstehen zu können, muss das Familiensystem vor dieser Platzierung betrachtet werden. Gemäss Rita Berger (2012) erlebten viele Eltern selber massive Belastungen und Stresssituationen in ihrer Lebensgeschichte (S. 3). In einigen Fällen waren sie physischer oder psychischer Gewalt ausgeliefert und durchlebten Bindungsabbrüche (ebd.). Hinzu kommt, dass die Eltern mit ihren Kindern zum Teil in sozialen Brennpunkten leben (ebd.). Gemäss der von ihr zitierten Studie sind die Eltern „(...) überdurchschnittlich häufig alleinerziehend, leben sozial isoliert und sind weniger in der Lage soziale Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen“ (ebd.). Gemäss Elke Lehnst und Heike Anne Reuss (2010) haben einige Eltern von ausserfamiliär platzierten Kindern keine gute Beziehung zu ihren Eltern oder ihren anderen

Verwandten (S. 20). Dementsprechend fehlt das weitere familiäre Umfeld bei der Bewältigung der Krise für die Eltern (Lehnst & Reuss, 2010, S. 20). Gemäss Jürgen Blandow (2004) fehlt es den Eltern oftmals an materiellen und sozialen Ressourcen (S. 8). Hinzu kommt, dass sie gesundheitliche Probleme aufweisen können, was psychische Zusammenbrüche in Krisensituationen fördern kann (ebd.). Wie bei vielen Klientinnen und Klienten in der Sozialen Arbeit, kann auch bei Familien eine Häufung von Problemsituationen auftreten. Gemäss Renate Zwicker-Pelzer (2010) betrifft dies vorwiegend Familien in schwierigen Lebenssituationen, wobei viele Lebensbereiche wie die Arbeit, die Finanzen oder die Wohnsituation betroffen sind (S. 92). Sie nennt diese Familien Multiproblemfamilien, um die vielen Brandherde zu verdeutlichen (ebd.).

Berger (2012) erkennt, dass viele Eltern vor einer ausserfamiliären Platzierung eines ihrer Kinder viele verschiedene Hilfsangebote wahrnehmen (müssen), welche schlussendlich alle zur Übereinkunft kommen, dass die aktuelle Situation nicht mehr tragbar ist (S. 4). Mit jedem gescheiterten Hilfsversuch steigt das Gefühl der Eltern versagt zu haben (ebd.). Aufgrund negativer Erfahrungen wird dementsprechend die Hürde grösser, bei einer Krise erneut fremde Hilfe anzunehmen (Lehnst & Reuss, 2010, S. 21).

### **5.3.2 Situation während der ausserfamiliären Platzierung**

Gerade die Trennungsphase wird von den Eltern als sehr schmerzvoll und als kaum aushaltbar beschrieben (Lehnst & Reuss, 2010, S. 23). Fühlen sich die Eltern vom neuen System, welches das Kind aufnimmt, abgelehnt und ausgeschlossen, dann reagieren sie häufig mit Rückzug, Unzuverlässigkeit, Aggression und Mitarbeitsverweigerung (ebd.). Daher ist eine aktive Begleitung von professioneller Seite her für die Eltern elementar, was sich wiederum auf alle Beteiligten auswirken würde (ebd.).

Eine Trennung von einem Kind geht für Eltern mit Schmerz und Trauer einher (Berger, 2012, S. 4). Hinzu kommen Gefühle des Versagens, Schuld- und Schamgefühle sowie Ohnmacht und Wut (ebd.). Gemäss Lehnst und Reuss (2010) wird die ausserfamiliäre Platzierung trotz des Wunsches nach Entlastung als bedrohlich erlebt (S. 21). Es kommt durchaus vor, dass Mütter nach der Trennung psychisch zusammenbrechen und an Depressionen leiden (Lehnst & Reuss, 2010, S. 24). Gelingt die Überwindung der Trauerphase, folgen diesen Gefühlen Akzeptanz und die erlebte Situation wird in die Familiengeschichte integriert (Lehnst & Reuss, 2010, S. 23). Ein grosses Problem stellt zudem die gesellschaftliche Stigmatisierung der Eltern dar, welche sehr verletzend und abwertend sein kann (Berger, 2012, S. 5). Laut Lehnst und Reuss (2010) ist auch die Trauer der Eltern gesellschaftlich nicht anerkannt (S. 23). Zudem fällt es den Eltern schwer, dem gesellschaftlichen Druck standzuhalten, wenn sie die Massnahme selbst nicht nachvollziehen können (Berger, 2012, S. 6).

Gemäss Josef Faltermeier (2004) trägt eine behördlich angeordnete Platzierung eines Kindes zu einer starken Verunsicherung in der Elternrolle bei (S. 47). Gerade in der Zeit nach der Trennung müssen die Vater- und Mutterrollen neu definiert werden (Berger, 2012, S. 5). Hinzu kommt der Verlust der Selbständigkeit, welche mit Unsicherheiten bezüglich der familiären Zukunft einhergeht (Faltermeier, 2004, S. 48). Zudem müssen sie neben allen involvierten Hilfspersonen eine eigene Position finden und ausleben (ebd.). Da das Leben mit den verbleibenden Geschwistern wie auch deren Erziehung weitergeht, ist es zentral, dass diese neuen Rollen so gut und so schnell als möglich wiedergefunden

werden. Ist dies nicht der Fall, droht eine erneute Gefahrenquelle: Gemäss Lehnst und Reuss (2010) sollten die Eltern ihre Situation zwar stabilisieren und verbessern, um ihr platziertes Kind wieder zurück zu erhalten, allerdings sind sie „(...) durch die schmerzvolle unbearbeitete Trennung (...) nun aber noch weniger in der Lage als vorher, ihre Schwierigkeiten zu meistern“ (S. 24).

### 5.3.3 Umgang mit der neuen Situation

Langfristig scheinen verschiedene Umgangsformen mit der neuen Situation denkbar. Einigen Eltern scheint es zu gelingen, die neue Familiensituation und das neue Umfeld des Kindes zu akzeptieren (Berger, 2012, S. 6). Gleichzeitig gibt es aber auch Eltern, welche dies nicht schaffen und so können wiederum neue Belastungen für das Familiensystem auftreten, welche es zu bewältigen gilt (ebd.). Da die Platzierung gegen den Willen der Eltern erfolgt ist, kann bei ihnen der Eindruck eines Kindesraubes entstehen (Lehnst & Reuss, 2010, S. 22). Dadurch fällt es den Eltern schwer, mit der Trennung zu leben (ebd.). Eltern, welche sich den Gefühlen der Hilflosigkeit und der Ohnmacht nicht hingeben wollen, stürzen sich oftmals in einen intensiven Kampf, um das platzierte Kind zurückzugewinnen (ebd.). Sie wollen die subjektiv wahrgenommene Ungerechtigkeit nicht hinnehmen, verlieren während dieses Kampfes aber den Blick für die eigenen Bedürfnisse wie auch für diejenigen des platzierten Kindes und auch für alle anderen Beteiligten (ebd.). Andere wiederum reagieren mit komplettem Rückzug und versuchen so der Situation zu begegnen (ebd.). Es sind aber auch gemischte Gefühle denkbar, welche sich durch oberflächliche Harmonie den beteiligten Hilfspersonen gegenüber äussert (ebd.). Gleichzeitig gelingt es den Eltern aber nicht, die Abwertung zu verarbeiten (ebd.). Gemäss SOS-Kinderdorf (2004) gibt es auch Eltern, welchen es gerade recht erscheint, sich nicht mehr um ihr Kind kümmern zu müssen (S. 5).

Die ausserfamiliäre Platzierung eines Kindes kann somit für die Eltern eine Belastung darstellen, weil ein Eingriff in die Familie vorgenommen wurde (Blüml, 2006; zit. in Blülle, 2013, S. 59). Andererseits kann es auch eine Entlastung betreffend den Erziehungsaufgaben sein, welche von den Eltern nicht mehr erfüllt werden konnten (ebd.). Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass viele Eltern der Platzierung mit gemischten Gefühlen gegenüberstehen und sich auf der einen Seite gegen die Platzierung wehren, auf der anderen Seite entlastet sind (ebd.). Wenn also davon ausgegangen wird, dass die Eltern grundsätzlich mit der ausserfamiliären Platzierung nicht einverstanden gewesen sind und ihnen deswegen für das eine Kind das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB durch die KESB entzogen wurde, ist es denkbar, dass sie den Eingriff von aussen in erster Linie als Belastung wahrnehmen. Gleichzeitig ist aber auch vorstellbar, dass sich trotz allem eine Entlastung einstellt, weil die Auseinandersetzungen mit dem auffälligen Kind im Familienalltag nicht mehr gleich intensiv gegeben sind.

Interessant erscheinen in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen, welche aus der Arbeit mit Menschen mit einer Behinderung stammen. Bei Eltern, welche ein Kind mit einer Behinderung haben, besteht oftmals das Risiko, dass sie die übrigen Geschwister emotional vernachlässigen (Hackenberg, 1992; zit. in Ilse Achilles, 2013, S. 53). Dies wäre unter Umständen auch bei Eltern mit einem Kind denkbar, welches starke Auffälligkeiten zeigt und aufgrund dessen ausserfamiliär platziert wurde. Eltern eines Kindes mit einer Behinderung sind durch die familiäre Situation oft stark belastet und realisieren nicht, dass sich die Geschwister überangepasst zeigen und in der Situation einfach funktionieren (ebd.). Dieses Element könnte sich auch auf den Sachverhalt der

ausserfamiliären Platzierung anwenden lassen. Da die Eltern in der Regel durch das auffällige Kind zeitlich und emotional stark absorbiert sind, ist es denkbar, dass sie den anderen Kindern weniger Aufmerksamkeit schenken und so nicht realisieren, dass diese Kinder ebenfalls mehr Unterstützung benötigen würden. Dieser Aspekt müsste allerdings in der Praxis bezogen auf die ausserfamiliäre Platzierung überprüft werden.

### 5.4 Mögliche Auswirkungen auf die Geschwister

Wenn ein Kind ausserfamiliär platziert wird, sind verschiedene Auswirkungen auf die im Familiensystem verbleibenden Geschwister denkbar. Auch hier handelt es sich um exemplarische Auswirkungen, welche keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Da die Literatur sich kaum mit Auswirkungen auf das im Familiensystem verbleibende Geschwister beschäftigt, werden nachfolgend u.a. auch Aussagen beigezogen, welche sich mit getrennt platzierten Geschwistern beschäftigt.

#### 5.4.1 Situation vor der ausserfamiliären Platzierung

Familiäre Trennungen bedeuten für alle Familienmitglieder eine besondere Belastungssituation (Leitner et al., 2011, S. 16). Inwiefern eine spätere Trennung einen positiven oder negativen Einfluss auf die Geschwisterbeziehung ausübt, hängt vom entsprechenden Zugang ab (ebd.). Walper et al. (2009) nennen diesbezüglich vier Hypothesen, wie das Geschwistersystem durch negative Belastungen beeinflusst werden kann (S. 42). Die *Kompensationshypothese* besteht aus der Annahme, dass Geschwister aufgrund familiärer Problemen eine engere Beziehung entwickeln, wodurch auf diese Art die Belastungen kompensiert werden (Walper et al., 2009, S. 43). Die *Pufferhypothese* steht in engem Zusammenhang mit der Kompensationshypothese und besagt, dass Geschwister als Ressource in stressbelasteten Familien wirken und negative Auswirkungen von Beziehungserfahrungen abpuffern bzw. abschwächen (ebd.). Die *Kongruenzhypothese* dagegen bezieht sich auf die Ähnlichkeit der Eltern-Kind-Beziehung und der Geschwisterbeziehung, wobei eine negative Eltern-Kind-Beziehung die Geschwisterbeziehung in dem Ausmasse prägt, als dass auch diese zu einer negativen Beziehungserfahrung wird (Walper et al., 2009, S. 42). Die *Bevorzugungshypothese* bezieht sich auf eine Ungleichbehandlung bzw. Bevorzugung von Geschwistern durch die Eltern, welche zu einer feindseligen und negativen Geschwisterbeziehung führt und damit die Geschwisterbindung negativ beeinflusst (Walper et al., 2009, S. 43). Die einzelnen Hypothesen müssen sich nicht zwangsläufig gegenseitig ausschliessen (Geser, 2001; Schmidt-Denter & Spangler, 2005; zit. in Walper et al., 2009, S. 43). Gerade die durch die Kompensationshypothese vermutete Verstärkung der Geschwisterbeziehung kann in extremen Fällen auch missbräuchliche Züge annehmen, wie sie durch die Kongruenzhypothese angenommen wird (Walper et al., 2009, S. 43). Gemäss Walper et al. (2009) muss diesbezüglich die zeitliche Entwicklung ebenfalls beachtet werden, da sich Geschwisterbeziehungen unter akuten Belastungen intensivieren können, sich später jedoch negative Züge entwickeln können (S. 44). Diese Hypothesen können alle durch empirische Forschungen bestätigt werden, was eine genaue Auseinandersetzung mit dem Einzelfall notwendig macht (ebd.). Leitner et al. (2011) bezieht sich in ihren Ausführungen auf die Kompensations- und die Kongruenzhypothese und bestätigt, dass beide durch empirische Studien belegt werden können (S. 16). Es ist also denkbar, dass eine besondere Belastungssituation die Geschwisterbeziehung stärkt oder aber schwächt.

Gemäss Leitner et al. (2011) können Konflikte zwischen den Eltern negative Auswirkungen auf die Geschwisterbeziehung haben, vor allem dann, wenn dadurch eine Angst bezüglich der Stabilität von Beziehungen hervorgerufen wird (S. 18). Gerade die geringe emotionale Verfügbarkeit der Eltern gegenüber einem einzelnen Kind kann sich schliesslich auch negativ auf die Geschwisterbeziehung auswirken (Walper, 2009; zit. in Leitner et al., 2011, S. 18). Dies zeigt insbesondere auf, wie wichtig es ist, dass die Eltern ihre Verantwortung auch gegenüber den im Familiensystem verbleibenden Kindern wahrnehmen müssen. Sollten sie sich zu sehr auf das ausserfamiliär platzierte Kind einlassen und die Kinder im Familiensystem emotional vernachlässigen, leidet auch die Geschwisterbeziehung unter diesem Faktor.

Gemäss Frick (2015) wird ein kritisches Lebensereignis von allen Geschwistern unterschiedlich wahrgenommen, auch wenn sie es gemeinsam erleben (S. 157). Die jeweiligen unterschiedlichen Charaktereigenschaften sowie das subjektive Erleben führen dazu, dass jedes Erlebnis für die Geschwister unterschiedlich bewertet wird (ebd.). In einer Geschwisterbeziehung kann eine Veränderung zu einer Belastung, in einer anderen zu einer Chance werden (ebd.). Die psychische Verfassung vor der Trennung hat einen grossen Einfluss auf die spätere Zeit (Hegar, 2000; zit. in Heiner & Walter, 2010, S. 17).

Wie vorangehend beschrieben ist eine Geschwisterbeziehung von verschiedenen Faktoren abhängig (vgl. Kapitel 4.4.1, S. 31ff.). Besonders hervorzuheben ist die Art und die Qualität der Beziehung, welche die Geschwisterbeziehung prägt (Schneewind, 2010, S. 197). Je nach Beziehung hat eine Trennung dementsprechend unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschwister. Wie bereits Sohni (2011) betont, müssen deshalb die Geschwister immer im Einzelfall betrachtet werden (S. 37). Dies hat zur Folge, dass auch die Auswirkungen jeweils einzelfallabhängig untersucht werden müssen.

### **5.4.2 Situation während der ausserfamiliären Platzierung**

Durch eine Trennung von Geschwistern wird die Geschwisterbindung, die Qualität der Beziehung sowie die Häufigkeit der Kontakte stark beeinflusst (Bank & Kahn, 1982; Drapeau, Simard, Beaudry & Caronneau, 2000; Kosonen, 1996; zit. in Heiner & Walter, 2010, S. 17). Die Trennung wird begleitet von starkem Verlustempfinden und Sehnsucht nach dem anderen Geschwister (Carrier, Drapeau und Carette, 1995; zit. in Heiner & Walter, 2010, S. 17). Bei einer Geschwistertrennung treten Angstgefühle auf, welche den Kindern heftiges Leid bescheren kann (Ward, 1984; zit. in Heiner & Walter, 2010, S. 17).

Gemäss Petri (2014) sind Geschwister, unabhängig davon, wie weit sie voneinander entfernt sind, wichtige Bezugspersonen (S. 71). Werden Geschwister getrennt und können sie diese Trennung nicht nachvollziehen, erhalten nur unzureichende Informationen darüber und können keinen gegenseitigen Kontakt pflegen, so sind die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung gehemmt (ebd.). Die Geschwister sorgen und sehnen sich nach den platzierten Geschwistern und können sich nicht ohne Unterstützung von aussen Abhilfe verschaffen (ebd.).

Die Trennung von Geschwistern durch eine ausserfamiliäre Platzierung kann die Entwicklung der Identität beeinträchtigen, indem Schuldgefühle entstehen (Leitner et al., 2011, S. 18). „Insbesondere bei älteren Geschwistern kann Trauer über den Verlust der Fürsorgerolle aufkommen, die bisher



möglicherweise die Funktion hatte, den Selbstwert des Kindes zu begründen“ (Walper, 2009; zit. in Leitner et al., 2011, S. 22). Das im Familiensystem verbleibende Geschwister muss demnach auch seine Rolle in der Familie neu definieren und finden.

### 5.4.3 Umgang mit der neuen Situation

Wie bereits betont, werden häufig Kinder einzeln ausserfamiliär platziert, so dass die anderen Geschwister in der Familie verbleiben (vgl. Kapitel 3.3.2, S. 16f.). Hervorzuheben ist dabei gemäss Bindel-Kögel (2011), dass Geschwister oftmals zeitlich gestaffelt platziert werden, wenn es nicht gelingt, das gesamte Familiensystem zu stabilisieren (S. 31). Daraus lässt sich ableiten, dass Geschwister von ausserfamiliär platzierten Kindern in der darauffolgenden Zeit selbst ein erhöhtes Risiko aufweisen können, Auffälligkeiten zu entwickeln. Dies würde wiederum darauf hindeuten, dass viele Familien die Veränderungen, die eine ausserfamiliäre Platzierung eines Kindes mit sich bringt, selbst nur ungenügend auffangen können und sich diese neue Situation negativ auf die verbleibenden Geschwister auswirken können. Zudem weisen die Fachpersonen darauf hin, dass die Gefahr besonders darin besteht, dass die weniger auffälligen Geschwister übersehen werden (Bindel-Kögel, 2011, S. 59). Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig die professionelle Unterstützung der im Familiensystem verbleibenden Geschwister ist.

Gemäss Frick (2015) wird durch eine räumliche Trennung der Geschwister immer der direkte physische Kontakt eingeschränkt, was aber nicht heisst, dass auch der emotionale Kontakt beeinträchtigt wird (S. 159). Ausschlaggebend für eine Aufrechterhaltung des emotionalen Kontakts ist aber wohl das Vermögen der Kinder dies selber initiieren zu können (ebd.). Ist das Alter, die Fähigkeit oder die Möglichkeit dies zu tun nicht vorhanden, so müssen die Kinder bei diesem Schritt unterstützt werden (ebd.). So besteht die Gefahr, dass auch der emotionale Kontakt stetig abnimmt, wenn er nicht regelmässig gepflegt wird (ebd.). Gemäss Irmela Wiemann (2012) ist wichtig, dass Kinder, welche früher zusammengelebt haben, Kontakt halten können, damit die Beziehung gepflegt und die Kontinuität bewahrt werden kann (S. 55). Auf diese Art und Weise kann sich ein Kind wieder besser an neue Menschen binden (ebd.). Während einer Trennung der Kinder fehlt ihnen eine wesentliche Unterstützung in ihrem Leben, was Auswirkungen bis ins Erwachsenenalter mit sich ziehen kann (Drapeau et. al, 2000; zit. in Heiner & Walter, 2010, S. 17).

Irmela Wiemann (2009) führt aus, dass Einflüsse der Eltern Ursache für negative Geschwisterbeziehungen sein können (S. 4). Deshalb kann nach einem Umgebungswechsel auch häufig dieses destruktive Element behoben werden (ebd.). Folglich ist denkbar, dass sich eine negative Geschwisterbeziehung durch eine ausserfamiliäre Platzierung und eine adäquate professionelle Unterstützung zu einer Positiven entwickeln kann. Auch hier kann nämlich je nach Beziehungsqualität eine räumliche Trennung eine Chance oder ein Rückschlag für die einzelnen Geschwister und auch die Geschwisterbeziehung sein (Frick, 2015, S. 159 – 160). Eine belastete Geschwisterbeziehung kann sich durch eine Trennung und folglich auch weniger Kontakten langfristig wieder verbessern (Carrier, Drapeau & Carette, 1995; zit. in Heiner & Walter, 2010, S. 18). Diesbezüglich können sich verfahrenere Rollen und Muster verändern und so eine grosse Entwicklungschance für alle Kinder sein (Ward, 1984; zit. in Heiner & Walter, 2010, S. 18).

Im deutschsprachigen Raum sind gemäss Heiner und Walter (2010) Ausführungen zur Förderung von getrenntlebenden Geschwister sehr spärlich (S. 23). Im angloamerikanischen Raum sowie in Frankreich hingegen scheint dieses Thema bereits etwas mehr erforscht zu sein (ebd.). Diesbezüglich zeichnen sich zwei Förderstrategien ab (ebd.). Erstens sollen Geschwisterkinder, welche getrennt voneinander sind, im Ausleben ihrer Beziehung unterstützt werden (ebd.). Dabei sollen vor allem gemeinsame Erfahrungen ermöglicht und Gelegenheiten für die Begegnung geschaffen werden (ebd.). Heiner und Walter (2010) begründen diesen Förderansatz so, dass Geschwister mit unregelmässigem Kontakt, kaum gemeinsam verbrachter Zeit und immer wieder unterbrochener gemeinsamer Lebensgeschichte nur eine geringe emotionale Bindung entwickeln können (S. 24). Damit dies verhindert werden kann, muss regelmässiger Kontakt begünstigt werden, vor allem durch grosszügige und flexible Absprachen von allen Beteiligten (ebd.) Dies führt zum zweiten Förderansatz, welcher die Schaffung von übergeordneten Rahmenbedingungen zur Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen beabsichtigt (Heiner & Walter, 2010, S. 23). Dies soll auf organisatorischer und struktureller Ebene geschehen, unabhängig davon in welcher Struktur das platzierte Kind untergebracht ist (Heiner & Walter, 2010, S. 24). Einerseits sollen in den Einrichtungen oder Pflegefamilien Voraussetzungen geschaffen werden, dass Informationen über relevante Veränderungen der Familienmitglieder ausgetauscht werden können (ebd.). So werde erwirkt, dass Geschwister nicht komplett den Kontakt verlieren (ebd.). Andererseits soll das Geschwisterthema aber auch einen festen Platz in Planungs- und Besprechungsrunden haben, denn so können Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Kontakts der Geschwister direkt angegangen und beseitigt werden (Bilson & Barker, 1992; zit. in Heiner & Walter, 2010, S. 24).

### 5.5 Kerngedanken

Der Inhalt des fünften Kapitels befasst sich mit folgender Fragestellung: Wie wirkt sich eine Trennung aufgrund einer ausserfamiliären Platzierung eines Kindes auf das Familiensystem, auf die Eltern und auf die im Familiensystem verbleibenden Geschwister aus?

Aus **system- und familiensystemtheoretischer Sicht** lassen sich folgende Erkenntnisse festhalten:

- Es herrscht eine **enorme gegenseitige Abhängigkeit** innerhalb von Familien aufgrund der starken innerfamiliären Beziehungen (Satir, 1972/1975, S. 189).
- Auch **abwesende Familienmitglieder** sind von dieser Abhängigkeit im Guten wie im Schlechten betroffen und **beeinflussen das Familiensystem** in gleicher Weise, wie sie von ihm beeinflusst werden (Satir, 1972/1975, S. 213).
- Wird ein Kind aus einer Familie ausserfamiliär platziert, stellt dies eine **Belastung während einer Übergangssituation** für die Familie dar, welche eine Neustrukturierung des Systems erfordert (Minuchin, 1976/2015, S. 122).
- Die Familie versucht das Stressoreignis mit den zur Verfügung stehenden **Krisenbewältigungsressourcen** aufzufangen (Schneewind, 2010, S. 110 – 112).

Dabei zeichnen sich folgende möglichen Auswirkungen für **Eltern** von ausserfamiliär platzierten Kindern ab:

- Die **Trennungsphase** empfinden die Eltern als schmerzvoll und kaum aushaltbar, weshalb sie oft mit Rückzug, Unzuverlässigkeit, eventueller Aggression und Mitarbeitsverweigerung reagieren (Lehnst & Reuss, 2010, S. 23). Hinzu kommen Gefühle des Versagens, Schuld- und Schamgefühle, Ohnmacht und Wut (Berger, 2012, S. 4).
- Die **gesellschaftliche Stigmatisierung** birgt neue Probleme und wird von den Eltern als verletzend und abwertend empfunden (Berger, 2012, S. 5).
- Die behördlich angeordnete Platzierung führt zu einer starken **Verunsicherung der Elternrolle** und gerade nach der Trennung müssen die Vater- und Mutterrollen neu definiert werden (Faltermeier, 2004, S. 47; Berger, 2012, S. 5).
- Die ausserfamiliäre Platzierung eines Kindes kann für die Eltern entweder eine Belastung oder eine Entlastung darstellen und dementsprechend sind **gemischte Gefühle** der gesamten Situation gegenüber nicht verwunderlich (Blüml, 2006; zit. in Blülle, 2013, S. 59).

Zudem können folgende möglichen Auswirkungen für die **Geschwister** von ausserfamiliär platzierten Kindern aufgeführt werden:

- Geschwisterbeziehungen zeigen sich sehr unterschiedlich und werden von den Geschwistern auch individuell wahrgenommen, was eine genaue Auseinandersetzung mit dem **Einzelfall** notwendig macht (Walper et al., 2009, S. 43).
- Auch für die Geschwister kann eine ausserfamiliäre Platzierung eines Kindes zu einer **Belastung oder einer Chance** für die Beziehung werden (Frick, 2015, S. 157).
- Unabhängig davon, wie weit Geschwister voneinander entfernt sind, bleiben sie **wichtige Bezugspersonen** (Petri, 2014, S. 71). Können sie die Trennung nicht nachvollziehen, erhalten nur unzureichende Informationen darüber und können keinen gegenseitigen Kontakt pflegen, so sind die Kinder in ihrer weiteren **Entwicklung gehemmt** (ebd.).
- Geschwister werden oftmals **zeitlich gestaffelt platziert**, wenn es nicht gelingt, das gesamte Familiensystem zu stabilisieren (Bindel-Kögel, 2011, S. 31).
- Kinder sind oftmals nicht in der Lage, den gegenseitigen Kontakt selber zu initiieren, was dazu führt, dass auch der **emotionale Kontakt** der Geschwister abnimmt (Frick, 2015, S. 159).
- Es besteht die Gefahr, dass **weniger auffällige Geschwister übersehen** werden (Bindel-Kögel, 2011, S. 59).
- Eine eher **belastete Geschwisterbeziehung** kann sich durch eine Trennung wieder verbessern und so neue **Entwicklungschancen** für die Kinder bieten (Heiner & Walter, 2010, S. 18).

## 6. Handlungsempfehlungen für Beistandspersonen

Das sechste Kapitel setzt sich aus den vorangehenden Kerngedanken zusammen und widmet sich folgender Fragestellung: Welche Handlungsempfehlungen lassen sich für eine Beistandsperson, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB führt, aus familiensystemischer Sicht und mit Fokus auf die Geschwisterbeziehung ableiten? Dabei wird in einem ersten Schritt auf die systemische Arbeitsweise als Grundhaltung eingegangen. In einem weiteren Schritt werden Elemente in der Zusammenarbeit mit den Eltern und anschliessend mit den Geschwistern des ausserfamiliär platzierten Kindes thematisiert. Mögliche Herausforderungen in der Berufspraxis schliessen das Kapitel ab.

### 6.1 Systemische Arbeitsweise als Grundhaltung

Wie bereits erläutert, stellt eine Familie ein System dar, welches sich durch die Unterteilung in Subsysteme kennzeichnet sowie Grenzen und Regeln definiert (vgl. Kapitel 4.1.2, S. 24f.). Es ist gemäss von Schlippe und Schweitzer (2013) notwendig, die Regeln der Familie zu verstehen, um Verhaltensmuster erkennen zu können (S. 103). Bereits dieser Aspekt zeigt auf, dass es als Beistandsperson notwendig ist, die gesamte Familie mit ihren Beziehungen kennenzulernen, um eruieren zu können, von welchen Verhaltensmustern die einzelnen Familienmitglieder geprägt sind (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 26f.).

Minuchin (1976/2015) führt diesbezüglich aus, dass eine Unterstützung von professioneller Seite immer im Wissen um drei Axiome geplant werden muss (S. 24). Das *erste Axiom* besagt, dass das Individuum die Umwelt und die Umwelt das Individuum beeinflusst (ebd.). Bezogen auf Familien heisst dies, dass die Mitglieder des Systems je ein Verhalten zeigen, welches durch das Verhalten der anderen beeinflusst und letztendlich auch von den eigenen früheren Verhaltensweisen geprägt wird (ebd.). Auf diese Art und Weise werden Probleme innerhalb der Familie zur Belastung von allen (ebd.). Wenn ein abweichendes Verhalten eines einzelnen Kindes gegeben ist und die Eltern u.a. bei der Erziehung in eine Überforderung gelangen, rechtfertigt sich die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, sofern mildere Massnahmen nicht zum Ziel führen (vgl. Kapitel 3.3.2, S. 16f.). In Verbindung mit den familiensystemtheoretischen Erkenntnissen bedeutet dies jedoch, dass nicht nur die Eltern in eine Überforderung gelangen, sondern das gesamte Familiensystem. Denn Jungbauer (2015) bestätigt, dass Probleme eines Familienmitglieds nicht individuell zu verstehen, sondern stets als Familienproblem anzusehen sind (S. 23 – 24). Satir (1972/1975) betont diesbezüglich, dass auch abwesende Familienmitglieder das Familiensystem beeinflussen (S. 213). Aufgrund dessen wird ersichtlich, dass die Auffälligkeit des ausserfamiliär platzierten Kindes nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern, dass diese Problematik die gesamte Familie betrifft (vgl. Kapitel 5.1, S. 38 & Kapitel 5.2, S. 39ff.). Deshalb soll idealerweise auch die Familie als Ganzes in den Prozess einbezogen werden. Zur Familie gehören dabei nicht nur die Eltern und das ausserfamiliär platzierte Kind, sondern auch dessen Geschwister.

Das *zweite Axiom* bezieht sich darauf, dass Veränderungen in der Familienstruktur zu Veränderungen im Verhalten und in den innerpsychischen Prozessen der Mitglieder dieses Systems beitragen (Minuchin, 1976/2015, S. 24). Durch die ausserfamiliäre Platzierung entsteht eine Belastung während einer Übergangssituation, welche dazu führt, dass das Familiensystem neu strukturiert werden muss

(Minuchin, 1976/2015, S. 122). Wie Schneewind (2010) betont, wandeln sich die Rollen innerhalb eines Familienzyklus, weil die Familie Veränderungen und Entwicklungen durchmacht (S. 106). Vor allem nach einer Trennung müssen sowohl die Mutter- als auch die Vaterrolle neu definiert werden (Faltermeier, 2004, S. 47; Berger, 2012, S. 5). Dies bedeutet folglich, dass sich durch die ausserfamiliäre Platzierung auch die Rollen innerhalb des Familiensystems verschieben können. Als Beistandsperson ist demnach wichtig zu wissen, dass eine Veränderung in der Konstellation der Familie auch eine Veränderung der Rollen innerhalb der Familie zur Folge hat. Durch die örtliche Trennung eines Kindes können sich eingeschlichene Verhaltensmuster verändern und auf andere Personen verlagern. Es ist deshalb essentiell festzuhalten, wie sich die Rollen innerhalb der Familie vor der ausserfamiliären Platzierung gezeigt haben und welche Auswirkungen eine solche Veränderung mit sich bringen kann.

Das *dritte Axiom* postuliert, dass die Fachperson Teil des Systems wird und mit der Familie zusammen ein System bildet, welches wiederum das Verhalten des Systems lenkt (Minuchin, 1976/2015, S. 24). Die Beistandsperson wird somit, analog den Ansätzen der Kybernetik 2. Ordnung, Teil des Systems (vgl. Kapitel 4.1.1, S. 23f.). Aufgrund dessen kann das System lediglich zu Veränderungen angestossen werden (von Schlippe & Schweitzer, 2013, S. 112). Oder anders gesagt: Die involvierten Personen müssen die Bereitschaft haben, etwas an der bestehenden Situation verändern zu wollen respektive nicht aktiv die Handlungen der Beistandsperson zu durchkreuzen (Rosch & Hauri, 2016b, S. 426 - 427). Gerade deswegen sind eine wertschätzende Haltung gegenüber der gesamten Familie und eine Vertrauensbasis für die Beratung von grosser Relevanz (vgl. Kapitel 3.4.2, S. 19f.).

Diese drei erwähnten Axiome berücksichtigen die familiensystemtheoretische Arbeitsweise. Gemäss Minuchin (1976/2015) gehören diese zur Grundlage jeder Intervention (S. 24). Dies wird auch durch Ritscher (2006) bestätigt, welcher weitere Grundsätze für die Professionellen der systemischen Sozialen Arbeit in der Zusammenarbeit mit Familien anbringt (S. 80 – 85). Da jedes Familienmitglied eine eigene Sicht auf die Realität hat, soll die Fachperson mit *Allparteilichkeit* reagieren (Ritscher, 2006, S. 81). Dies bedeutet, dass alle Familienmitglieder ihre Sichtweise äussern können und sie durch die Fachperson angehört und bestärkt sowie allenfalls in ihrer Meinungsäusserung unterstützt werden (ebd.). Ergänzend dazu fordert Ritscher (2006) *Neutralität* von den Fachpersonen, welche durch eine adäquate distanzierte Haltung dem Klientensystem gegenüber geprägt ist (S. 82). Hinzu kommen aber auch *Neugier* für die Situation und die Würdigung dieser, was förderlich für eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung ist (ebd.). Abschliessend fügt Ritscher (2006) die *Ressourcenorientierung* auf verschiedenen Ebenen unterteilt in das psychische System sowie die mikro-, meso-, exo- und makrosystemische Betrachtungsweise an (S. 83 - 85). Die Ressourcen sollen systematisch und einzeln voneinander betrachtet werden, um sie bestmöglich für den Prozess einzusetzen (Ritscher, 2006, S. 83).

Grundsätze für die Zusammenarbeit werden auch im Berufskodex (BK) von AvenirSocial formuliert. Das vierte Kapitel des BK setzt sich mit den Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit auseinander (AvenirSocial, 2010, S. 10 - 14). Gemäss Art. 10 Abs. 1 BK sollen die Professionellen der Sozialen Arbeit ihr Handeln stets ethisch begründen und moralisch reflektieren (AvenirSocial, 2010, S. 10). Dazu zählt unter anderem, dass laut Art. 10 Abs. 2 BK die Klientel motiviert wird, Gebrauch von ihren Rechten, Fähigkeiten und Ressourcen zu machen (ebd.). Aber auch, dass die professionelle Arbeit

gemäss Art. 10 Abs. 4 BK auf Vertrauen und Wertschätzung aufbaut (AvenirSocial, 2010, S. 11). Zudem sollen gemäss Art. 12 Abs. 5 BK die Professionellen der Sozialen Arbeit ihre persönlichen und beruflichen Wissens- und Handlungskompetenzen ständig weiter entwickeln (AvenirSocial, 2010, S. 11). Es ist somit wichtig, dass Beistandspersonen sich laufend Fachwissen aneignen, um ihre eigenen beruflichen Kompetenzen zu erweitern. Dazu gehört auch Fachwissen aus Bezugsdisziplinen wie z.B. Aspekte der Familiensystemtheorie, der Eltern-Kind-Beziehung und der Geschwisterbeziehung.

## **6.2 Zusammenarbeit mit den Eltern**

In diesem Kapitel werden Elemente aufgegriffen, welche für den Kontakt der Beistandsperson mit den Eltern relevant sind. Einerseits muss die Beistandsperson, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB führt, notwendigerweise mit den Eltern in Kontakt treten. Andererseits stellen die Eltern als sorgeberechtigte Personen die erste Anlaufstelle für den Kontakt zu den Kindern sowie den Geschwistern des ausserfamiliär platzierten Kindes dar (vgl. Kapitel 3.4.1, S. 18f.). Des Weiteren kann die Zusammenarbeit mit den Geschwistern nur erfolgsversprechend verlaufen, wenn zwischen der Beistandsperson und den Eltern ein Vertrauensverhältnis herrscht, was wiederum Einfluss darauf hat, inwiefern die Eltern den Kontakt überhaupt zulassen. Schliesslich muss beachtet werden, dass gemäss Frick (2015) verschiedene Faktoren in der Eltern-Kind-Beziehung die Geschwisterbeziehung beeinflussen (S. 146 – 154). Somit hat die Art und Weise, wie die Beziehung zwischen den Eltern und den Kindern ausgestaltet ist, massgeblichen Einfluss darauf, wie die Geschwister untereinander die Beziehung leben (vgl. Kapitel 4.4.1, S. 31ff.).

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Struktur, welche bereits bei der Umsetzung in der Praxis erläutert wurde (vgl. Kapitel 3.4, S. 18ff.). Auf das Kapitel der Berichterstattung wird in diesem Zusammenhang nicht eingegangen, da der Inhalt des Berichtes sich auf das ausserfamiliär platzierte Kind bezieht.

### **6.2.1 Falleröffnung**

Bei der Umsetzung in der Praxis ist es im Rahmen der Falleröffnung prioritär, dass die Eltern in einem ersten Schritt kontaktiert werden, weil sie die sorgeberechtigten Personen sind (Estermann et al., 2016, S. 213). Dies gilt nicht nur bezogen auf das ausserfamiliär platzierte Kind, sondern auch gegenüber den im Familiensystem verbleibenden Geschwistern. Vor dem ersten Gespräch sollte sich die Beistandsperson bewusst werden, wie sich die Einstellung der Eltern gegenüber der ausserfamiliären Platzierung darstellt und welche Rolle sie in Zukunft ausüben sollen (Estermann et al., 2013, S. 215). Wenn es sich um eine ausserfamiliäre Platzierung gegen den Willen der Eltern handelt, sind vorgängig zum Erstgespräch entsprechende methodische Überlegungen notwendig (vgl. Kapitel 3.4.2, S. 19f.).

### **6.2.2 Erstgespräch und weitere Gespräche**

Im Rahmen des Erstgesprächs ist wichtig, offen zu legen, wer welche Rolle inne hat (Estermann et al., 2016, S. 219). Um die Eltern zu stützen, soll die Fachperson ihre eigene Rolle transparent darstellen, die Zielvorstellungen erläutern sowie ihnen wertschätzend entgegentreten (Blülle, 2013, S. 59 – 60). Das visualisierte Dreieck mit den entsprechenden Akteurinnen und Akteuren, eignet sich, um bei Kinderschutzmassnahmen Transparenz bezüglich der Rollen zu schaffen (vgl. Kapitel 3.4.2, S. 19f.).

Die Beistandsperson soll den Eltern erläutern, wer die Massnahme angeordnet hat und wer welche Funktion innehat. Dazu gehört auch die Erläuterung des Auftrages, welcher gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB die Begleitung der Eltern auf verschiedenen Ebenen beinhaltet (vgl. Kapitel 3.4.2, S. 19f.). Transparenz kann wesentlich dazu beitragen, dass die Eltern in der Zusammenarbeit kooperieren. Wie vorgängig ausgeführt, ist bei einer Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB ein Mindestmass an Kooperation notwendig (vgl. Kapitel 3.2.1, S. 14f. & Kapitel 3.2.2, S. 15).

Eine ausserfamiliäre Platzierung des Kindes kann für die Eltern eine Belastung oder eine Entlastung darstellen (vgl. Kapitel 5.3, S. 42ff.). Es ist nachvollziehbar, dass sich Eltern bezüglich einer Platzierung ihres Kindes ambivalent verhalten und es zeigt auf, wie wichtig es als Fachperson ist, diese unsicheren Gefühle zuzulassen und gleichzeitig Orientierung zu vermitteln (Blülle, 2013, S. 60). Es ist deshalb auch Aufgabe, die Eltern aufmerksam zu begleiten und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, welches schliesslich die Zusammenarbeit während der Platzierung massgeblich unterstützen kann (Blülle, 2013, S. 59). Durch das Vertrauensverhältnis kann es der Beistandsperson erst gelingen, zu eruieren, ob die Eltern einer Belastungssituation ausgesetzt sind. Wichtig ist, die Eltern in ihrer herausfordernden Situation zu verstehen (Faltermeier, 2004, S. 46). Zudem müssen sie in der schwierigen Phase unterstützt werden, ihre Elternrolle unter den veränderten Rahmenbedingungen wiederzufinden und auch wahrzunehmen (ebd.). Aufgrund dieser veränderten Situation sollte die Fachperson mit den Eltern klären, was sich an ihrer Elternrolle verändert hat und wie sie zu den veränderten Rollen stehen, welche Verantwortlichkeiten sich aus der Situation ergeben und was es gemeinsam zu regeln gilt (Faltermeier, 2004, S. 55). Das Ausloten der neuen Elternrolle ist somit ein zentraler Aspekt (vgl. Kapitel 5.3.2, S. 43f.). Dies ist insbesondere wichtig, wenn weitere Geschwister mit den Eltern zusammenleben. Im Zuge dessen ist eine offene Kommunikation den Eltern gegenüber genauso wichtig wie die kontinuierliche Beziehungsarbeit mit ihnen (SOS-Kinderdorf, 2004, S. 6). Denn gemäss Satir (1972/1975) ist es essentiell, dass Familien die Veränderungen verstehen, um einen adäquaten Umgang damit zu finden (S. 203). Gleichzeitig müssen sie sich den Beziehungen und den damit verbundenen Rollen bewusst sein, um den innerfamiliären Spannungen begegnen zu können (ebd.). Eine offene Kommunikation über solche Spannungen ist hierbei die empfehlenswerteste Strategie (Satir, 1972/1975, S. 215).

Als Voraussetzung für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern empfiehlt Nanina Sefzig (2004) umfassende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie über sämtliche Möglichkeiten der Hilfsangebote (S. 112). Offenheit, Transparenz und gegenseitige Akzeptanz aller beteiligten Personen tragen zum Gelingen der Zusammenarbeit bei (ebd.). Dem platzierten Kind sowie auch der verbleibenden Familie stehen altersgemässe, schriftliche und mündliche Informationen über den Prozess und die damit verbundenen rechtlichen und emotionalen Auswirkungen zu (Sefzig, 2004, S. 112 – 113). Zudem sollte die Fachperson der verbleibenden Familie eingestehen, zu trauern, das Kind zu vermissen und den Wunsch nach Kontakt zu würdigen (Sefzig, 2004, S. 113).

Leitner et al. (2011) betonen, dass die Herkunftsfamilie für die Kinder, welche ausserfamiliär platziert sind, weiterhin bedeutend bleibt, selbst wenn sie längere Zeit keinen Kontakt z.B. zu den Eltern pflegen konnten (S. 161). Aufgabe ist, den Eltern verständlich zu machen, dass sie Eltern bleiben, auch wenn der Kontakt durch die räumliche Distanz eingeschränkt ist. Ferner müssen sie weiterhin

ihre Elternrolle gegenüber den im Familiensystem verbleibenden Geschwistern ausüben, um die Funktion der Erziehung wahrzunehmen (vgl. Kapitel 4.3.2, S. 29ff.).

### **6.2.3 Diagnostik**

Grundsätzlich steht im Zentrum der Diagnostik die laufende Überprüfung des Kindeswohls des bereits ausserfamiliär platzierten Kindes (vgl. Kapitel 3.4.3, S. 20f.). Aus systemischer Sicht ist es essentiell, dabei auch die im Familiensystem verbleibenden Geschwister im Fokus zu haben. Sollten nämlich die Eltern aufgrund ihrer Belastung nicht mehr in der Lage sein, ihre Elternrolle gegenüber den zuhause lebenden Kindern ausüben zu können, wäre eine Intervention angezeigt. Durch Gespräche mit den Eltern, kann es der Beistandsperson gelingen, zu verstehen, wie sie ihre Elternrolle ausüben. In der Arbeit mit den Eltern sind dabei Aspekte, wie die täglichen Erziehungsfragen, die Hilfestellungen für die Eltern, damit die Problemlage bewältigt werden kann sowie die familientherapeutische Arbeit von grosser Bedeutung (Blülle, 2013, S. 60). Wie bereits von Rosch und Hauri (2016b) angefügt, kann es bei der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB auch dazu gehören, der Familie externe Unterstützung zu ermöglichen (S. 425). Somit ist als Beistandsperson zentral, stets die eigene Unterstützung durch externe Hilfsangebote zu ergänzen, sofern dies zielführend ist. Dies kann stufenweise, analog dem Grundsatz der Subsidiarität, geschehen, indem beispielsweise freiwillige Hilfsangebote für die Eltern oder das Familiensystem als Ganzes aufgezeigt werden (vgl. Kapitel 2.3, S. 9ff.).

### **6.2.4 Handlungsplan**

In der Erarbeitung des Handlungsplans, müssen die Eltern aktiv einbezogen werden (vgl. Kapitel 3.4.4, S. 21). Studien haben gezeigt, dass das Einbeziehen von Ressourcen aus dem Herkunftssystem, ein partnerschaftlicher Umgang mit den Eltern, Information und Kommunikation, welche von Transparenz geprägt ist sowie Teilhabe an Entscheidungen massgeblich dazu beitragen können, dass die ausserfamiliäre Platzierung positiv angenommen wird (Gabriel et al., 2007; zit. in Blülle, 2013, S. 61). Gleichzeitig ist auch von Bedeutung, die Ereignisse, welche zur Platzierung geführt haben, aufzuarbeiten (Blüml, 2006; zit. in Blülle, 2013, S. 60). Eltern, welche nachvollziehen können, aus welchen Gründen ihr Kind ausserfamiliär platziert wurde, sind eher in der Lage, sich wieder ihrem Alltag zu widmen und somit auch Zeit für die im Familiensystem verbleibenden Geschwister aufzubringen. Auch sind sie eher dazu bereit, Vorschläge für den Handlungsplan zu entwickeln und sich einzubringen.

## **6.3 Zusammenarbeit mit den Geschwistern**

Das Vorhandensein eines Geschwisters kann Sicherheit, Stabilität und ein vertrautes Gefühl vermitteln, weshalb in diesem Zusammenhang auch von einer zentralen sozialen Ressource gesprochen wird, die dazu führt, dass die Beziehung unter Geschwistern besonders zu schützen ist (Bindel-Kögel, 2011, S. 43). Schrapper (2015) fordert diesbezüglich eine kontinuierliche Geschwisterarbeit während des gesamten Prozesses (S. 30). Geschwister zählen wie bereits betont zu den wichtigsten Bezugspersonen und sollen demnach neben der Elternarbeit ebenfalls in die Arbeit miteinbezogen werden (Leitner, Loch & Sting, 2012; zit. in Schrapper, 2015, S. 30). Dementsprechend sollen sie auch ihren Platz während der Unterstützung durch die Beistandsperson



erhalten. Denn wie bereits Petri (2014) erwähnt, bleiben Geschwister wichtige Bezugspersonen, unabhängig davon, wie weit sie voneinander entfernt sind (S. 71).

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich wiederum an der Struktur, welche bereits bei der Umsetzung in der Praxis erläutert wurden (vgl. Kapitel 3.4, S. 18ff.). Auf das Kapitel der Berichterstattung wird auch in diesem Zusammenhang nicht eingegangen, da sich der Inhalt des Berichtes auf das ausserfamiliär platzierte Kind und nicht auf die Geschwister bezieht.

### 6.3.1 Falleröffnung

Rosch und Hauri (2016b) erläutern, dass es der Beistandsperson gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB erlaubt ist, Kontakt mit Personen innerhalb des Familiensystems aufzunehmen (S. 425). Folglich ist es möglich, mit den Geschwistern des ausserfamiliär platzierten Kindes in Kontakt zu treten. Gleichzeitig hat die Beistandsperson die Möglichkeit, auf das gesamte Familiensystem einzuwirken (Rosch & Hauri, 2016b, S. 425). Dazu gehören neben den Eltern und dem ausserfamiliär platzierten Kind auch die Geschwister. Wie bereits ausgeführt, sollte zuerst der Kontakt über die Eltern hergestellt werden, ehe die Geschwister einbezogen werden (vgl. Kapitel 6.2.1, S. 52). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, bereits vorhandene Informationen zu den Geschwistern, welche z.B. im Abklärungsbericht zu finden sind, systematisch zu ordnen, um das Gespräch entsprechend vorzubereiten (vgl. Kapitel 3.4.1, S. 18f.).

### 6.3.2 Erstgespräch und weitere Gespräche

Eine besondere Belastungssituation kann die Beziehung zwischen Geschwistern stärken oder schwächen (vgl. Kapitel 5.4.1, S. 45f.). Die Beistandsperson sollte im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Geschwistern zuerst die Tragweite der *Beziehung* erfassen und anschliessend für die weitere Beratung einordnen und nutzen. Es ist notwendig, jede Geschwisterbeziehung individuell zu analysieren und dieses Wissen entsprechend einfließen zu lassen (vgl. Kapitel 4.4.1, S. 31ff.).

Es bietet sich somit an, dass die Beistandsperson zuerst festhält, wie sich die Geschwisterbeziehung vor der ausserfamiliären Platzierung darstellte und inwiefern von einer tragenden Beziehung gesprochen werden kann. Gemäss Bank und Kahn (1989) muss die Fachperson deshalb die gegenseitige Bedeutung der Geschwister herausfiltern und dieses Wissen anschliessend als Orientierungsrahmen nutzen (S. 260). Es ist dabei zentral, Informationen über die frühe Entwicklung der Geschwister zu sammeln (Bank & Kahn, 1989, S. 270). Dazu gehört auch festzuhalten, wie der Zugang zwischen den Geschwistern geprägt war (ebd.). Um diesen Zugang festzuhalten, ist es nötig, herauszufinden, welche Gefühle die Geschwister zueinander haben, welche Erinnerungen sie aufweisen und wie sie miteinander interagieren (Bank & Kahn, 1989, S. 271). Dabei sind folgende Grundfragen gemäss Bank und Kahn (1989) denkbar (S. 271):

- Wieviel Zeit haben sie alleine und wieviel mit dem Geschwister verbracht?
- Verbrachten sie mit den Geschwistern Zeit, nur wenn die Eltern ebenfalls anwesend waren?
- Können sie sich an zentrale Ereignisse zurückerinnern, welche sowohl auf sie als auch auf die Geschwister Auswirkungen hatten?

Verhaltensweisen von Geschwistern führen zu verschiedenen Beziehungsqualitäten, welche nicht auf beiden Seiten gleich ausgelebt und somit nicht von beiden Geschwisterkindern gleich erlebt werden (Walper et al., 2009, S. 24). Dementsprechend kann eine Geschwisterbeziehung von Wärme bzw. Nähe oder von geschwisterlicher Loyalität geprägt sein oder aber es herrscht Geschwisterrivalität, Neid, Eifersucht und somit eine konflikthafte Geschwisterbeziehung (Walper et al., 2009, S. 23 – 29). Bank und Kahn (1989) fügen an, dass es wichtig ist, zu thematisieren, ob zwischen den Geschwistern Loyalität herrscht (S. 274). Sollte dies nämlich der Fall sein, sind Geschwister auch eher bereit, sich in einen Unterstützungsprozess einbinden zu lassen (ebd.). Dieser Aspekt ist vor allem auch im Beratungssetting relevant, denn Geschwister können wichtige Informationen liefern, welche entsprechend bei der Begleitung des ausserfamiliär platzierten Kindes genutzt werden können. Sollten demnach die Geschwister eine positive Geschwisterbeziehung unterhalten und Loyalität vorhanden sein, wäre es hilfreich, wenn die Geschwisterbeziehung gefördert werden könnte. Gemäss Heiner und Walter (2010) kann aber auch eine belastete Geschwisterbeziehung durch eine Trennung wieder verbessert werden, so dass sich neue Entwicklungschancen bieten (S. 18).

Gemäss Leitner et al. (2011) muss bei der Untersuchung von Geschwisterbeziehungen auch die Perspektive der Eltern-Kind-Beziehung miteinbezogen werden (S. 14). Denn wie bereits betont, hat die Beziehung zwischen den Eltern und den Kindern massgeblichen Einfluss darauf, wie die Geschwister zueinander in Beziehung stehen (ebd.).

Damit schliesslich die Beziehung gefördert werden kann, benötigt es Kontaktmöglichkeiten zwischen den Kindern. Bei Geschwistern besteht ansonsten die Gefahr, dass sie in ihrer weiteren Entwicklung gehemmt sind, sofern sie die Trennung nicht nachvollziehen können, nur wenig Informationen darüber erhalten und keinen Kontakt zum ausserfamiliär platzierten Kind pflegen können (Petri, 2014, S. 71). Leitner et al. (2011) betonen, dass die Herkunftsfamilie für die Kinder, welche ausserfamiliär platziert sind, weiterhin bedeutend bleibt, selbst wenn sie längere Zeit keinen Kontakt zu den Eltern oder zu den Geschwistern pflegen konnten (S. 161). Bestätigt wird des Weiteren, dass die Beziehung unter Geschwistern auch bei getrennten Lebenswegen für die Entwicklung und die Identität eine wesentliche Rolle spielt (Petri, 2012; zit. in Schrappner, 2015, S. 29). Interessant ist ferner: „Getrennt lebende Geschwister können (...) eine wichtige Informationsquelle für Entwicklungen in der Herkunftsfamilie sein“ (Petri, 2010; zit. in Schrappner, 2015, S. 29). Frick (2015) fügt allerdings diesbezüglich auch an, dass eine räumliche Distanz die Gefahr beinhaltet, dass sich die Geschwister auf der emotionalen Ebene voneinander entfernen, wenn nicht gewährleistet wird, dass die Kontakte zueinander in regelmässigen Abständen stattfinden (S. 159). Gemäss Lothar Unzner (2004) ist bei einer ausserfamiliären Platzierung auch darauf zu achten, „(...) dass bereits gebildete Bindungen erhalten bleiben“ (S. 138). Der Kontakt zwischen dem platzierten Kind und den bisherigen Bezugspersonen muss aufrechterhalten bleiben, wenn auch in reduzierter Form (ebd.). Gleiches sollte auch für die Geschwister gelten. Zudem sollten weiterhin eigenständige Erfahrungen mit den Bindungspersonen ermöglicht werden (Unzner, 2004, S. 138). Kinder sind aber oft nicht selber in der Lage den Kontakt zu gestalten und sind daher auf die Unterstützung von erwachsenen Personen angewiesen (Petri, 2012; zit. in Schrappner, 2015, S. 31). Breitschmid (2014c) fügt an, dass die KESB für die Eltern ein Besuchs- und Kontaktrecht zu regeln hat (S. 1717). Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, dass die Beistandsperson, wenn möglich in Zusammenarbeit mit den Eltern, auch einen Besuchsplan für die im Familiensystem verbleibenden Geschwister ausarbeitet, damit sie weiterhin die Möglichkeit erhalten, die Beziehung zum ausserfamiliär platzierten Kind zu gestalten.

Gemäss Blülle (2013) benötigen die ausserfamiliär platzierten Kinder altersgerechte Informationen und Orientierung über den Prozess (S. 61). Dies sollte auch für die im Familiensystem verbleibenden Geschwister gelten. Diese Aufgabe können die Eltern übernehmen, sofern sie dazu in der Lage sind. Denkbar ist aber auch, dass die Beistandsperson alle Geschwister mit den Eltern zusammen einlädt und sie gemeinsam informiert. Relevant scheint in diesem Zusammenhang auch zu sein, den Geschwistern altersadäquat zu erläutern, wie es zur ausserfamiliären Platzierung gekommen ist. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass sich ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nur bei Vorliegen von qualifizierten Gründen rechtfertigt (vgl. Kapitel 3.3.2, S. 16f.). Es kann also auch Aufgabe der Beistandsperson sein, den Geschwistern aufzuzeigen, weshalb ihre Schwester oder ihr Bruder ausserfamiliär platziert wurde.

### **6.3.3 Diagnostik**

Im Fokus der Diagnostik steht die laufende Überprüfung des Kindeswohls durch die eingesetzte Beistandsperson (vgl. Kapitel 3.4.3, S. 20f.). Diese Aufgabe bezieht sich in erster Linie auf das ausserfamiliär platzierte Kind, sollte jedoch aus systemtheoretischer Sicht auf die Geschwister ausgeweitet werden. Dies ist vor allem bezogen auf die Kindeswohlgefährdung von besonderer Bedeutung. Denn gemäss Hauri und Zingaro (2013) kann die KESB eingreifen, selbst wenn sich die Kindeswohlgefährdung noch nicht verwirklicht hat (S. 19). Folglich kann der Blick bei einer Kindeswohlgefährdung auch auf in Zukunft auftretende Ereignisse gerichtet werden (vgl. Kapitel 2.2.2, S. 7ff.). Dies würde sich vor allem dahingehend anbieten, weil gemäss Bindel-Kögel (2011) die Gefahr besteht, dass weniger auffällige Geschwister leicht übersehen werden (S. 59). Für die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung müssen anschliessend sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren beigezogen werden (vgl. Kapitel 2.2.2, S. 7ff.).

Ein Beispiel aus dem Bereich der Suchtberatung zeigt dieses Phänomen sehr schön auf: Bei suchtbelasteten Familien ist wichtig, dass eine gesamtfamiliäre Sichtweise eingenommen wird (Oliver Bilke-Hentsch & François Gremaud, 2013, S. 32). Aufgrund dessen wird bei der Diagnostik eines Jugendlichen auch das gut funktionierende Geschwister miteinbezogen (ebd.). Dadurch soll ermöglicht werden, dass das Geschwister ebenfalls Hilfe erfährt und seine Befindlichkeit gegenüber der Familie äussern kann (ebd.). Die Hilfestellung kann dabei aus verschiedenen Massnahmen bestehen, welche schliesslich zur Entwicklung von Bewältigungsstrategien dient (ebd.).

### **6.3.4 Handlungsplan**

Das ausserfamiliär platzierte Kind hat die Möglichkeit, Vorschläge für den eigenen Handlungsplan einzubringen (vgl. Kapitel 3.4.4, S. 21). Gemäss Estermann et al. (2016) sollen aber stets bestehende Ressourcen berücksichtigt werden (S. 224). Geschwister haben ein nicht zu unterschätzendes Wissen über die bisherige Vergangenheit des ausserfamiliär platzierten Kindes und müssen deshalb altersadäquat eingebunden werden (vgl. Kapitel 6.3.2, S. 55ff.). Die Beistandsperson benötigt in diesem Zusammenhang jedoch entsprechendes Fachwissen aus Bezugsdisziplinen wie z.B. der Entwicklungspsychologie. Geschwister können sich auf diese Art und Weise für die Erstellung des Handlungsplans für das ausserfamiliär platzierte Kind einbringen. Gleichzeitig erhalten sie auch die Möglichkeit, ihre eigene Sichtweise und Befindlichkeit zur Familiensituation zu äussern.

## 6.4 Mögliche Herausforderungen

Die Relevanz und Bedeutung der ausgeführten Handlungsempfehlungen für Beistandspersonen wurde bereits vertieft behandelt. In der Praxis sind jedoch auch einige Herausforderungen möglich.

Gespräche mit Geschwistern der ausserfamiliär platzierten Kinder bedeuten einen zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Beistandsperson sowie die Institution. Allerdings ist es aufgrund der bereits vorgenommenen Ausführungen sinnvoll, die Geschwister möglichst früh einzubinden, um einerseits die Verhaltensweisen des ausserfamiliär platzierten Kindes besser zu verstehen und einordnen zu können sowie andererseits um mögliche spätere Auffälligkeiten der Geschwister aufzufangen (vgl. Kapitel 6.1, S. 50ff. & Kapitel 3.3.2, S. 16f.).

Eine weitere Herausforderung wird sich dahingehend zeigen, dass die Eltern ihr Einverständnis für die Gespräche mit den Geschwistern des ausserfamiliär platzierten Kindes geben. Möglich ist, dass die Eltern aufgrund dessen, dass bereits ein Kind ausserfamiliär platziert wurde, Zurückhaltung darin üben, weitere Kinder in diesen Prozess einbinden zu wollen. Deshalb ist in diesem Zusammenhang umso wichtiger, dass die Beistandsperson ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann und die Rollen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure offen legt (vgl. Kapitel 3.4.2, S. 19f.).

Weitere Grenzen zeigen sich auch da, wo die Beistandsperson alle möglichen methodischen Elemente ausprobiert hat, aber kaum Veränderungen bewirken konnte oder wo die sorgeberechtigten Personen die Handlungen der Beistandsperson immer wieder durchkreuzen (Rosch & Hauri, 2016b, S. 430).

Trotz diesen möglichen Herausforderungen ist eine Implementierung der Handlungsempfehlungen durch die Beistandsperson im Berufsalltag wünschenswert.

## 7. Schlussfolgerungen und Ausblick

Im siebten und letzten Kapitel werden die zentralen Erkenntnisse der Bachelor-Arbeit verdeutlicht, indem auf die im Einleitungskapitel erwähnte Hauptfragestellung eingegangen wird. Anschliessend werden bestehende Lücken aufgegriffen sowie ein Ausblick vorgenommen. Ein persönliches Fazit schliesst die Arbeit ab.

### 7.1 Zentrale Erkenntnisse

Damit die zentralen Erkenntnisse erläutert werden können, wird nochmals die Hauptfrage der Bachelor-Arbeit aufgegriffen:

Inwiefern soll eine Beistandsperson, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB für ein Kind aus einer Familie führt, die im Familiensystem verbleibenden Geschwister aufgrund des systemischen Ansatzes berücksichtigen und in die professionelle Arbeit einbinden?

Eine Beistandsperson, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB für ein Kind aus einer Familie führt, hat gemäss Rosch und Hauri (2016b) u.a. die Aufgabe, die Eltern bei der emotionalen Verarbeitung der ausserfamiliären Platzierung zu begleiten (S. 443). Dies scheint notwendig, da eine Trennung von einem Kind ein einschneidendes und belastendes Ereignis darstellen kann, welches entsprechend verarbeitet werden muss (vgl. Kapitel 5, S. 38ff.). Interessant ist diesbezüglich, dass nicht nur Eltern-Kind-Beziehungen Primärbeziehungen darstellen, sondern auch Geschwisterbeziehungen solche sind (Frick, 2015, S. 23). Daraus abgeleitet lässt sich festhalten, dass sowohl Beziehungen unter Geschwistern als auch Beziehungen zwischen Eltern und Kindern einen hohen Stellenwert im Leben eines Kindes einnehmen. Deegener und Körner (2015) betonen diesbezüglich, dass Trennungen von wichtigen Bezugspersonen wie Eltern oder Geschwister Risikofaktoren darstellen können (S. 24). Zudem zeigen Leitner et al. (2011) auf, dass Geschwisterbeziehungen eine Primärbeziehung darstellen, welche durch Verbundenheit und bei gemeinsamem Aufwachsen durch Nähe gekennzeichnet ist (S. 11). Folglich lässt sich festhalten, dass die ausserfamiliäre Platzierung eines Kindes nicht nur Auswirkungen auf die Eltern, sondern auch auf die im Familiensystem verbleibenden Geschwister hat. Dies insbesondere unter dem Aspekt der Besonderheit der Geschwisterbeziehung und unter Berücksichtigung des oben genannten Risikofaktors.

Die Beistandsperson soll nicht nur die Eltern bei der emotionalen Verarbeitung der ausserfamiliären Platzierung begleiten, sondern auch die im Familiensystem verbleibenden Geschwister.

Wie Minuchin (1976/2015) ausführt, hat ein vorübergehender Verlust eines Familienmitglieds eine Neustrukturierung des Familiensystems zur Folge (S. 122). Unbestritten ist, dass innerhalb einer Familie starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen (Satir, 1972/1975, S. 189). Dies führt schliesslich dazu, dass auch abwesende Familienmitglieder das Familiensystem beeinflussen (Satir, 1972/1975, S. 213). Selbst wenn das ausserfamiliär platzierte Kind nicht mehr den Alltag mit der Familie verbringt, hat es massgeblichen Einfluss darauf.

Die Beistandsperson soll berücksichtigen, dass eine Trennung von einem Familienmitglied dazu führt, dass sich die gesamte Familie neu strukturieren muss sowie, dass das ausserfamiliär platzierte Kind nach wie vor viel Einfluss auf das Familiensystem und insbesondere auch auf die darin verbleibenden Geschwister ausübt.

In der Zusammenarbeit mit Eltern hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, dass Eltern ihre unsicheren Gefühle zulassen können und dass die Beistandsperson Orientierung vermittelt (Blülle, 2013, S. 60). Weiter hilft es, die Eltern zu stützen, indem die Rollen transparent aufgezeigt und die Zielvorstellungen erläutert werden (Blülle, 2013, S. 59 – 60). Ein zentrales Element ist das Aufarbeiten der Ereignisse, welche zur Platzierung geführt haben (Blüml, 2006; zit. in Blülle, 2013, S. 60). Schliesslich müssen auch die veränderten Anforderungen an die Elternrolle geklärt werden (Faltermeier, 2004, S. 55). Bemerkenswert ist des Weiteren, dass Geschwisterbeziehungen und Eltern-Kind-Beziehungen in einem Wechselverhältnis zueinander stehen (Leitner et al., 2011, S. 14).

Die Beistandsperson soll die Ambivalenz der Eltern gegenüber der ausserfamiliären Platzierung anerkennen und sie bei der Ausgestaltung ihrer neuen Elternrolle unterstützen, was insbesondere auch für die im Familiensystem verbleibenden Geschwister von Relevanz ist.

In der Zusammenarbeit mit den Geschwistern ist relevant, dass Geschwisterbeziehungen individuell sind und deswegen der Einzelfall entsprechend berücksichtigt werden muss (Frick, 2015, S. 52; vgl. auch Walper, 2009, S. 24). Die Bedeutung der Geschwister soll analysiert und dieses Wissen schliesslich als Orientierungsrahmen genutzt werden (Bank & Kahn, 1989, S. 260). Massgeblich ist insbesondere der Zugang zwischen den Geschwistern, wobei darunter die Gefühle, Erinnerungen und Interaktionen fallen (Bank & Kahn, 1989, S. 270 - 271). Wichtig scheint zudem, den Kontakt zwischen Geschwistern zu ermöglichen, da eine räumliche Distanz zu einer emotionalen Entfremdung führen kann (Frick, 2015, S. 159). Ferner ist eine altersgerechte Information über die Platzierung wünschenswert (vgl. Blülle, 2013, S. 61).

Die Beistandsperson soll die Besonderheit der Geschwisterbeziehung berücksichtigen und einen regelmässigen Kontakt zwischen den Geschwistern ermöglichen.

Gemäss Bindel-Kögel (2011) besteht die Gefahr, dass weniger auffällige Geschwister übersehen werden (S. 59). Gleichzeitig weisen aber insbesondere Geschwister von ausserfamiliär platzierten Kinder ein erhöhtes Risiko auf, selbst Auffälligkeiten zu entwickeln (vgl. Kapitel 5.4.3, S. 47f.). Es scheint deshalb unerlässlich, dass Geschwister von ausserfamiliär platzierten Kindern mehr in den Fokus der Beistandspersonen rücken, selbst wenn sie weiterhin im Familiensystem verbleiben und an sich nicht oder noch nicht auffällig sind. Auf diese Art und Weise kann dazu beigetragen werden, dass mögliche Auffälligkeiten minimiert werden können. Denn wie Bindel-Kögel (2011) betont, ist es auffallend, dass Geschwister zeitlich gestaffelt platziert werden, sofern es nicht gelingt, das gesamte Familiensystem zu stabilisieren (S. 31).

Die Beistandsperson soll die Geschwister des ausserfamiliär platzierten Kindes im Fokus behalten, um möglichen Auffälligkeiten frühzeitig begegnen zu können.

Zusammenfassend ist relevant, dass die Beistandsperson, welche eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB nach Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB führt, die Geschwister von ausserfamiliär platzierten Kindern in den Unterstützungsprozess einbindet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um Primärbeziehungen handelt und Geschwister für die kindliche Entwicklung von grosser Bedeutung sind (vgl. Kapitel 4.4, S. 31ff.). Der Einbezug dient auf diese Art und Weise den Geschwistern, ihre Befindlichkeiten zur Familiensituation zu äussern. Zudem stellen sie eine wichtige Informationsquelle für das ausserfamiliär platzierte Kind dar (vgl. Kapitel 6.3.4, S. 57). Wenn ein im Familiensystem verbleibendes Geschwister sich von seiner Schwester oder seinem Bruder trennen muss, hat dies nicht nur Auswirkungen auf die Eltern und das ausserfamiliär platzierte Kind, sondern auch für die Geschwister, die im Familiensystem verbleiben (vgl. Kapitel 5, S. 38ff.).

## 7.2 Bestehende Lücken und Ausblick

Gemäss Leitner et al. (2011) haben Geschwister eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Entwicklung und den Lebenslauf, weshalb es erstaunt, dass die Forschung von Geschwisterbeziehungen immer noch unvollständig erschlossen ist (S. 10). Diesbezüglich erwähnt Karle (2008), dass Geschwisterbeziehungen insgesamt oft nur in Teilbereichen erforscht sind, weil methodische Herausforderungen bezüglich standardisierten Verfahren bestehen (S. 130). Im amerikanischen Raum wurden hingegen bereits diverse Studien publiziert, die sich mit der Bedeutung von Geschwisterbeziehungen für die eigene Entwicklung, für das Zusammenleben als Familie und für die Beziehungen zu Peers auseinandersetzen (Karle, 2008, S. 135). Es ist deshalb wünschenswert, dass der Relevanz von Geschwisterbeziehungen auch in der Schweiz mehr Beachtung geschenkt wird und die Forschung sich mit diesem wichtigen Bereich näher auseinandersetzt.

Gemäss Frick (2015) wäre ebenfalls Forschungsbedarf im Bereich der Geschwister und ihren Einfluss auf die Resilienzentwicklung (S. 166). Gerade bei einer Kindeswohlgefährdung geht es auch immer darum, Risiko- und Schutzfaktoren abzuwägen, um eine Aussage für die Zukunft vornehmen zu können (vgl. Kapitel 2.2.2, S. 7ff.). Es wäre deshalb eine wertvolle Hilfe, beispielsweise für Abklärungsdienste der KESB, wenn mehr Fachwissen rund um den Einfluss einer Geschwisterbeziehung auf die Resilienzentwicklung von Kindern bekannt wäre. Dieses Wissen könnte schliesslich gewinnbringend eingesetzt werden. Vor allem auch im Hinblick auf die Untersuchungen aus Deutschland gemäss Bindel-Kögel (2011), welche gezeigt haben, dass es weitaus häufiger vorkommt, dass Kinder einzeln aus Familien genommen werden (S. 25). Hier wäre besonders spannend zu erfahren, welche konkreten Gründe für diesen Faktor sprechen. Auffallend ist diesbezüglich, dass in der Literatur oftmals die Auswirkungen für das ausserfamiliär platzierte Kind und dessen Eltern detailliert ausgeführt werden. Aufgrund der Auseinandersetzung mit dem Thema besteht aber auch ein Forschungsbedarf bezüglich der im Familiensystem verbleibenden Geschwister sowie des erweiterten Familiensystems (z.B. Grosseltern) oder nahestehende Personen aus dem Umfeld des ausserfamiliär platzierten Kindes.

Auffallend ist des Weiteren, dass gesamtschweizerische statistische Zahlen zur ausserfamiliären Platzierung eines Kindes fehlen. Zwar bestehen Statistiken in Bezug auf Heimplatzierungen, wie dies beispielsweise im Kanton Luzern der Fall ist, allerdings wird dabei nicht berücksichtigt, unter welchen Voraussetzungen eine ausserfamiliäre Platzierung notwendig war und ob dabei Geschwister im Familiensystem verblieben sind.

Erstaunlich ist auch die Tatsache, dass es für Geschwister von ausserfamiliär platzierten Kindern bis jetzt kaum Angebote für die emotionale Verarbeitung der Trennung gibt. Für Kinder beispielsweise, welche die Trennung/Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, existieren bereits Angebote zur Aufarbeitung (vgl. Scheidungsgruppen für Kinder). Ein solches Angebot wäre möglicherweise auch für belastete Geschwister prüfenswert. Dies unter dem Aspekt, dass Geschwisterbeziehungen als Primärbeziehungen gelten, welche sich durch Verbundenheit auszeichnet (Leitner et al., 2011, S. 11).

Generell ist aber erfreulich, dass die Thematik der Geschwisterbeziehung an Bedeutung zunimmt. Es ist deshalb zu hoffen, dass in Zukunft vermehrt diesem Aspekt Rechnung getragen wird.

### **7.3 Persönliches Fazit**

Mit dem Verfassen dieser Bachelor-Arbeit ist es den Autorinnen wichtig, einerseits die Professionellen der Sozialen Arbeit für die Tragweite und Bedeutung der Geschwisterbeziehung zu sensibilisieren, andererseits auch aufzuzeigen, dass eine ausserfamiliäre Platzierung nicht nur für das direktbetroffene Kind und die Eltern, sondern auch für die im Familiensystem verbleibenden Geschwister ein einschneidendes Erlebnis darstellt. Wie dies bereits von Bindel-Kögel (2011) angetönt wurde, ist bei einer ausserfamiliären Platzierung eines Kindes auch immer zu beachten, dass dies eine Trennung von den im Familiensystem verbleibenden Geschwistern bedeutet (S. 97 – 98). Durch die Auseinandersetzung mit der vorhandenen Literatur, der Berücksichtigung von Untersuchungen und Studien, wurde den Autorinnen bewusst, dass es besonders in der Sozialen Arbeit von grösster Relevanz ist, einen systemischen Blick auf die gesamte Familie zu richten. Gerade Geschwister von ausserfamiliär platzierten Kindern dürfen nicht vergessen werden, insbesondere auch dann nicht, wenn es so scheint, als würden diese im Alltag gut funktionieren und deshalb nicht negativ auffallen. Es scheint, als ob einige Geschwister im Stillen leiden und deshalb später selbst Unterstützung benötigen. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass diese Geschwister ebenfalls ein Gefäss erhalten, in welchem sie ihre Gefühle, ihre Bedürfnisse und ihre Unsicherheiten deponieren können.

Für die Autorinnen hat sich bestätigt, als dass es wichtig ist, den im Familiensystem verbleibenden Geschwistern mehr Beachtung zu schenken. Insbesondere prägt eine ausserfamiliäre Platzierung eines Kindes nicht nur das Kind und die Eltern, sondern auch die verbleibenden Geschwister nachhaltig. Der Eingriff in die Familie verändert stets die Familie als Ganzes, weshalb es empfehlenswert ist, auch die gesamte Familie in den Hilfs- und Unterstützungsprozess einzubinden.



## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Achilles, Ilse (2013). „... und um mich kümmert sich keiner!“. *Die Situation der Geschwister behinderter und chronisch kranker Kinder* (5. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autor.
- Bank, Stephan P. & Kahn, Michael D. (1989). *Geschwister-Bindung*. Paderborn: Junfermann.
- Berger, Rita (2012). Herkunftseltern – Eltern sein ohne Kind im Alltag. In Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt (Hrsg.), *Herkunftsfamilien: Bedeutung – Bedürfnisse – Begegnungen* (S. 3 – 8). München: Stadtkanzlei.
- Bilke-Hentsch, Oliver & Gremaud, François (2013). Latenzkinder in suchtgefährdeten Familien. *SuchtMagazin 2013* (5/2013), 30 – 33.
- Bindel-Kögel, Gabriele (2011). *Gemeinsam oder getrennt? Zur Rechtspraxis der ausserfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern in Deutschland*. München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Blandow, Jürgen (2004). Herkunftseltern als Klienten der Sozialen Dienste: Ansätze zur Überwindung eines spannungsgeladenen Verhältnisses. In Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), *Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit* (S. 8 – 34). München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Blülle, Stefan (2013). Kinder und Jugendliche platzieren – Ein Handlungsleitfaden für platzierungsbegleitende Fachpersonen. In Integras (Hrsg.), *Leitfaden Fremdplatzierung* (S. 10 – 69). Zürich: Integras.
- Breitschmid, Peter (2014a). Art. 307 ZGB. In Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt & Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB* (5. Aufl., S. 1693 - 1707). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Breitschmid, Peter (2014b). Art. 308 ZGB. In Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt & Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB* (5. Aufl., S. 1708 - 1715). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Breitschmid, Peter (2014c). Art. 310 ZGB. In Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt & Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB* (5. Aufl., S. 1716 - 1724). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101).
- Conen, Marie-Luise & Cecchin, Gianfranco (2007). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten*. Heidelberg: Carl-Auer.

- Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (2015). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien* (3. Aufl.). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs (2016). Umsetzung der Aufgaben. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 212 - 229). Bern: Haupt.
- Faltermeier, Josef (2004). Herkunftseltern und Fremdunterbringung: Situation, Erleben, Perspektiven. In Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), *Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit* (S. 45 – 59). München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel (2016). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 30 - 33). Bern: Haupt.
- Frey, Gregor & Peter, Sebastian (2016). Exkurs: Eignung und Ernennung der Beistandsperson. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 180 - 182). Bern: Haupt.
- Frey, Gregor, Peter, Sebastian & Rosch, Daniel (2016). Handlungsfelder bei Beistandschaften. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 506 - 513). Bern: Haupt.
- Frick, Jürg (2015). *Ich mag dich – du nervst mich. Geschwister und ihre Bedeutung für das Leben* (4. überarb. und erg. Aufl.). Bern: Hofgreffe Verlag.
- Früchtel, Frank (2010). Family Group Conference (FGC) – Verfahren der Hilfeplanung in Neuseeland. Probleme lösen wie in Stammesgesellschaften. *Netz, 2010* (2), 18 – 23.
- Fuchs, Ursula (ohne Datum). *Modul 102: Systemische Beratung, Grundlagen*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Fuchs, Ursula, Koch, Selma & Kunz, Daniel (2012). *Modul 104: Krise, Krisenintervention*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Gloger-Tippelt, Gabriele (2007). *Eltern-Kind- und Geschwisterbeziehung*. In Jutta Ecarius (Hrsg.), *Handbuch Familie* (S. 157 – 178). Wiesbaden: VS-Verlag.
- Häfeli, Christoph (2013a). *Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht mit einem Exkurs zum Kindesschutz*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Häfeli, Christoph (2013b). Kindesschutz und Erwachsenenschutz. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. akt. Aufl., S. 274 – 322). Bern: Haupt.

- Hauri, Andrea & Zingaro, Marco (2013). *Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Heiner, Maja & Walter, Sibylle (2010). *Geschwisterbeziehungen in der ausserfamilialen Unterbringung – Erkenntnislage und Entwicklungsbedarf*. München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Hosemann, Wielfried & Geiling, Wolfgang (2013). *Einführung in die Systemische Soziale Arbeit*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Integras (2013). *Leitfaden Fremdplatzierung*. Zürich: Autor.
- Jud, Andreas (2014). Fallzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz in den Jahren 2002 – 2011: Eine ständige Zunahme? *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 69 (5), 373 – 393.
- Jungbauer, Johannes (2014). *Familienpsychologie kompakt* (2. akt. erw. Aufl.). Weinheim: Beltz Verlag.
- Karle, Michael (2008). *Trennung der Eltern – Trennung der Geschwister? Geschwister-Geschichten*. Baden-Baden: Deutscher Wissenschafts-Verlag.
- Lätsch, David, Hauri, Andrea, Jud, Andreas & Rosch, Daniel (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 70 (1), 1 – 26.
- Lehnst, Elke & Reuss, Heike Anne (2010). Fremdunterbringung aus der Sicht betroffener Eltern. In Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), *Glücklich an einem fremden Ort? Familienähnliche Betreuung in der Diskussion* (S. 20 – 27). München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Leitner, Sylvia, Loch, Ulrike & Sting, Stephan (2011). *Geschwister in der Fremdunterbringung*. Wien: Lit Verlag.
- Maranta, Luca & Terzer, Patrik (2016). Die Beistandschaft. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 485 - 505). Bern: Haupt.
- Minuchin, Salvador (2015). *Familie und Familientherapie – Theorie und Praxis struktureller Familientherapie* (11., unveränd. Aufl.) (Ulrike Stopfel, Übers.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag (engl. Families and Family Therapy, Harvard 1976).
- Petri, Corinna (2014). *Durch Höhen und Tiefen – Geschwisterbeziehungen im Kontext der Fremdunterbringung*. Siegen: Universitätsverlag Siegen.
- Quality4Children (Ohne Datum). *Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa*. Zürich: Autor.

- Ritscher, Wolf (2006). *Einführung in die systemische Soziale Arbeit mit Familien*. Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2016a). Begriff und Arten des Kindesschutzes. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 406 - 409). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2016b). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 410 – 458). Bern: Haupt.
- Satir, Virginia (1975). *Selbstwert und Kommunikation – Familientherapie für Berater und zur Selbsthilfe* (Maria Bosch & Elke Wisshak, Übers.). München: Verlag J. Pfeiffer (engl. Peoplemaking, Palo Alto 1972).
- Schleiffer, Roland (2015). *Fremdplatzierung und Bindungstheorie*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Schneewind, Klaus A. (2010). *Familienpsychologie* (3., überarb. und erw. Aufl.). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Schraper, Christian (2015). *Ressource oder Belastung? Zur Bedeutung von Geschwistern in der Pflegekinderhilfe*. Sozial Extra, 39 (2), 27 – 31.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Sefzig, Nanina (2004). Herkunftseltern vor und während der Fremdunterbringung – zwei Fallbeispiele. In Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), *Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit* (S. 92 – 113). München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Sohni, Hans (2011). *Geschwisterdynamik*. Giessen: Psychosozial-Verlag.
- SOS-Kinderdorf (2004). Vorwort. In *Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit* (S. 5 -7). München: Autor.
- Unzner, Lothar (2004). Aktuelle Beiträge aus der Bindungsforschung in ihrer Bedeutung für das Verhältnis zwischen Herkunftseltern und ihrem Kind. In *Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit* (S. 126 – 147). München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Von Schlippe, Arist & Schweitzer, Jochen (2013). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I – Das Grundlagenwissen* (2. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Walper, Sabine, Thönnissen, Carolin, Wendt, Eva-Verena & Bergau, Bettina (2009). *Geschwisterbeziehungen in riskanten Familienkonstellationen*. München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Weber, Esther (2012). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* (3. überarb. Aufl.). Hochschule Luzern – Soziale Arbeit: Interact.
- Wiemann, Irmela (2009). Thesenpapier zum Seminar: Geschwisterbeziehungen bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen. Gefunden unter <http://www.irmelawiemann.de/seiten/papiere.htm#geschwister>
- Wiemann, Irmela (2012). Fremdplatzierte Kinder und ihre Geschwister. *Frühe Kindheit 2012* (2), 52 – 57.
- Zwicker-Pelzer, Renate (2010). *Beratung in der sozialen Arbeit*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.